

Die Entwicklung
des brandenburgisch-preussischen
Apothekenwesens bis zum Erlass der
Revidierten Apothekerordnung
vom 11. Oktober 1801

Von

Dr. Alfred Adlung
Regierungsrat
und Mitglied des Reichsgesundheitsamts

Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin 1930

Die Entwicklung
des brandenburgisch-preussischen
Apothekenwesens bis zum Erlass der
Revidierten Apothekerordnung
vom 11. Oktober 1801

Von

Dr. Alfred Adlung
Regierungsrat
und Mitglied des Reichsgesundheitsamts

Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin 1930

Sonderabdruck aus
Pharmazeutische Zeitung 1929, Nr. 73, 97, 98, 100, 102, 104

ISBN-13: 978-3-642-93905-1
DOI: 10.1007/978-3-642-94305-8

e-ISBN-13: 978-3-642-94305-8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Die Entwicklung des Apothekenwesens	
I. in der Markgrafschaft bzw. im Kurfürstentum Brandenburg bis 1701	6
Älteste brandenburgische Apothekenprivilegien 1481, 1488 usw.	6
Constitutio criminalis Carolina 1533	8
Älteste brandenburgische Apothekertaxe 1574	12
Churfl. brandenb. Medicinaledict v. Jahre 1685	21
Churfl. brandenb. Medicinalordnung und Taxe v. Jahre 1693	25
Declaration über d. vord. public. Medic. Ordnung u. Taxe 1696	28
Erstes brandenb. Arzneibuch (Dispensatorium) v. Jahre 1698	29
II. in den hinzugetretenen Ländern	30
Herzogtum Preußen bis 1726	30
Herzogtum Magdeburg bis 1726	32
Herzogtum Hinterpommern und Bistum Kammin bis 1726	34
Fürstentum Halberstadt bis 1726	36
Herzogtum Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg bis 1692	38
Herzogtum Vorpommern und Stettin bis 1726	38
Herzogtum Schlesien und Grafschaft Glatz bis 1801	39
Fürstentum Ostfriesland bis 1751	42
III. im Königreich Preußen bis 1801	43
Preußisches Dispensatorium und Taxe vom Jahre 1714	44
Allgemeines u. neugeschärftes Medicin. Edict u. Verordnung 1725	46
Declaration d. Allgem. Medicinal Edicts 1727	51
Preußische Dispensatorien und Taxen v. d. Jahren 1731, 1744, 1749, 1758, 1781	53
Preußische Apothekengerechtsame	
Privilegia exclusiva	54
Privilegia realia	55
Privilegia personalia (selbständige Gerechtigkeiten)	56
Privilegia personalia ad dies vitae	57
Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten	58
Apotheken im Besitz v. Nichtapothekern, insbes. Ärzten	59
Hofapotheken	61
Reiseapotheker	63
Ober Collegium medicum	65
Weihnachtsgeschenke für Ärzte	67
Revidierte Apothekerordnung v. Jahre 1801	73
Verzeichnis der in Brandenburg-Preußen und in den bis zum Jahre 1801/5 hinzugekommenen Gebietsteilen gültig gewesenen Apotheker-Ordnungen, Edikte, Taxen und Dispensatorien.	78

Einleitung

Die Geschichte des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste im 14. Jahrhundert beginnt und Anfang des 19. Jahrhunderts endet und der zweite das 19. Jahrhundert umfaßt und bis zur Gegenwart reicht. Beide unterscheiden sich grundsätzlich durch die Verschiedenartigkeit der Apothekenbesitzrechte, die in diesen Zeiten verliehen wurden. Während im ersten Abschnitte Apotheken nur auf Grund von Privilegien und diesen gleichgestellten Rechten gegründet und betrieben werden konnten, kann in dem mit dem Erlaß des Preußischen Gewerbeedikts vom 10. November 1810 einsetzenden zweiten Abschnitte die Errichtung und der Betrieb von Apotheken nur nach Erteilung von persönlichen Gewerbeberechtigungen in Form von Konzessionen erfolgen.

Über das Apothekenwesen der neuen Zeit ist in der Fachliteratur reichliches Material vorhanden. Es fehlt aber gänzlich eine alles umfassende Darstellung der Geschichte des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens der älteren Zeit. Aufgabe der nachstehenden Zeilen soll es daher sein, ihre Entwicklung von Anfang an bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zu verfolgen und an Hand der in dieser Zeit erlassenen Apothekengesetze (Verordnungen, Dispensatorien, Taxen und dergleichen) sowie bisher noch nicht veröffentlichten in verschiedenen Archiven aufgefundenen Materials einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Entwicklung und die Geschichte des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens eng mit der des brandenburgisch-preußischen Staates verknüpft ist. Soweit diese auf das Apothekenwesen Bezug hat, muß daher auch ihrer in ganz kurzen Zügen gedacht werden.

Der Staat Friedrichs des Großen war ursprünglich kein einheitliches Gebilde, sondern setzte sich aus einer großen Anzahl verschiedener Gebiete zusammen, die im Laufe der Jahre teils durch Erbschaft, teils durch kriegerische Erfolge an die im 12. Jahrhundert unter Albrecht dem Bären gegründete Mark Brandenburg gekommen waren und erst allmählich zu einem festen Gefüge vereinigt wurden. Ein großer Teil dieser Länder besaß bei ihrer Einverleibung in Brandenburg bereits ein mehr oder weniger gut ausgebildetes Apothekenwesen. Wie weit dieses schon entwickelt war und wie sich der Übergang vollzog, soll im nachstehenden gleichfalls auseinandergesetzt werden. Insbesondere soll aber auch des Apothekenwesens der Länder gedacht werden, die wie die Herzogtümer Magdeburg, Hinter-

pommern, Preußen, Schlesien und das Fürstentum Halberstadt souverän waren und nach ihrer Einverleibung in Brandenburg noch lange Zeit, Schlesien sogar bis zur Umwandlung in eine preußische Provinz, ihre Selbständigkeit bewahrten. Infolgedessen galten dort nicht die nach ihrer Angliederung vom Kurfürsten für sein Stammland erlassenen Edikte und Verordnungen. Es wurden vielmehr in diesen Ländern, unabhängig von der Kurmark, besondere Verordnungen erlassen, die in der Regel von den einzelnen Regierungen aufgestellt und vom Kurfürst bzw. König selbst oder in seinem Namen von seinem Stellvertreter vollzogen wurden. Unter diesen Verordnungen befanden sich auch solche, die auf das Medizinalwesen sich bezogen. Soweit diese das Apothekenwesen betrafen, wurden sie teils durch das preußische Medizinedikt vom Jahre 1725, teils durch die Revidierte Apothekerordnung vom Jahre 1801 aufgehoben. Das brandenburgisch-preußische Apothekenwesen war dadurch einheitlich geregelt worden.

Markgrafschaft bzw. Kurfürstentum Brandenburg.

Während im Süden und Westen des Deutschen Reiches schon im 14. und 15. Jahrhundert Apothekerordnungen oder ähnliche Bestimmungen von einzelnen Städten, hin und wieder auch von Landesherren, erlassen worden waren, kannte man zu jener Zeit im Norden und Osten des Reiches, vom Fürstentum Schlesien¹⁾ abgesehen, keine derartigen Verordnungen. Dabei hat es nachweislich auch in den Ländern von Nord- und Ostdeutschland bereits im 14. Jahrhundert Apotheken gegeben. Ja, es stammt sogar das älteste im Original erhaltene deutsche Apothekenprivilegium aus der Mark Brandenburg. Dieses Privilegium wurde im Jahre 1303 von dem Askanier Otto IV., Markgraf von Brandenburg, dem Apotheker Walther junior zu Prenzlau verliehen und befindet sich ebenso wie die durch Ottos Nachfolger, Markgraf Ludwig, im Jahre 1320 erfolgte Bestätigung für den Sohn des Apothekers Walther, im Staatsarchiv zu Zerbst²⁾.

Die beiden Urkunden sicherten dem Inhaber der Prenzlauer Apotheke Vererblichkeit und Ausschließlichkeit des Betriebes der Apotheke innerhalb einer Bannmeile von 10 Kilometern zu, enthalten aber noch keine näheren Bestimmungen über den Betrieb in der Apotheke oder sonstige medizinalpolizeiliche Maßnahmen.

Das nächste bekannt gewordene brandenburgische Apothekenprivilegium wurde Sonnabend nach Lucae (20. Oktober) 1481 vom Bürgermeister und den Ratmannen, „olt und newer Stette Berlin und Cölln an der Sprew“ dem Apotheker Johann Tempelhoff zu Berlin verliehen und am 23. September 1482 vom Kurfürsten Johann (Cicero) von Brandenburg bestätigt³⁾.

1) Medizinalordnung Karls IV. aus der Zeit von 1335—1350.

2) Reproduktion und Abschrift in Schelenz, Geschichte der Pharmazie.

3) Staatsarchiv Dahlem, Copiar 15, sowie Fidicin, Historisch-diplom. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin.

Dieses Privilegium enthält wie das Prenzlauer vom Jahre 1303 bzw. 1320 die Bestimmung, daß die Apotheke erblich sei, und außerdem die Erklärung, daß die „Stadt kein andern Apotheker aufnehmen, behusen, hier wohnen lassen wolle“. Neu ist die Anordnung, daß kein Kramer, er sei Einwohner oder Gast, Konfekt, gefärbt Wasser oder was sonst zur Apotheken gehöre, feil halten oder verkaufen dürfe. Damit war also zum ersten Male in Brandenburg eine Bestimmung über den Verkehr mit Arzneimitteln erlassen worden und das Feilhalten und Verkaufen derartiger Mittel lediglich der Apotheke vorbehalten. Wenn man berücksichtigt, daß jedes Privileg einen Staatsakt darstellte, der Gesetzeskraft hatte, so kann man dieses Privilegium als eine gesetzliche Vorschrift über den Verkehr mit Arzneimitteln und eine Art Apothekerordnung bezeichnen, die als solche allerdings nur für die einzige damals in Berlin vorhandene Apotheke Gültigkeit hatte.

In der Literatur⁴⁾ findet man an verschiedenen Stellen die Notiz, daß in Berlin im Jahre 1488 eine Apothekerordnung erlassen sei. Schelenz⁵⁾ spricht sogar von einer Berliner Apothekertaxe vom Jahre 1488. Da in den in Betracht kommenden Archiven weder eine aus diesem Jahre stammende Apothekerordnung noch eine Apothekertaxe aufgefunden werden konnte, dürfte wohl ein Irrtum vorliegen. Es ist allerdings möglich, daß die im Staatsarchiv Dahlem in Abschrift aufbewahrte Privilegiurkunde, die im Jahre 1488 dem Apotheker Johann Zehender ausgestellt worden ist, von den unten angegebenen Autoren für eine Apothekerordnung angesehen wurde. Da sie inhaltlich der oben erwähnten Privilegiurkunde vom Jahre 1481 bzw. 1482 entspricht, dürfte diese Annahme eine gewisse Berechtigung haben. Die Angabe, daß es sich dabei um eine Arzneitaxe handele, ist aber irrtümlich. Das Privileg des Zehender enthält keine Preisfestsetzungen.

Der Kurfürst Joachim I. (Nestor) gab im Jahre 1499 gleich nach seinem Regierungsantritt den Apothekern neue Bestätigungen⁶⁾ und nahm in die Bestallungsurkunden der von ihm angestellten Leibärzte die Bestimmung auf, „darauf acht zu haben, daß die Apotheke mit guten Materialien versehen, die Arzneien für den Kurfürsten und seinen Hof, nach den Rezepten mit Fleiß gemacht und daß sie nicht wider Billigkeit zu hoch angesetzt würden“.

Aus seiner Regierungszeit ist der älteste brandenburgische Apothekereid⁷⁾ erhalten, den der Apotheker Peter Hoenzweigk zu Berlin am 4. Juli 1520 schwören mußte. Dieser Eid enthält bereits Bestimmungen, die in verschiedenen in jener Zeit erlassenen Apothekerordnungen anderer deutscher Länder bzw. Städte niedergelegt sind. Nach ihm war

4) Ersch und Gruber, *Kriegk, Berendes und andere*.

5) Schelenz, *Geschichte der Pharmazie* S. 354.

6) Möhsen, *Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg besonders der Arzneiwissenschaften* 1781.

7) Fidicin, *Histor.-diplomatische Beiträge*.

der Apotheker verpflichtet, seine „Simplices oder Composites gerecht und gut, dermaß wie dan die Doctores der Ertzney in ihren Büchern geschrieben,“ zu halten. Die „Confectiones“ hatte er nach den Vorschriften zusammen zu setzen, „als die bewerten lerer der Ertzney in Iren Buchern vnd gleich wie dieselben schreiben vnd verordnen“. Änderungen dürften nur auf Rat und Wissen der Doctoren vorgenommen werden. Als „Hofapotheker“ war Hoenzweigk verpflichtet, „In der herrschafft geschefften selbs wol aufzuwarten“. Die für die Herrschaft bestimmten Arzneien mußte er also selbst anfertigen. Der Eid enthält bereits Bestimmungen über die Abgabe von Laxativen, Abtreibungsmitteln und Giften. Seine Arzneien hatte der Apotheker so zu verkaufen, daß „er ein Ehrlichen gewinnt laut der Recesses von seinem gnedigsten herrn“ hat.

Über die Berechnung der Arzneien waren also bereits „Recesse“ des Kurfürsten erschienen, die leider nicht mehr vorhanden sind. Vielleicht hatten diese sogar eine Arzneytaxe enthalten, zum mindesten aber wohl Bestimmungen, wie die Arzneien zu berechnen sind.

In die Regierungszeit des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg fällt die im Jahre 1533 erfolgte Bekanntgabe der auf dem Reichstage zu Regensburg von Kaiser Karl V. erlassenen „Peinlichen Gerichtsordnung“, kurzweg *Constitutio criminalis Carolina* genannt, die auch in Brandenburg galt und die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts das in Deutschland herrschende Strafgesetzbuch war. Da sie einige Artikel enthält, die sich auf das Apothekenwesen bzw. den Verkehr mit Giften und Arzneimitteln beziehen, soll ihrer an dieser Stelle auch mit einigen Worten gedacht werden.

In den Artikeln 37, 50, 113 und 133 regelte sie den Kauf und Verkauf von Giften und schrieb gleichzeitig vor, daß Apotheker und andere, so Gift verkaufen oder damit hantieren, „in glübd vnd eyde“ zu nehmen sind. Außerdem sah sie schwere Strafen für die Fälschung von Maß, Gewicht und Waren sowie für die Abgabe von Abtreibungsmitteln vor und setzte in einem besonderen Artikel (134) die Strafe fest, die den Arzt traf, der sich durch leichtfertige und mißbräuchliche Verwendung von Arzneien fahrlässiger Tötung schuldig gemacht hatte.

Für das deutsche Apothekenwesen hat die „Peinliche Gerichtsordnung“ dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß durch sie zum ersten Male für ganz Deutschland Bestimmungen erlassen worden waren, die sich auf das Apothekenwesen bezogen, und daß sie als Unterlage für alle später erlassenen Verordnungen über den Verkehr mit Giften, die Vereidigung der Apotheker und über die Abgabe von starkwirkenden Arzneimitteln (Abtreibungsmittel) gedient hat.

Trotzdem sich allmählich die Zahl der Apotheken in der Mark zu vermehren begann, sah man sich dort immer noch nicht veranlaßt, eine besondere Apothekerordnung herauszugeben. Man begnügte sich weiter damit, in den Privilegurdokumenten die wichtigsten Bestimmungen festzulegen, unter denen der Betrieb der Apotheke zu erfolgen hatte.

So erteilte der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg im Jahre 1556 seinem Leibarzte Augustin Steel (Stehl) zum Dank für treue Dienste die Erlaubnis, in den beiden Städten



Augustin Stehl
aus Gohl: Acta medicorum Berolinensium

Berlin und Cölln je eine Apotheke zu erbauen und zu betreiben⁸⁾). Er bewilligte, daß Steel „jede Materialia wie in

⁸⁾ Nach Gelder, Zur Geschichte der privilegierten Apotheken Berlins handelt es sich dabei um die Apotheke „Zum goldenen Adler“ und die Brettschneidersche Apotheke.

Apothecken üblich und bräuchlich, sampt aller und jeder Zugehörung halten, haben, Einkaufen und verkaufen soll und Mag, Männiglich ungehindert“. Andererseits bestimmte er, „daß kein Crahmer in beyden Städten Berlin und Cölln, es wäre von Großen oder Samen Crämern, solche Materialia, welche in den Apothequen zu Kaufen, gewöhnlich soll Feil haben“, und wie und wo es geschehe, sollte „Doktor Steele seine Erben und Erbnehmern dasselbige zu wehren Macht haben“. Von Bedeutung ist, daß in dieser Privilegurkunde zum ersten Male bestimmte Taxen erwähnt und als maßgebend bezeichnet werden. Es heißt darin: „Es sollen auch in diesen Apothecken die Taxe der Materialien halben, Also gehalten werden, wie in den Apothequen zu Leipzig und Dresden geschiehet, und nichts theuer gegeben werden. Und soll Doktor Steel, seine Erben und Erbnehmern Jährlich aus den Apothequen zu Leipzig und Dresden schriftliche Urkunden bringen, wass oder wie die Taxe von den Materialien des Jahres seyn, oder gehalten werden, damit man sich danach richten.“

Die aus jener Zeit stammende Dresdener Arzneitaxe: „Die Apothecker Tax der Stadt Dressden MDLIII“, ist noch erhalten und vom Schreiber dieser Zeilen in der Pharm. Ztg. 1929 Nr. 53 eingehend besprochen worden. Durch eine Anfrage bei der Stadtbibliothek und beim Stadtarchiv Leipzig konnte festgestellt werden, daß es zu Leipzig zu jener Zeit eine besondere Arzneitaxe nicht gegeben hatte. Es befindet sich bei den Akten über das Leipziger Apothekenwesen (1549—1647) nur eine Abschrift der Dresdener Arzneitaxe, woraus geschlossen werden kann, daß die Dresdener Taxe damals auch in Leipzig Gültigkeit gehabt hatte, was ja auch aus dem Ausdruck der Urkunde des Kurfürsten Joachim II. „wie in den Apothequen zu Leipzig und Dresden geschiehet“ entnommen werden kann. Es war jedenfalls die Dresdener Apothekertaxe die erste amtlich anerkannte Apothekertaxe in der Mark Brandenburg gewesen.

Steel wurde noch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß „auch in diesen Apothequen zu jederzeit gute frische und Kräftige Materialien gegenget sein und zum Kaufe, wie sichs gebühret bereitet werden“. Dafür wurde ihm aber auch gestattet, „Weine und ausländische Fremde Getränke um baare Bezahlung auszuschenken“. Das dem Apothekerarzt Dr. Steel verliehene Privilegium enthielt aber auch eine Strafandrohung. Es heißt darin: „Wir wollen auch alles wirklich und unverhindert auch bey meydung Unsere ernsten Straf und Ungnade Staats Veste und ungehindert gehalten haben bey poen und Strafe“.

Von besonderem Interesse ist, daß der Kurfürst Joachim seinem Leibbarzte sogar zwei Apotheken privilegiert hatte. Die in anderen Ländern und Städten schon damals mehr oder weniger durchgeführte Trennung der Pharmazie von der Medizin kannte man zu jener Zeit in Brandenburg noch nicht. Sie wurde, wie später noch näher ausgeführt werden soll, dort erst zur Zeit Friedrichs des Großen endgültig erreicht.

Wernicke⁹⁾ gibt übrigens an, daß der Kurfürst Joachim II. im Jahre 1557 ein Edikt zum Schutze der Apotheker gegen Materialisten, Zuckerbäcker und Gewürzkrämer an beiden Rathhäusern (Berlin und Cölln) habe anschlagen lassen.

Im Jahre 1571 kam der Kurfürst Johann Georg zur Regierung. Von ihm berichtet Möhsen, daß er die medizinische Fakultät verbessert und gleich nach seinem Regierungsantritt eine ansehnliche Kommission gebildet habe, die die Apotheken visitieren und die Apotheker eidlich verbinden mußte, gute Ware zu billigen Preisen zu liefern. Außerdem habe er in die Bestellungen seiner Leibärzte die Bestimmung aufgenommen, jährlich wenigstens einmal die Apotheken zu visitieren und „Herren und Gesellen zu vereidigen“.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gab es in Deutschland im Vergleich zur Bevölkerungszahl übermäßig viele Apotheken. Dies hatte zur Folge, daß ein großer Teil dieser Apotheken kaum noch existenzfähig war und, um den Betrieb aufrechterhalten zu können, Gewürzkrämerei und dergleichen betreiben mußte. Darunter litt aber die Versorgung der Bevölkerung mit guten Arzneien. Wie aus den Annalen des Nürnberger Collegium pharmaceuticum hervorgeht, muß es um die Zeit vor 1548 in Deutschland um das Apothekenwesen sehr schlecht gestanden haben. Es heißt dort, „daß in Nürnberg und anderen Orten, als zu Venedig, Amsterdam, Erfurth, Basel und dergleichen, da zwar viel corpora, aber fast nicht ein rechtschaffenes, sondern überall die Wurtz-Crämerei zugleich mitgeführt und getrieben wurde“.¹⁰⁾ Diese Zustände gaben Veranlassung, die Angelegenheit sogar auf dem im Jahre 1548 in Augsburg unter dem Vorsitze Karls V. tagenden Reichstage zu verhandeln. Im Anschluß hieran kam folgende Polizeiordnung zustande:

Reichstag Augsburg 1548, Reformation guter polizei:

Artikel 33: Von den apothekern:

„Nachdem in den apotheken zu zeiten alte verlegene und untaugliche materialia und andere dergleichen species, so man in den recepten und arzneien pflegt zu gebrauchen, gefunden werden, die dem menschen, so die einnimmt, zur erlangung seiner gesundheit mehr schädlich dann nützlich sind, so meinen wir hiemit ernstlich und wollen, daß die obrigkeiten, unter denen apotheken sind, dieselbige durch ihre darzu verordnete und der sachen verständige jährlichen aufs wenigst einmal visitiren und besichtigen und gute ordnung und reformation darin fürnehmen und den materialien gebührliehen wert setzen lassen sollen, damit ein jeder um sein geld gute, frische und tugliche materialien und arznei bekommen und haben möge.“

Anscheinend hatte diese Polizeiverordnung nicht den gewünschten Erfolg. Denn auf dem im Jahre 1577 vom Kaiser Rudolf II. einberufenen Reichstage zu Frankfurt wurde die Angelegenheit erneut zur Sprache gebracht und im Anschluß

⁹⁾ Pharm. Ztg. 1901 S. 844.

¹⁰⁾ Peters, Hermann, Aus pharmazeutischer Vorzeit.

daran in die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 folgender Artikel aufgenommen:

Artikel 34 „Von den apothekern“:

„Nachdem in den apotheken zu zeiten verlegene, alte und untauglich materialia und andere dergleichen species,, so man in den recepten und arzneien pflegt zu gebrauchen, befunden werden, die dem menschen, so die einnimmt, zur erlangung seiner gesundheit mehr schädlich dann nutzlich seind, darzu auch solche materialia durch die apotheker ihres selbst gefallens übersetzt und unleidlich gesteigert werden, so meinen wir hiemit ernstlich und wollen, daß die obrigkeiten, unter denen apotheker wohnen, dieselbige durch ihre darzu verordnete und der sachen verständige jährlich aufs wenigst einmal visitiren und besichtigen und gute ordnung und reformation darin fürnehmen und den materialien gebürlichen wert setzen lassen sollen, damit ein jeder um sein geld gute, frische und taugliche materialien und arznei bekomme und in dem nicht betrogen noch übernommen werde.“^{10a)}

Beide Verordnungen decken sich fast wörtlich; bei der zweiten wird aber besonderer Wert darauf gelegt, daß die Arzneitaxe, deren Einführung durch die erste Verordnung offiziell befohlen worden war, auch innegehalten wurde. Es besteht wohl kein Zweifel, daß diese Polizeiornungen nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungen der Kurfürsten von Brandenburg gewesen waren und diese veranlaßt hatten, auch ihrerseits dem Apothekenwesen in der Mark ihre Aufmerksamkeit zu widmen und vor allen Dingen durch öftere Besichtigungen der Apotheken durch ihre Leibärzte für einen einwandfreien Betrieb zu sorgen und schließlich auch gewisse Taxvorschriften festzusetzen. Zunächst übernahm man in der Mark Brandenburg bereits bestehende Taxen benachbarter Städte. Bald entschloß man sich aber auch, für die brandenburgischen Lande eine eigene Arzneitaxe zu schaffen. Dieser Aufgabe unterzog sich auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg im Jahre 1574 der Berliner Stadtphysikus Dr. Matthäus Fleck, der sich latinisiert Flaccus nannte. In Gemeinschaft mit dem Apotheker und Bürgermeister von Brandenburg, Lukas Scholle, gab Fleck die erste gedruckte ausführliche brandenburgische Apothekertaxe mit dem Titel: „Aestimatio Materiae medicae utriusque generis, necnon aliarum rerum omnium in Pharmacopoliis venalium, ad aequum et iustum precium revocata in gratiam et usum publicum civitatum Marchiae Brandenburgiensis. Autore Matthaeo Flacco D. Berlinensis Reipubl. Medico Physico Anno MDLXXIII.“ heraus. Lukas Scholle¹¹⁾ kommt bei der Herstellung der Taxe zweifellos ein großes Ver-

10a) Koch, Ernst August, Sammlung der Reichs-Abschiede Frankfurt a. M. 1747.

11) Lukas Scholle war Besitzer der Neustädtischen Apotheke zu Brandenburg. Er hatte sie im Jahre 1550 von Wolff Kolmann übernommen, erhielt aber erst im Jahre 1558, als er bereits Bürgermeister war, seine Bestallung als Apotheker. Im Jahre 1579 ging die Apotheke in den Besitz des Apothekers Frantz Tornow über.

dienst zu, denn ihm war, wie Fleck in seiner Vorrede selbst sagt, „die gefaßte Taxa mit fleis zu bedencken zu examiniren / vnd auch do es von nöten zu endern / vnd zu verbessern / zu geordnet“.



Matthaeus Flaccus
aus Gohl: Acta medicorum Berolinensium.

In der Vorrede heißt es weiter, daß „sie der Dresdnischen nach gelegenheit dieser ort vnd landart / fast gemess / auch von beiden Apotecken alhie beliebt vnd angenommen ist.“ Bei einem Vergleich beider Taxen kann man allerdings nur geringe Ähnlichkeiten feststellen. Die Dresdener Taxe hatte zweifellos als Vor-

bild gedient, was aber höchstens bei den Preisansätzen, die im allgemeinen ziemlich übereinstimmen, zum Ausdruck kommt. Wo Abweichungen beobachtet werden, sind die Ansätze der brandenburgischen in der Regel niedriger. Höhere Preise kennt diese nur in einigen wenigen Fällen. Es würde zu weit führen, auf einen Vergleich beider Taxen näher einzugehen. Es möge daher die Feststellung genügen, daß die brandenburgische Taxe, über die Gelder¹²⁾ in der Pharm. Ztg. ausführlich berichtet hat, wesentlich umfangreicher als die Dresdener Taxe ist und daß sie sich hinsichtlich der Nomenklatur der neueren Zeit bereits angepaßt hat.

Im Vorwort erwähnt Fleck noch, daß er ein Dispensatorium anfertigen wolle. Er sagt: „Do ich dasselbe auch vormerken und spüren werde / will ich das Dispensatorium / welches ich itzo vnter handen habe / vnd die gemeine nooturfft erfordert / mit fleis vertigen vnd an tag geben.“ Mit dieser Arbeit scheint er aber nicht fertig geworden zu sein. Es ist jedenfalls kein derartiges Dispensatorium aus seiner Hand erschienen.

Wie lange die Taxe des Jahres 1574 Gültigkeit gehabt hat, läßt sich ohne weiteres nicht feststellen. Tatsache ist jedenfalls, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts verschiedene andere Taxen in der Mark Brandenburg Geltung hatten. So erschien im Jahre 1609 in Frankfurt an der Oder eine „Taxe oder Wirderung aller Materialien, so inn den Apotheken zu Frankfurt a. d. O. verkaufft werden.“ Im Vorwort dieser Taxe wird wegen der Visitationen der Apotheken auf „des Heiligen Römischen Reiches aufgerichtete reformation gute Polizeyordnung“ (Polizeiordnung vom Jahre 1577) Bezug genommen.

Als im Jahre 1614 der Apotheker Johann Christoph Belitz¹³⁾ aus Spandau mit einem Privileg in der Altstadt Brandenburg „begnadigt“ worden war, wurde ihm gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, die Wittenberger Taxe zu beachten. Diese „Taxe Oder Wirderung aller Materialien / So in der Apothecke zu Wittenberg verkaufft werden / auff einen billichen Anschlag gemacht / vnd aufs new vbersehen“ war in zweiter Auflage im Jahre 1611 in Wittenberg, das damals noch zum Kurfürstentum Sachsen gehörte, erschienen. Sie ähnelt der Frankfurter Taxe und enthält wie diese einen besonderen Abschnitt mit Arbeitspreisen, die bei der Dresdener Taxe vom Jahre 1553 und der brandenburgischen vom Jahre 1574 noch fehlen. Dieser Abschnitt: „Vor Kolen vnd Arbeit“ soll der Besonderheit halber nachstehend wiedergegeben werden:

¹²⁾ Pharm. Ztg. 1927 Nr. 37.

¹³⁾ Wernicke, Dr. E., Zur älteren Geschichte des Apothekenwesens in Brandenburg-Preußen.

	Fl.	d. ¹⁴⁾
Pro decoctione longi potus cum infusione	1	
decoctione peculiari unius haustus		6
Applicatio Clysterii, adulto	3	6
juniori	2	
infanti	1	9
Decoctum ligni Vom Starckwasser	1	9
Tischwasser	1	
Pro seuto stomachali mit dem Schneiderlohn 3½ g, 2 g, 1 g nach dem es gros		
Pro emplastro Epatis mit dem Schneiderlohn	3	
bregmati	2	
Pro Saculo ad cramum	3	
ad renes, ventrem inferiorem 2 g, 1½ g, 1 g nach dem es gros ad aures, ad pulsus		
Auff einen Gesellen vber Landt / jeden	4	

Wie aus einer Bestätigung des bereits erwähnten Privilegs der Altstadt Brandenburg im Jahre 1645 hervorgeht, hatten auch spätere Ausgaben der wittenbergischen Arzneytaxe in den brandenburgischen Landen Gültigkeit gehabt. Außerdem galten in einzelnen Orten die Leipziger Taxe und Ordnung vom Jahre 1669.

Aber auch außerdeutsche Taxen haben in Brandenburg Verwendung gefunden. So wurde der Apotheker Heinrich von Senheim in Kleve in der ihm vom Großen Kurfürsten am 10. Juni 1661 erteilten Bestallung als Hofapotheker verpflichtet, „sich zu dem ende der Medicorum untersuchung und der von denselben Uns vorgebrachter und bey Uns ratificirter zu Utrecht üblicher Tax oder ordnung gebürend undt auch alle Jahr zu unterwerfen“.¹⁵⁾

Über den Umfang des damaligen „Corpus pharmaceuticum“ hat uns der Hofapotheker zu Berlin Christoph Fahrenholz in seinem im Jahre 1669 herausgegebenen Buche Aufschluß gegeben, das mit untenstehendem Titelbilde geschmückt ist und den Titel führt:

„Officina Pharmaceutica Electoralis Brandenburgica sive Catalogus Medicamentorum tam simplicium, quam compositorum itemque arte chymica praeparatorum, Quibus Serenissimi Electoris Brandenburgici officina Coloniensis aulica instructa erat.“

Dieses Werk enthält in lateinischer und deutscher Bezeichnung etwa 2300 Arzneymittel, die wahrscheinlich alle in der Hofapotheke vorrätig gehalten wurden.

Obwohl in Brandenburg während des 17. Jahrhunderts zahlreiche Apotheken gegründet worden waren, wie z. B. in den

¹⁴⁾ fl. = Florinen = Gulden. d. = denare.

¹⁵⁾ Brandenburgisches Hausarchiv Rep. XV.

Städten¹⁶⁾ Bernau (1606), Beeskow (1615), Brandenburg-Altstadt (1614), Angermünde (1682), Drossen (1679), Freienwalde (1674), Fürstenwalde (1677), Königsberg i. d. N.-M. (1632), Mittenwalde (1686), Peitz (1644),



Titelbild des vom Hofapotheker Fahrenholz im Jahre 1669
herausgegebenen Catalogus Medicamentorum

Potsdam (1654), Prenzlau (1632), Rathenow (1612)
und andere, fehlt es bis zum Jahre 1685 jedoch an jeglichen

¹⁶⁾ Wernicke, Dr. E. Zur älteren Geschichte des Apothekenwesens in
Brandenburg und Preußen. Pharm. Ztg. 1902.

gesetzlichen Bestimmungen in Form von Edikten oder Verordnungen.

Es enthalten aber die aus dieser Zeit stammenden Apothekenakten der Staatsarchive und Stadtarchive manche recht interessante Aufzeichnungen, die sich allerdings in der Hauptsache auf Anträge um Verleihung bzw. Bestätigung von Apothekenprivilegien, auf Entwürfe von Privilegurkunden und Bestätigungen beziehen, ferner auf Beschwerdeschriften der Apotheker gegen Materialisten, auf die an anderer Stelle noch eingegangen werden soll, sowie auf Entscheidungen des Kurfürsten über Transferierungen von Apotheken und dergleichen. So ist z. B. im Staatsarchiv zu Dahlem ein an den Statthalter zu Berlin gerichteter Erlaß des Großen Kurfürsten vom 16. September 1663 vorhanden, in dem der Fürst zu einem Gesuche der Witwe Eugenie Osterholtz betreffend „Consens um Transferirung ihres habenden Privilegii“ folgendermaßen sich äußerte: „Euer pp! Haben Wir aus Eugenii Osterholtzen Wittibe unterthänigster Supplication Unss gehorsambst referiren lassen, was dieselbe ihres habenden Privilegii halber, und daß sie solches jemand anderes cediren möchte, unterthänigst bittet. Nun können Wir wohl gesehen lassen, daß die Wittibe, so lange Sie lebet, ihr Privilegium auf einen anderen transferiren möge. Es muß aber solche Cession mit Ihrem leben expiriren und kann sich niemand nach ihrem Tode ferner des Privilegii gebrauchen.“ Es ist dabei von Interesse, daß die Witwe eines Privileginhabers das ererbte Privileg nicht ohne weiteres zedieren durfte, sondern daß dazu die Erlaubnis des Landesherrn erforderlich war und daß das Privileg nach dem Tode der Witwe erlosch. Nach einer im Stadtarchiv zu Brandenburg befindlichen Verfügung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 20. Juli 1642 wurden damals bereits zu Apothekenbesichtigungen Apotheker als Sachverständige herangezogen. Auf einen Antrag des Rats der Neustadt Brandenburg, daß der Altstädter Apotheker zur Visitation der Neustädter Apotheke zugeordnet werden möge, entschied der Kurfürst, daß er der Visitation beiwohnen und „seinen besten Verstand nach“ richtig helfen solle.

Man sieht jedenfalls daraus, daß die Kurfürsten von Brandenburg dem Apothekenwesen ihres Landes damals bereits großes Interesse entgegengebracht haben und daß die von ihnen zu jener Zeit auf diesem Gebiete getroffenen Anordnungen und Entscheidungen als Grundlage für die später von ihnen erlassenen Medizinal- bzw. Apothekerordnungen gedient haben.

Das Stadtarchiv zu Brandenburg besitzt übrigens noch ein weiteres recht interessantes Schriftstück vergangener Zeiten. Es ist eine im Jahre 1587 von dem Apotheker Franz Tornow, dem Besitzer der Neustädtischen Apotheke, aufgestellte Kostenrechnung (meist Lebensmittel betreffend) über eine Besichtigung der Apotheke, die vom Sonnabend vor Estomihi bis zum Sonnabend vor Reminiscere, also 3 Wochen gedauert hatte. Die Rechnung lautet auf 165 tal. 4 silbg. Wenn man noch die 16 tal. 18 silbg. 9 Pf. hinzurechnet, die für die von der Apotheke gelieferten Apothekerwaren ausgeworfen waren, so kommt die große Summe von

181 tal. 22 silbg. 9 Pf. zusammen. Man kann sich kaum vorstellen, wie es möglich war, daß die Besichtigung der Apotheke volle drei Wochen in Anspruch genommen hat. Die außergewöhnlich lange Dauer ist wohl nur dadurch zu erklären, daß das „Corpus pharmaceuticum“, wie aus der aus jener Zeit stammenden ältesten



Titelblatt zu Opera medico-chirurgica
von Johannes Michaelis 1688

brandenburgischen Arzneitaxe ersichtlich ist, sehr umfangreich war und daß ein großer Teil der Zeit nicht der Arbeit, sondern großen Gastereien, die sogar der Stadtpfeiffer mit Musik begleitete, gewidmet war. Leider gibt die Aufstellung nicht an, wieviel Personen sich außer dem Arzt und den Ratsherren an den „Colla-

tionen“ beteiligt haben; die gewaltigen Mengen verschiedenartiger Gerichte und die reichlichen Getränke lassen jedoch darauf schließen, daß auch außenstehende Personen an den Schmausereien teilgenommen haben.



Apothekenbesichtigung im 18. Jahrhundert
Kupferstich im Germanischen Museum Nürnberg

Wie aus den Akten weiter hervorgeht, hatte der Rat der Stadt Brandenburg die Hälfte zu zahlen, die andere Hälfte mußte der Apotheker tragen.

An dieser Stelle sei gleich erwähnt, daß auch in späteren Jahren, als bereits die Kosten für die Besichtigungen gesetzlich festgelegt worden waren, derartige Gastereien üblich waren und dem Apotheker meist erhebliche Kosten verursacht hatten. So berichtet J e n d r e y c z y k¹⁷⁾, daß nach einer „Specification der Unkosten, so bey wehrender Visitation hiesiger Apotheck (Adlerapothek zu Pyritz) ao 1730 auffgegangen“ für eine allerdings nur dreitägige Besichtigung 28 Rthl. 19 Groschen und 4 Pf. bezahlt werden mußten.

Im Almanach der Scheidekünstler vom Jahre 1792¹⁸⁾ ist eine Schilderung einer Visitation der Apotheke zu Lippstadt beschrieben, die zur Veranschaulichung der damaligen eigenartigen Verhältnisse hier wiedergegeben werden soll:

„Sie können sich leicht eine Idee machen, wie feierlich es bei unserer Apothekervisitation ausgesehen habe, wenn ich Ihnen sage, daß sie des Abends bey Lichte geschehen, freilich eine sehr ungelegene und unbequeme Zeit. Es sahe in unserer Stube völlig aus, als ich mir ein Inquisitionsgericht in Portugal denke. Diese Vergleichung wird noch passender, wenn Sie sich ein geräumiges Zimmer denken, in dessen Mitte ein runder Tisch, auf demselben zwei brennende Wachskerzen, einige Flaschen mit Wein, Gläser zum Trinken, eine Schüssel mit Kuchen und Backwerk, daneben ein dickes Buch. Um den Tisch herum zwölf Personen, alle in Prediger-Ornat mit Mantel und Kragen, mit Allongeperrücken, und zu dieser Friede verkündigenden Kleidung einen Degen an der Seite. Den Prinzipal der Apotheke müssen Sie sich unter allen diesen schwarzen Männern, die auf Polsterstühlen sitzen, stehend mit kreuzweis übereinandergeschlagenen Händen, furchtsam und zitternd den Richterspruch über sich und über die Sachen seiner Apotheke erwartend vorstellen. . . .

Jedes, das zur Probe verlangt wurde, beamtitzen erst die Herren Ärzte, dann nahmen es die hochweisen Väter der Stadt in Augenschein, wobey sie jedesmal ein Gesicht machten, als man es zu machen pflegt, wenn man etwas sieht, das man nicht kennt, oder wenn man eine Sache in seinem Leben zum erstenmal sieht, die es dann mit gnädigem Kopfnicken vor sich vorbei passieren ließen. Die Sache nahm ein gutes Ende. Es war aber nicht anders zu erwarten, denn die Weine waren alle fein und auserlesen, und an dem Konfekt konnte der feinste Gaumen nichts zu tadeln finden. Da das Zeichen zum Aufbruch gegeben wurde, zündeten zwei Lehrlinge vier gegossene Lichter, auf geputzten zinnernen Leuchtern steckend, an, nahmen hurtig den alten eisernen Draht-Leuchter vom Rezeptiertisch weg und setzten jene auf die vier Ecken des Tisches, damit die hochweisen Herren bey dem Vorbeigehen der Apotheke den Glanz derselben betrachten und sich nicht stoßen sollten. Die ganze Arbeit hatte zwei Stunden gedauert.“

¹⁷⁾ Jendreyczyk, Geschichte der Adlerapothek zu Pyritz.

¹⁸⁾ Peters, Hermann, Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit.

Daß es dabei aber nicht immer so gemüthlich zuring, zeigt das Bild einer Visitation aus dem 18. Jahrhundert, das als Kupferstich sich im Germanischen Museum befindet.

Im Staatsarchiv in Dahlem befindet sich ein von den Ärzten Otto Bötticher D., Martinus Weise D., Christian Menzelius D., Thomas Pankovius D., Joan Sigism. Elßholz D. und M. Weise D. unterzeichneter Bericht vom Jahre 1661, mit dem sie dem Kurfürsten auf dessen Veranlassung einen Entwurf einer Verordnung zur Errichtung eines Collegium medicum vorlegten. Dieser Entwurf beschäftigt sich auch mit den Apothekern und ist dadurch interessant, daß er deutlich die Einstellung der damaligen Ärzte gegenüber den Apothekern erkennen läßt, denen die Ärzte keinerlei Rechte gewähren, sondern nur Pflichten auferlegen wollten.

Sie verlangten, daß die Apotheker „den Medicis ihren respect geben, des Curirens und Practicirens sich enthalten, ohne ihr vorwissen keine purgirende oder sonst abtreibende starcke Medicamenta viel weniger Gifft aus ihren officinis folgen lassen. Sie sollen auch keine recepte oder vorgeschriebene medicamenta annehmen zu machen, wen es nicht von den alhier ordinariis oder in anderer oberwehnter Landschaft constituirten medicis geschrieben ist. Die an Kommande Gesellen sollen sich erst dem Collegio darstellen, ihre testimonia aufweisen und wen Sie weg ziehen über ihr Verhalten ein Zeugnis fordern. Ingleichen soll es auch mit den Discipulis alss gehalten werden.“

Über die auf Grund dieses Vorschlages entstandenen Beratungen ist nur wenig bekannt. Aus dem Wortlaut des Medizinalediktes vom Jahre 1685 ist aber zu entnehmen, daß der Bericht der Ärzte Berücksichtigung gefunden hatte. Im Interesse der Apotheker waren jedoch einige Verbesserungen vorgenommen worden.

Churfürstlich Brandenburgisches Medizinaledikt vom 12. November 1685.

Das Medizinaledikt des Großen Kurfürsten war für die Entwicklung des gesamten brandenburgischen Medizinalwesens und somit auch für die des Apothekenwesens von grundlegender Bedeutung geworden. Ganz besonderen Wert gewann es durch die Schaffung des Collegium medicum Electorale in Berlin, einer Einrichtung, die später auch in anderen deutschen Ländern zur Einführung kam. Das brandenburgische Collegium medicum sollte „für die Remedirung aller inzwischen eingestellter Mängel und Ungelegenheiten, als fleißige Aufsicht und sorgfältige Beachtung des Arzneiwesens und aller dazu gehörigen Leute“, darunter auch der Apotheker sorgen. Es setzte sich zusammen aus den wirklichen in Berlin vorhandenen Räten und den Leibmedicis wie auch aus den Hofmedicis. Außerdem gehörten ihm die Ordinarii medici der medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. d. O. an, und es war erlaubt, Medici und Physici als Collegae und Adjuncti dieses Collegii heranzuziehen. Apotheker waren in ihm noch nicht vertreten. Die §§ 1—10 des Edikts beschäftigen sich mit den Rechten und Pflichten dieses Collegiums und denen der

Ärzte. Die §§ 11 und 12 betreffen die Apotheker und ihre Stellung dem Collegium gegenüber. Dieses hatte über alle Apotheken mit Ausnahme der Hofapotheke die Inspektion auszuüben. Für die Hofapotheke kam die Aufsicht lediglich dem Leib- und Hofmedicus



Churfürstliche Brandenburgische Medicinal Ordnung und Taxa
Berlin in Verlegung Rupertus Völkern Buchhänd.

zu. Die Besichtigung der Apotheken sollte unter Hinzuziehung des Magistrates und Stadtphysikus mindestens jährlich einmal erfolgen und sich auf eine genaue Prüfung der Medikamente erstrecken. Die Kosten für die Visitation hatten der Magistrat und der Apotheker zu gleichen Teilen zu tragen. Diese Kommission

hatte aber auch die Verpflichtung, darauf zu achten, daß die Medikamente „in gebühlichem Preise“ verkauft wurden. Zu diesem Zwecke sollte eine Arzneitaxe aufgestellt werden, deren „Approbation“ sich der Kurfürst vorbehalten hatte. Es vergingen aber neun Jahre, bis die Taxe zur Einführung kam.

Eine bemerkenswerte Neuerung bestand darin, daß alle „neue ankommende“ Apotheker sich vor dem Collegium medicum einer Prüfung unterziehen mußten und daß die vorhandenen Apothekenbesitzer verpflichtet waren, ihre Provisores, Gesellen und Jungen in Berlin und in Frankfurt a. d. O. dem Collegium medicum und in der Provinz dem von diesem approbierten Physikus vorzustellen. Schieden diese aus ihrer Stelle aus, so hatte das Collegium medicum bzw. der Physikus ihnen ein Zeugnis auszustellen.

Im übrigen fanden die bereits erwähnten Vorschläge der Berliner Ärzte fast wörtlich in dem Medizinaledikt Aufnahme. Dafür wurde aber jetzt in Form eines allgemein gültigen Gesetzes festgelegt, daß der Verkauf von Medikamenten nur den Apotheken erlaubt sei. Barbierern, Wundärzten, Materialisten und Gewürzkrämeren wurde ausdrücklich verboten, „sich mit dem Arzneiwesen zu vermengen oder Medikamente, welche eigentlich und allein in die Apotheken gehören, zu präparieren und zu verkaufen“. „Auch die Bader sollten keine innerlichen Medikamente geben, noch denen Medicis, Apotheker und Barbierer eingreifen.“ Auffallenderweise fehlt eine entsprechende Bestimmung für die Ärzte.

Zuwiderhandlungen sollten mit gebührender Strafe geahndet werden. Gleichsam als Ergänzung der im Medizinaledikt vom Jahre 1685 für die Apotheker erlassenen Bestimmungen ist der Apothekereid anzusehen, den die Apotheker zu dieser Zeit leisten mußten. Ein derartiger Eid wird von Wernicke in seiner bereits erwähnten Arbeit wiedergegeben. Nach ihr hatte der Cottbuser Apotheker Lippius gelegentlich der Besichtigung seiner Apotheke vom 7.—12. November 1689 folgende Eidesformel nachsprechen müssen:

„Daß ich mich nicht allein in Verkaufung der Arzneien nach der Leipziger Taxe und Ordnung¹⁹⁾ richten und Niemanden übersetzen, sondern mich sonst in meinem Amte überall treulich und fleißig erweisen und alle und jede Simplicia, daraus die Arzneien präparirt werden, gut, aufrichtig und ohne Falsch, auch jedes zur rechten Zeit einschaffen, wohl halten, verwahren; die Composita aber aus dergl. tüchtigen und guten Simplicibus nach dem von Zwölfer korrigirten Dispensatorio Augustano²⁰⁾ und anderer akkurat Medicorum Description und der Kunst gemäß treulich und vorsichtig dispensiren, präpariren und verfertigen, ohne Wissen des Ordinarii Medici Nichts substituiren, von den eingeschafften Simplicibus, so oft es begehret wird, Nachricht geben, die Com-

¹⁹⁾ Des Raths zu Leipzig Apothekerordnung und Taxe 1669.

²⁰⁾ Zum Dispensatorium Augustanum ist von Zwölfer eine Art Kommentar erschienen: „Animadversiones in Pharmacopoeam Augustanam et annexam ejus mantissam sive Pharmacopoeia reformata etc. Opera et studio Joannis Zwölferi, Vindobonae 1652“ nebst mehreren Ausgaben 1657, 1667, 1693.

posita aber mit dem Titul der Zeit, wenn sie präpariret und gemacht werden, richtig bezeichnen, Niemanden, weder selbst noch durch die Meinigen vervortheilen, noch in der Taxe übersetzen, wie denn die Recepte von mir selbst und nicht von den Gesellen taxirt werden sollen. Gift und giftige Arzneien, wie auch dergleichen, so die fruchtabtreibenden oder was den Menschen sonst zu Schaden und Unglück gedeihen kann, keinen verdächtigen und unbekanntem Leuten und Personen geben und verkaufen, sondern vermöge dieser Pflicht in Allem mich so halten wollen, damit ich ein gut Gewissen behalte.“

Die Sonderrechte der Apotheker hatten bereits im 17. und 18. Jahrhundert verwandte Berufe, wie z. B. die Materialisten und Gewürzkrämer, die Vorläufer unserer heutigen Drogisten, veranlaßt, den Apothekern ihre Rechte streitig zu machen. Trotz strenger Verbote wurden von diesen fast überall Arzneien hergestellt und verkauft. Wie aus den noch vorhandenen Medizinalakten einzelner Städte hervorgeht, die mit Beschwerdeschriften der Apotheker über die Eingriffe der Materialisten und Gewürzkrämer, mit Gegenäußerungen und Entscheidungen der Behörden angefüllt sind, hatte der Kampf der Apotheker gegen diese Berufe stellenweise recht scharfe Formen angenommen und die Behörden genötigt, oftmals mit strengen Maßnahmen vorzugehen.

Obwohl in Kurbrandenburg bereits durch das Edikt vom Jahre 1685 diese Angelegenheit geregelt war, hörten die Streitigkeiten nicht auf. Infolgedessen sah sich der Kurfürst Friedrich III. veranlaßt, am 27. November 1689 folgenden Befehl zu erlassen:²¹⁾

„Nachdem unterschiedliche Klagen der Apotheker wider die Materialisten und umgekehrt in den märkischen Städten eingelaufen, wird die Lehenskanzlei angewiesen, bei Konfirmationen von Apothekenprivilegien die Beschaffenheit der in Frage kommenden Städte darauf hin in Betracht zu ziehen, ob sie volkreich, von guter Nahrung sei. In diesem Fall soll dem Apotheker zwar das Privileg ausgefertigt werden, aber nicht *privative*²²⁾. In kleinen, wenig bevölkerten Städten dagegen, darauf auch keine Passage zugehet, kann das Privileg dahin ausgestellt werden, daß keiner einen Materialistenkram halten oder Gewürze und dergleichen Sachen verkaufen soll.“

Dem Apotheker wurde also in solchen Orten das Recht privilegiert, Gewürze, Wein und dergleichen allein zu verkaufen. Dadurch war aber immer noch keine Klärung eingetreten. Denn mit der gleichen Angelegenheit befaßte sich einige Jahre später die Verordnung des Kurfürsten Friedrich III. betreffend die Handelsmonopole vom 31. August 1697²³⁾, durch die der Kurfürst in einem Streite zwischen dem bereits erwähnten Cottbuser Apotheker Lippius und dem dortigen Materialisten Angermann entschied, daß *Monopolia* auf alle Weise abzuschaffen und dahingegen die *Libertas commerciorum et negotiorum* zu befördern sind. Dementsprechend solle es bei der Entscheidung vom Jahre 1689 sein Bewenden haben, daß in großen und volk-

21) Wernicke, Dr. E., Pharm. Ztg. 1902.

22) *privative* = ausschließliches.

23) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte von Berlin IV.

reichen Städten, wobei eine große Landschaft ist, nebst den Apotheken jedesmal ein bis zwei Materialisten mit dem freien Handverkauf geduldet werden sollen. Er befahl, dem Materialisten Angermann „den Verkauf des Gewürzes sowohl einzeln als auch Pfundweise zu verstatten, sonsten aber ihm bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung aufzulegen, daß er sich aller Ausgebung der Compositorum et Medicamentorum, wie auch der giftigen Specierum, so eben nicht zu Farben gebraucht werden, hinfüro enthalten und allein bei seinem Gewürzhandel verbleiben solle.“

Interessant ist, daß hier zum ersten Male der Begriff Handelsfreiheit (*Libertas commerciorum et negotiorum*) auftaucht, der sich etwa 100 Jahre später zur modernen Gewerbefreiheit auswirkte.

Der Kurfürst Friedrich III. und nachmalige König Friedrich I. in Preußen setzte das von seinem Vater begonnene Werk fort und erließ am 30. August 1693 eine Verordnung, in der er bestimmte, daß die neu aufgestellte „Medicinal-Ordnung und Taxa aller Orten in Dero Landen der Chur- und Marek Brandenburg, diss- und jenseits der Oder fest und unverbrüchlich von jedermännlichen observiret und beobachtet werden solle.“ Dem Collegium medicum wurde befohlen, solche Medizinalordnung und Taxe zum Druck zu befördern. Diese Churfürstliche Brandenburgische Medicinal-Ordnung und Taxa vom Jahre 1693, von der sich ein Exemplar, das mit dem hier (Seite 20) wiedergegebenen Titelbilde geschmückt ist, im Staatsarchiv in Dahlem befindet, erschien im Jahre 1694.

Die Medizinalordnung enthält besondere Bestimmungen für Ärzte, Apotheker, Barbieri und Hebammen. Der für die Apotheker geltende Teil ist überschrieben: Ordnung, wornach sich die Apotheker in Unsern Landen zu achten. Die Apothekerordnung besteht aus 29 Paragraphen. Die beiden ersten entsprechen fast wörtlich dem § 12 der Medizinalordnung des Großen Kurfürsten vom Jahre 1685. Neu ist jedoch die Bestimmung, daß die Apotheker und Provisores bei ihrer Meldung dem Collegium medicum bzw. dem Physikus Zeugnisse über ihre „ehrliche Ankunfft, Geburt, guten Namen und Wandel“ sowie über ihre bisherige pharmazeutische Tätigkeit vorlegen mußten. Außer ihrem bürgerlichen Eide hatten sie von jetzt ab auch einen Eid als Apotheker zu schwören. Streng war ihnen verboten, mit einem Arzte zum Schaden der Patienten „eine heimliche Verständnis und Bündnis auf Gewinn zu machen“.

Die Verordnung enthält ferner eingehende Bestimmungen über die Beschaffung und Aufbewahrung der sogenannten *Simplicia* und verlangte, daß ausländische Waren (*Simplicia exotica*) in Gegenwart eines Arztes ausgepackt, besichtigt und gewogen werden mußten. Die Feststellung der Preise für diese Mittel hatte nach der „Hamburger Preis-Courante“ zu erfolgen, und es mußten die Preiszettel vom Arzte unterschrieben werden. Diese Maßnahmen haben, wie später noch gezeigt werden soll, zu mancherlei Mißhelligkeiten geführt. Zur Herstellung der *Composita* waren gute und auserlesene Stücke zu verwenden. Auch sie waren dem Arzt zur Prüfung vorzulegen, der über die Herstellung der *Composita* eine schriftliche Erklärung abzu-

geben und darin das Datum und das Gewicht festzustellen hatte. Dies galt besonders für die „großen“ Electuaria, den Theriak und Mithridat. Chemikalien, worunter allerdings nicht unsere heutigen Chemikalien, sondern Salia, Magisteria und dergleichen zu verstehen sind, durften von den Apothekern nicht nach Guldünken hergestellt oder gar von Landstreichern oder Laboranten gekauft werden. Bis zur Herausgabe des geplanten Dispensatoriums hatten die Apotheker sich über die Herstellung dieser Mittel mit den Ärzten zu vergleichen, denen es auch hier wieder oblag, den Herstellungstag und das Gewicht zu bescheinigen. Composita, die zum Gebrauch in der Apotheke bestimmt waren, mußten bis auf weiteres nach den Vorschriften des Dispensatorium Augustanum und anderen anerkannten Schriften hergestellt werden. Die damals erlassenen Vorschriften über das Aufbewahren von Giften, die Verwendung besonderer Geräte für die Gifte, die Verabfolgung der Gifte gegen Giftschein gelten zum Teil heute noch. Es folgen dann sehr eingehende Bestimmungen über die Anstellung und den Dienst der „Gesellen und Jungen“. Sie alle anzugeben, würde zu weit führen. Es soll daher nur auf einige besonders interessante Bestimmungen eingegangen werden. Die Gesellen mußten der lateinischen Sprache kundig sein und bei ihrem Eintritt dem Collegium medicum bzw. Physikus ihre Zeugnisse über ihre Geburt und bisherige Dienstzeit vorlegen.

Ihr Dienst in der Apotheke war streng geregelt. Sie mußten jeden Tag vom frühen Morgen bis abends 10 Uhr in der Offizin tätig sein und während dieser Zeit „das Sauffen, Spielen, Müßig- und Spatziergehen gänzlich meiden“. Waren sie mit Erlaubnis des Apothekers oder Provisors ausgegangen, so hatten sie genau anzugeben, wo sie sich befanden, um jederzeit zur Verfügung zu stehen. Ihre Arbeiten hatten sie gewissenhaft und fleißig auszuführen und durften „nichts ändern, noch substituieren“. Dienstverschwiegenheit wurde ihnen zur Pflicht gemacht.

In der Apotheke mußte Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen ein Geselle sein. Den „Jungen“ durfte die Apotheke nicht allein anvertraut werden. Es war verboten, Rezepte unbekannter oder nicht approbierter Ärzte sowie von Badern, Barbieren und dergleichen, insbesondere von starkwirkenden Mitteln anzufertigen und zu verabfolgen. Kamen derartige Rezepte in die Apotheke, so waren sie dem Collegium medicum bzw. Physikus vorzulegen. Damals bestand sogar die Vorschrift, auf dem Rezept das Datum der Anfertigung und die Taxe zu verzeichnen. Starkwirkende Medikamente (Purgantia, Vomitoria, Suderifera, Opiata und dergleichen) durften nicht ohne Vorwissen des Arztes wiederholt werden.

Als Lehrjungen sollten nur solche angenommen werden, die „von ehrlicher Ankunfft, gutem Gerüchte²⁴⁾ und lehrsamem Kopfe und dabei der lateinischen Sprache, soviel ihnen bei ihrer Handthierung nöthig, kundig seyn“. Nach Ablauf ihrer Lehrzeit,

24) Geruchssinn.

über die das Edikt keine Zahlen angibt, die aber etwa fünf Jahre damals dauerte, hatten sie sich wieder dem Collegium medicum bzw. Physikus vorzustellen, von dem sie, nachdem sie „ihrer erlernten Kunst und Wissenschaft halber befragt“ waren, ein Zeugnis erhielten und losgesprochen wurden. Bei der Anfertigung derartiger Zeugnisse wurde zumeist eine erhebliche Kunstfertigkeit angewendet.

Damit die Apotheken stets in gutem Zustande gehalten wurden, sollten sie durch einen Beauftragten des Collegium medicum unter Zuziehung des Physikus oder anderer Ärzte unvermutet jährlich mindestens einmal besichtigt werden, wobei unbrauchbare Materialien von den Visitatoren sofort weggeworfen werden sollten.

Den Pflichten, die den Apothekern auferlegt wurden, stand die Erklärung des Kurfürsten gegenüber, daß er sie bei ihren Privilegien schützen wolle. „Absonderlich sollte ihnen an ihrer Nahrung und Handel kein Eintrag geschehen von den Materialisten, Krämern, Destillatoren und anderen dergleichen“, die ihrerseits keine Materialien und Medikamente, „so eigentlich und alleine in die Apotheken gehören, weder praepariren noch verkaufen sollten“. Mit Rücksicht auf die Apotheken kleinerer Städte wurde bestimmt, daß in ihnen nicht alle im Katalog (Arzneitaxe) aufgeführten Arzneimittel vorrätig gehalten zu werden brauchten. Es wurde ferner bestimmt, daß Medikamente möglichst bar bezahlt werden mußten. Auf Borg abgegebene Arzneien waren längstens nach einem halben Jahre zu zahlen. Gegen säumige Zahler sollte der Apotheker durch den Magistrat geschützt werden. Andererseits sollte das Publikum die Möglichkeit haben, gegen Apotheker, die die vorgeschriebene Taxe nicht innehielten, vorzugehen. Zu diesem Zweck wurde ein Mitglied des Collegium medicum als Zensor bestimmt, der für die endgültige Preisfestsetzung maßgebend war. Apotheker, die der Taxüberschreitung überführt wurden, verfielen einer namhaften Bestrafung.

Der Medizinalordnung ist der Apothekereid angeschlossen, der die wichtigsten Punkte der Verordnung noch einmal aufführt und daher hier nicht besonders besprochen zu werden braucht.

Es folgt nunmehr die Arzneitaxe: „Taxa seu pretium omnium in officinis Marchiae usualium medicamentorum“. Die Zahl der darin aufgeführten Simplicia et Composita beträgt rund 2400. Die Taxe ist also wesentlich umfangreicher als die bisher in den brandenburgischen Landen verwendeten. Der Durchschnittspreis der einzelnen Mittel betrug 3 Denare pro Unze. Besonders teuer waren die nachstehend aufgeführten. So kostete eine Unze

Balsamum apoplectic. c. Moscho et Ambra	24 d.
Cinguli ex corio humano (Riemen aus Menschenhaut)	48 d.
Crocus Solis, drachma una	48 d.
Margarit. oriental. (Perlen), drachma una	18 d.
Margarit. oriental. praeparat., drachma una	19 d.
Oleum Rosarum, uncia una	12 d.

Es besteht kein Zweifel, daß die Medizinalordnung Friedrichs III. vom 30. August 1693 gegenüber dem Medizinaledikt des Großen Kurfürsten vom Jahre 1685 einen großen Fortschritt in der Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens bedeutet. Während das alte Edikt in der Hauptsache nur allgemeine Bestimmungen enthält, wird in der neuen Verordnung bereits der Betrieb in der Apotheke geregelt und außerdem durch eine besondere Willensäußerung des Kurfürsten den Apothekern der Schutz ihrer Privilegien gewährleistet. Andererseits gerieten die Apotheker durch die Ordnung vom Jahre 1693 mehr, als es bisher der Fall war, unter die Vormundschaft der Ärzte. Wie aus der vom Kurfürsten erlassenen

Declaration über die vordem publicirte
Medicinal-Ordnung und Taxa vom 30. Mai 1696

hervorgeht, empfanden die Apotheker einige Bestimmungen der Medizinalordnung als eine große Härte und beschwerten sich darüber, „daß ein oder ander Articul der Medicinal-Ordnung sie in etwas zu genau vinculire und einschränke“. Der Kurfürst ließ ihre Beschwerdeschrift durch eine besondere Kommission untersuchen. Auf den Vortrag dieser Kommission bestimmte er in der angezogenen „Declaration“, daß die Medizinalordnung in allen und jeden Punkten fest und unverbrüchlich gehalten werden solle, „außer folgenden wenigen Punkten, die Wir folgender Gestalt declariren, mildern und erleutern“. In diesen Erläuterungen heißt es, daß es nicht beabsichtigt sei, den Apothekern „den freyen Vertreib oder Commercium und Handkauff“ zu nehmen und daß es ihnen nicht verboten sei, „Medicamenta zu vereinzeln. Es bleibe ihnen unbenommen, in gemäßigter Dosis bestimmte Mittel, Simplicia und Composita verschiedener Art, auszugeben. Starkwirkende und heftige Purgantia, Vomitoria und Opiata sollten jedoch nicht ohne Vorwissen und Anweisung eines Arztes abgegeben werden. Die Apotheker durften den „Medicis nicht in ihre Function greifen durch Receptverschreiben und anordnen, sowie Medicamenta eignes Gefallens zusammensetzen“.

„Dahingegen die Medici gleichfalls usualia und officinalia zubereiten, auszugeben und zu administriren, besagten sechs Articulis der ihnen vorgeschriebenen Ordnung (30. August 1693) sich enthalten, oder der daselbst angedrohten Beahndung gewärtig seyn sollen.“

Die Anordnung, daß die Ärzte beim Auspacken eingetrossener ausländischer Waren zugegen sein und sie besichtigen sollten, scheint die Apotheker besonders hart getroffen zu haben. Sie wurde für die Stadtapotheken aufgehoben und blieb nur für die Hofapotheke bestehen, wobei ausdrücklich betont wurde, daß nicht die Absicht bestanden hätte, den freien Handel zu stören; man hätte nur etwaigen Unterschleifen wehren und vorkommen wollen. Die Bestimmung, daß keine Rezepte von unbekanntem Ärzten, Badern pp. angefertigt werden durften, wurde dahin gemildert, daß nur für innerliche Krankheiten und Kuren bestimmte derartige Verordnungen davon betroffen sein sollten. Anscheinend hatten sich verschiedene Apotheker geweigert, den vorgeschriebenen Eid zu

leisten. Hierzu hätten sie keine Ursache, da „derselbige nichts, als was ihr Amt und Pflicht, eigenes Gewissen, Ehr und Redlichkeit ohne das erheischet“. Es wurde festgestellt, daß die gleichzeitig erlassene Arzneitaxe einige Druckfehler enthalte, die aber bei der Neuausgabe berichtigt werden sollten. „Im übrigen kann zwar bey diesen gefährlichen Kriegsläufften, da alle Commercia Noth leiden, und vieler sonst im Preiß unveränderlicher Sorten Werth fast täglich steigt, jedennoch künfftig verhoffentlich wieder fallen wird, dieselbe gegenwärtige Taxe weder gar genau binden noch beständig geändert und eingerichtet werden.“ Dem Collegium medicum wurde es überlassen, damit Apotheker und Patienten „beyderseits content und vergnügt seyn können“, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Erstes brandenburgisches Arzneibuch.

Das in der Verordnung des Kurfürsten vom Jahre 1693 angekündigte erste brandenburgische Arzneibuch war im Jahre 1698 als „Dispensatorium Brandenburgicum seu norma, juxta quam in provinciis Marchionatus Brandenburgici medicamenta officinis familiaria dispensanda ac praeparanda sunt“ erschienen. Es enthält in lateinischer Sprache außer einer Einführung, den Inhalt des Medizinaledikts vom Jahre 1685, verschiedene andere kurfürstliche Verordnungen, den Apothekereid, das eigentliche Dispensatorium und als Anhang einen Neudruck der Taxe vom Jahre 1693: *Taxa seu pretium omnium in officinis Marchiae usualium medicamentorum*“. (Vergl. Pharm. Ztg. 1927 Nr. 72.)

Durch eine Verordnung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg vom 17. Januar 1700 wurden alle Apotheker der Mark Brandenburg verpflichtet, innerhalb eines festgesetzten Termines einen Eid zu leisten. Während in der Verordnung vom 30. August 1693 nur eine Eidesformel vorgesehen war, wurde jetzt ein Unterschied zwischen den Apothekern gemacht, die sich an Orten befanden, in denen ein Arzt ansässig war, und denen, „da kein Medicus ist, noch einer leicht zu erlangen“. Die erste Formel stimmt fast wörtlich mit der im Jahre 1693 festgesetzten Eidesformel überein, die zweite enthält folgenden interessanten Satz: „Und da an diesem meinem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Krancken, auf mich meist ankommt, gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, und gute dienliche und sichere Medicamenta treulich bereiten, und reichen wolle, in schweren gefährlichen und meine Wissenschaft, Verstand und Vermögen übersteigenden Kranckheiten, aber mir nicht zuviel beymessen, sondern beyzeiten dieselbe an den nechsten und besten Medicum, dessen man habhafft werden kann, verweisen“. Wir haben also hier den interessanten Fall, daß zu jener Zeit Apotheker eidlich verpflichtet waren, unter besonderen Umständen ärztliche Tätigkeit auszuüben.

Der Eidesformel für Apotheker ist noch eine besondere für Provisoren angeschlossen, die nur unwesentlich von der für

Apotheker vorgesehener Formel abweicht. Sie war wahrscheinlich deshalb nötig, weil zu jener Zeit nicht jeder Apothekenbesitzer auch ein gelernter Apotheker war.

Wie bereits anfangs angegeben, waren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verschiedene Herzog- und Fürstentümer dem brandenburgischen Staate einverleibt worden, ohne jedoch sofort vollständig darin aufzugehen. Einzelne dieser Länder behielten vielmehr noch längere Zeit eine gewisse Selbständigkeit und erließen sogar, unabhängig von der Kurmark Brandenburg, vom Kurfürsten vollzogene Verordnungen.

Bevor auf die Geschichte des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens weiter eingegangen werden soll, dürfte es sich empfehlen, zunächst einmal einen Blick auf die Geschichte des Apothekenwesens der bis dahin zu Brandenburg gekommenen Länder zu werfen und an dieser Stelle auch gleich kurz über das Apothekenwesen der in späterer Zeit hinzugetretenen Länder wie Vorpommern mit Stettin, Schlesien und Ostfriesland zu berichten.

Herzogtum Preußen.

Im Jahre 1525 war das alte Ordensland Preußen in ein weltliches unter Lehenshoheit des Königs von Polen stehendes Herzogtum umgewandelt worden. Herzog von Preußen wurde der letzte Ordensmeister Albrecht, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, der bis zum Jahre 1568 regierte. Sein Nachfolger war Albrecht Friedrich. Als dieser Spuren von Schwermut zeigte, wurde ein Administrator eingesetzt. Der erste Administrator war der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg. Nach seinem Tode folgte ihm der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, der 1611 förmlich mit dem Herzogtum Preußen belehnt wurde und dieses nach dem Tode des erkrankten Herzogs im Jahre 1618 erbt. Dadurch fiel Preußen an die Mark Brandenburg, blieb aber zunächst noch unter der Lehenshoheit des Königs von Polen. Erst viele Jahre später befreite sich der Große Kurfürst von dieser drückenden Last und wurde souveräner Herzog von Preußen. Im Frieden von Oliva (1660) wurde seine Souveränität auch von Polen anerkannt.

Die Verwaltung der brandenburgischen Erblände und die des Herzogtums Preußen wurde aber noch lange getrennt durchgeführt. Ein Zusammenschluß fand erst nach der Königskrönung im Jahre 1701 statt. Das Herzogtum Preußen wurde im Jahre 1808 preußische Provinz.

Die Selbständigkeit Preußens und die langjährige getrennte Verwaltung machte sich naturgemäß auch auf dem Gebiete des Apothekenwesens bemerkbar. Viele Jahre bevor man in der Mark Brandenburg damit begonnen hatte, das Apothekenwesen zu regeln, hatten die Herzöge von Preußen diesem Zweige ihrer Verwaltung bereits ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Denn schon im Jahre 1555 war vom Herzog Albrecht eine Apothekerordnung, allerdings zunächst nur für Königsberg, erlassen

worden, die aber nur kurze Zeit Gültigkeit hatte²⁵⁾. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Ordnung, die man auch als ein Sammelprivilegium bezeichnen kann, war, daß die Anzahl der damals in Königsberg vorhandenen drei Apotheken ohne Genehmigung des Landesherrn nicht erhöht werden durfte.

An ihre Stelle trat die am 30. April des Jahres 1563 vom Herzog Albrecht erlassene neue Ordnung: „Privilegium oder Confirmation vber die Visitation vndt Ordnungk der Apothecken“, die wie die ältere Ordnung gleichfalls in 10 Kapitel eingeteilt war und in erster Linie als eine Bestätigung der Privilegien der nunmehr vier Königsberger Apotheken angesprochen werden muß. Vom Inhalt geben die nachstehend aufgeführten Überschriften der einzelnen Kapitel Aufschluß: „1. Wie geschickt die Apothecker so wollt als die Lehrlingen sein sollen. 2. Der Apothecker Eydespflicht. 3. Von der Apothecken Visitation. 4. Von Materialibus mit fleiss in die Apothecken zue schaffen. 5. Wass die Apothecker dafür den Medicis thun sollen. 6. Das kein Landtfahrer noch fremde Doctores, wie sie sich fälschlich rühmen, geduldet sollen werden. 7. Von der Apothecker Befreyungk. 8. Wass die Apothecker auss sonderlicher Begnadigung allein zu verkauffen haben sollen. 9. Wie viel Apothecken zue Königsbergk sollen gehalten werden. 10. Von Büchern darinn die Recept sollen geschrieben werden.“

Die im Jahre 1609 vom Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg erlassene Apothekerordnung, die in der Literatur²⁶⁾ fälschlich als eine brandenburgische gilt, war nicht für Kur-Brandenburg, sondern nur für das Herzogtum Preußen erlassen worden. Sie stimmt mit der im Jahre 1563 erschienenen fast wörtlich überein und ist daher wohl nur als eine Bestätigung der alten Verordnung anzusehen.

Kurz bevor der Große Kurfürst für die Mark Brandenburg das Medizinaledikt vom Jahre 1685 erlassen hatte, war ihm eine von der medizinischen Fakultät der Universität Königsberg aufgestellte Apothekerordnung für das Herzogtum Preußen zur „Confirmation“ vorgelegt worden. In seiner Vertretung bestätigte am 19. November 1683 sein Sohn, der Kurprinz Friedrich, diese Preußische Apothekerordnung, deren Original sich im Staatsarchiv Königsberg befindet.

Die Preußische Apothekerordnung vom Jahre 1683 unterscheidet sich von dem für die Mark Brandenburg erlassenen Medizinaledikt vom Jahre 1685 durch einige Punkte grundsätzlich. An Stelle des in Brandenburg für das Apothekenwesen maßgebenden Collegium medicum trat hier die medizinische Fakultät der Universität Königsberg, vor der sich alle Apotheker und Provisores einer Prüfung zu unterziehen hatten, wenn sie in Königsberg ihren Beruf ausüben wollten. Jeder „Geselle“ mußte sich beim Rektor der Universität melden und einschreiben lassen. Apotheker und Gesellen unterstanden als „membra facul-

²⁵⁾ Valentin, Dr. Hans, Die Entwicklung des ostpreußischen Apothekenwesens 1928.

²⁶⁾ Schelenz, Geschichte der Pharmazie, S. 504.

tatis“ der akademischen Jurisdiktion und rechneten in folgedessen in Preußen schon damals zu den wissenschaftlich Vorgebildeten. Der medizinischen Fakultät stand das Recht zu, die Apotheken, so oft es nötig war, zum wenigsten einmal im Jahre zu besichtigen. An dieser Besichtigung hatten zwei Ärzte der Fakultät teilzunehmen. Bei den Visitationen war besonders darauf zu achten, daß von den Apothekern die „eingerichtete“ Arzneitaxe beachtet wurde, von der ein handschriftliches Exemplar noch vorhanden und dem Original der Verordnung angeschlossen ist. Bei der Herstellung von zusammengesetzten Arzneien (Composita) mußten wie im Reiche Ärzte zugegen sein. Bei der Anfertigung von Theriak und Mithridat erschien sogar die ganze Fakultät. Dafür, daß der Apotheker mit Fleiß und unermüdlicher Sorgfalt Tag und Nacht zur Verfügung stehen mußte und für die Unterhaltung seiner Apotheke große Unkosten hatte, sollte ihm allein gestattet sein, innerliche Arzneien zuzurichten und aus anderen Orten kommen zu lassen. Materialisten und Krämern war es verboten, Arzneien, die eigentlich in die Apotheke gehörten, zu verkaufen. Quacksalber und ähnliche Leute durften Arzneien nur während des Königsberger Marktes feilhalten.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung sollte mit 500 Reichstalern bestraft werden.

Wie aus den Akten des Staatsarchivs in Königsberg hervorgeht, hat das brandenburgische Medizinedikt vom Jahre 1685 im Herzogtum Preußen keine Gültigkeit gehabt. Es wird vielmehr am 20. Juli 1690 ausdrücklich durch den Kurfürsten Friedrich III. die am 19. November 1683 erlassene Apothekerordnung bestätigt und der preußischen Regierung und den Magistraten befohlen, diese Ordnung zu beachten. Sie war bis zum Jahre 1726 Gesetz gewesen und wurde erst in diesem Jahre durch das Medizinedikt vom 27. September 1725 ersetzt.

Herzogtum Magdeburg.

Im Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 war der Kurmark Brandenburg die Stadt Magdeburg nebst dem Erzstift sowie Halle zugeteilt worden. Es vergingen aber noch mehrere Jahre, bis der Kurfürst in den tatsächlichen Besitz dieses Gebietes gelangte. Denn erst im Jahre 1666 fand die hierfür erforderliche Huldigung statt.

Bevor Magdeburg in brandenburgischen Besitz gekommen war, hatte bereits eine Regelung des Apothekenwesens stattgefunden. Es waren durch den Administrator in den Jahren 1643, 1658 und 1666 Apothekerordnungen erlassen worden, die auch bereits eine Arzneitaxe enthielten. In seiner Eigenschaft als Herzog von Magdeburg erließ der Große Kurfürst bald nach der Übernahme des Erzstiftes verschiedene Verordnungen, darunter auch am 3. Januar 1688 eine „Churfürstliche Brandenburgische Polizey-Ordnung für das Herzogtum Magdeburg“, die in Caput XXV „Von den Herzten und Apotheckern / auch dero Medicamenten in denen Städten das Hertzogthum Magdeburg“ handelt.

Die Verordnung des Jahres 1688 spricht in den ersten Kapiteln von den Rechten und Pflichten der Ärzte, insbesondere der Physici, zu deren Obliegenheiten unter anderen gehörte, die Apotheken zu inspiciere und alle „Gesellen und Jungen“ zu examinieren. Interessant ist die Bestimmung, daß die Medici „dem allgemeinen Herkommen nach / die Apothecker / samt allen denen Ihrigen / frey und ohne Belohnung curiren / und hergegen denen Medicis hinwiederum alle Artzney vor sich und die Ihrigen / ohne Zahlung von denen Apotheckern gefolget werden sollen“.

In den Kapiteln 12 bis 85 wird sehr ausführlich das Apothekenwesen behandelt. Es würde zu weit führen, alle Einzelheiten genau wiederzugeben. Es sollen daher nur die wichtigsten und interessantesten erwähnt werden.

Der Kurfürst befahl, daß eine weitere Vermehrung von Apotheken im Interesse der Patienten nicht erfolgen solle und daß daher „die jetzt bey jeder Stadt im Stande befindliche Apothecken seynd und verbleiben, jedoch daß diese Officinae in gutem vollkommenen Stande erhalten werden“.

Jeder Stadtrat hatte zwei Inspektoren einzusetzen, die verpflichtet waren, für die Durchführung der Apothekerordnung und Taxe Sorge zu tragen und in Gemeinschaft mit dem Physico Ordinario die Visitationen der Apotheken vorzunehmen. Der Apotheker mußte außer seinem Bürgereid auch einen besonderen Apothekereid leisten; Gesellen wurden nur durch Handschlag verpflichtet. Wie in anderen Apothekerordnungen war in der Magdeburger Ordnung auch die Bestimmung enthalten, daß der Apotheker dem Arzte „oder in dessen Abwesen / dem Seniori, so in loco“, Anzeige zu machen hatte, wenn ein verschriebenes Medikament nicht vorhanden war. Dasselbe galt auch, wenn ein Irrtum oder Versehen des Arztes vorlag. Ein besonderes Kapitel war der Verpflichtung des Apothekers und seines Gesellen gewidmet, äußerliche Medikamente wie Klystiere und Bähungen den Patienten zu applicieren. „Weilen die Jungen öfters nachlässig zu seyn pflegen / sollen die Gesellen dieselben Abends und Morgens fleissig zum Gebet ermahnen“ und denselben, wenn er etwas Unrechtes begangen hat, „mit Worten ernstlich / auch wo es also sehr verschuldet mit ziemlichen Streichen straffen“. Dies Verfahren war in Magdeburg, wie Schacht²⁷⁾ in seiner Lebensbeschreibung zum Ausdruck bringt, noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts üblich.

Die Verordnung gab auch genaue Bestimmungen über die Behandlung der Kräuter, der Destilliergefäße, das Stoßen von Opium, Storax, Tragacanthum pp., die Unterbringung der Simplicia und die Herstellung von Conserven, Sirupen, Conditia pp., für die kein brauner, sondern nur feiner Canari-Zucker Verwendung finden durfte. Die Wässer mußten kräftig und gut sein und durften nicht länger als ein Jahr aufbewahrt werden. Zu innerlichem Gebrauche bestimmte Wässer durften nur in zinnernen oder gläsernen Ge-

²⁷⁾ Adlung, Dr., Alte Apothekerfamilien und ihre Apotheken, Pharm. Ztg. 1928, S. 1456.

fäßen destilliert werden, „die / so außerhalb zu gebrauchen / in küpffernen verzinnten Blasen destilliret werden“.

Die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Visitationen der Apotheken bringen nichts Neues, sondern entsprechen den damals üblichen Vorschriften. Im Kapitel 85 wird nochmals erwähnt, daß „jeder Apotheker bei seiner Kunst und Beruf bleiben und keinen anderen in sein Gewerbe und Handthierung eingreife / so sollen alle diejenigen / so die Apotheker-Kunst nicht gelernet / noch derselben exercirung befuget / auch alle Weibes Personen / keine Artzney praepariren“.

Der Medizinalordnung ist angeschlossen: „Designatio et valor omnium Medicamentorum tam simplicium quam compositorum in Pharmacopoliis Hallensibus venalium pp“, woraus zu entnehmen ist, daß diese Taxe zunächst für die Apotheken in Halle vorgesehen war.

Wie die brandenburgische Taxe vom Jahre 1698 ist auch sie nach Abstammung und Herstellung der einzelnen Medikamente geordnet; den lateinischen Namen ist durchweg die deutsche Bezeichnung beigelegt. Die Zahl der aufgeführten Medikamente beträgt rund 1700. Angeschlossen ist eine „Taxatio Laborum“ und eine „Taxatio Vasorum“ und eine „Nota“, nach der bestimmte Preise jährlich festgesetzt werden sollten. Arzneien, die mit einem o bezeichnet sind, brauchten nicht in den Apotheken vorrätig gehalten zu werden.

Nach Hartmann²⁸⁾ wurde in Magdeburg das Preussische Medizinal-Edikt am 1. Februar 1726 eingeführt. Er berichtet auch, daß die Magdeburger Apotheker gegen Ende des 18. Jahrhunderts die nicht mehr zeitgemäße, aus dem Jahre 1749 stammende, preussische Arzneitaxe durch eine von ihnen selbst ausgearbeitete Taxe ersetzt hätten, und daß diese Taxe mit Genehmigung des Collegium medicum bis zum Erscheinen der neuen amtlichen Taxe vom Jahre 1800 in Magdeburg Gültigkeit hatte.

Herzogtum Hinterpommern und Bistum Kammin.

Durch den Frieden zu Münster und Osnabrück im Jahre 1648 und den Stettiner Grenzrezeß vom 4. Mai 1653 war dem Hause Brandenburg das Herzogtum Hinterpommern zugeteilt worden. Außerdem war im Jahre 1650 das Bistum Kammin gegen Zahlung von 100 000 Rtlrn als Fürstentum in den Besitz des Großen Kurfürsten gekommen.

In beiden Gebieten bestanden, von einigen pommerschen Taxordnungen abgesehen, in der vorbrandenburgischen Zeit keine besonderen Apothekerordnungen. Der Große Kurfürst schaffte in dieser Hinsicht wie in vielen anderen Dingen Wandel. Im Jahre 1681 erließ er die Churfürstl. Brandenburgische Tax- und Victual-Ordnung / im Hertzogthumb Hinter-Pommern und Fürstenthumb Cammin zu Stargard²⁹⁾.

²⁸⁾ Hartmann, Die Magdeburger Apotheker-Konferenz 1798/1898.

²⁹⁾ Jendreyczyk, Geschichte der Apotheke zu Rügenwalde.

Der Titulus V dieser Ordnung handelt „Von Apothekern und Materialisten“ und regelt in 17 Artikeln das pommersche Apothekenwesen. Ihr Inhalt deckt sich im allgemeinen mit dem der damals üblichen Apothekerordnungen. Aus der Fassung wie aus der Tatsache, daß der Druck der Viktualordnung in Stargard, dem Sitz der damaligen pommerschen Regierung, gedruckt wurde, kann man entnehmen, daß Titulus V unabhängig von der damals bereits in Arbeit befindlichen kurbrandenburgischen Medizinalordnung aufgestellt worden ist.

Als Erstes verlangte die pommersche Taxordnung, daß alle „zu einer vollkommenen Apotheke erforderlichen Medikamente vorhanden sein müssen“. *Simplicia exotica* durften nur von seßhaften „nicht umbherlaufenden“ Leuten eingekauft werden, „weil offers großer Betrug darunter steckt“. Für die Herstellung der *Composita* war das Nürnberger *Dispensatorium Valerii Cordii* oder die *Pharmacopoea Augustana* maßgebend. Während nach anderen Medizinalordnungen den „Jungen“ oder *Discipuli* verboten war, *Opiata* und *Purgantia* zu verarbeiten, durften sie nach dieser Ordnung schon nach dem zweiten Lehrjahre derartige Mittel herstellen und verkaufen. Die Apotheker hatten „der gerechten Taxe strikte nachzuleben und im geringsten bey vermeidung hoher arbitrar-Straffe nicht dawieder zu handeln“. Im Sinne der bereits erwähnten Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 bzw. 1577 sollten auch die Apotheken des Herzogtums Hinterpommern jährlich ein- oder zweimal vom Stadtarzt unter Hinzuziehung etlicher Magistratspersonen (Ratsverwandten) besichtigt werden.

Eine Bestimmung, daß außer den Apothekern niemand befugt sei, Medikamente zu verkaufen, enthält die Ordnung nicht. Es wurde den Materialisten nur untersagt, „einige Medicamenta und Wahren, welche in die Apoteken gehören und zum gemeinen Handkauff nicht können gezogen werden“ zu verkaufen.

Am 28. Februar 1720 erließ der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ein Edikt an das Pommersche Commissariat wegen Publikation der Medicinal-Verordnungen in Pommern und der Examination der Apotheker, Barbier, Bader, Operateurs und Hebammen folgenden Inhalts:

„Wir befehlen Euch hierdurch allergnädigst sowohl die bishero bereits emanirte als künftig noch herauskommende medicinal Edicta, wann Euch dieselbe von Unserem Collegio medico zugefertigt werden, in Unseren Pommerschen Städten auf denen Rathhäusern und an denen öffentlichen Örtern publiciren und anschlagen zu lassen, auch denen Steuer-Rähten aufzugeben, daß Sie die Apotheker pp vor sich fordern, ihre Nahmen verzeichnen, und ad *Protocollum* nehmen, wer von ihnen nach denen medicinal Edict und Verordnungen sich legitimirt habe oder nicht, vor wem es geschehen, wie viel Sie an *Juribus* entrichtet, ob ein *Fiscalis*. oder in dessen ermangelung ein geschworener *Notarius* bey dem examine mit gebraucht worden, welche sich noch nicht legitimirt haben, dahin anzuweisen, daß Sie es unverzüglich thun, und sich zum examen einfinden. Das von denen Steuer-Rähten darüber zu haltende und Euch einzuschickende *Protocoll* habt Ihr fordernsamst anhero Uns zuzufertigen. damit daselbe dem Collegio medico zu-

gestellt und dieses so dann an die Adjunctos Collegii medici dem Befinden nach ratione legitimationis et examinis ferner die Nothdurfft verfügen könne. pp“

Auf diese Weise kamen die nach 1700 erlassenen preußischen Medizinal-Edikte in Hinterpommern zur Einführung. Dazu gehörten die bereits erwähnte Verordnung vom 9. Oktober 1713 und eine die Ärzte betreffende Verordnung vom 3. Januar 1718; in beiden war auf das alte Medizinaledikkt Bezug genommen worden. Das Medizinaledikkt vom 25. September 1725 wurde in Hinterpommern am 1. Februar 1726 eingeführt.

Fürstentum Halberstadt.

Durch den Westfälischen Frieden war im Jahre 1648 das Hochstift Halberstadt dem Kurfürsten von Brandenburg als Fürstentum zugesprochen worden. Die endgültige Übernahme fand jedoch erst nach dem zwischen dem Großen Kurfürsten und den Ständen im Jahre 1650 abgeschlossenen Homagial-Rezeß statt, in dem auch des Halberstädter Apothekenwesens gedacht wurde.

In Halberstadt soll bereits im Jahre 1408 eine Apotheke bestanden haben. Nähere Angaben fehlen. Es befindet sich aber unter den im Magdeburger Staatsarchiv aufbewahrten Apothekerakten von Halberstadt ein Apothekereid (fünf Artikel), der nach Angabe des Staatsarchivs aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt. Es ist anzunehmen, daß er im Jahre 1538 verfaßt worden ist. In diesem Jahre wurde nach Arndt³⁰⁾ in Halberstadt eine Apotheke gegründet. Es dürfte sich dabei wohl um die Markt-Stadt- und Ratsapotheke gehandelt haben, die bei der Einverleibung Halberstadts in den Besitz des Hauses Brandenburg bereits vorhanden war.

Im bereits erwähnten Homagial-Rezeß hatte sich der Kurfürst die Bestallung „einer freyen Apotheke“ ausdrücklich vorbehalten und am 30. Mai 1660 dem Arzt Andreas Arnoldi, der vordem Hofapotheker in Schöningen gewesen war, ein Privilegium zur „Formirung eines freyen Apotheken corpus“ verliehen. Dabei verpflichtete er ihn, die Leute nach der im Lande üblichen Taxe im Kauf zu versehen. Es hat also damals bereits eine Arzneitaxe in Halberstadt bestanden, die vermutlich im Anschluß an eine im Jahre 1653 erlassene Apothekerordnung in Kraft gesetzt worden war. Über diese Apothekerordnung und Taxe fehlen jedoch nähere Angaben.

Am 19. Oktober 1664 erschien ein Edictum Regiminis Halberstadiensis, durch das die Halberstädter Regierung im Namen des Kurfürsten den Materialisten und Gewürzkrämern befahl, „alle und jede zur Medicin und Apotheken gehörige Wahren“ innerhalb vier Wochen abzuschaffen. Auch sollten sie sich „aller Verschreib- und Verfertigung der Recepten und Artzney-Praeparirung äußern.“

Wenige Jahre später, am 13. Februar 1672, wurde vom Halberstädter Statthalter im Namen des Kurfürsten von Brandenburg

³⁰⁾ Herrn Oberpfarrer a. D. Dr. Arndt sage ich an dieser Stelle für seine Mitteilungen verbindlichen Dank.

eine neue Apothekenordnung veröffentlicht, die bald darauf am 17. Februar 1697 durch „E. E. Rahts zu Halberstadt Abgefaste Apotheken-Ordnung Und Revidirte Taxa“ ersetzt wurde³¹⁾.

Der erste Abschnitt dieser Apothekenordnung „De Officio Medici Ordinarii“ verpflichtete die Ärzte unter anderem, „alle und jede Recepta auf unserer oder der Churfürstl. freyen Apotheken / und sonst nirgends anders bereiten zu lassen.“ Bei Vermeidung von Strafe durften sie „weder in eigener Person / noch durch darzu bestellte oder angenommene Laboranten / Apotheken-Diener / einige Artzneyen in ihren Häussern verfertigen / vielweniger öffentlich verkaufen / oder an die Patienten umb Geld verlosen“. Diese Verordnung sieht also bereits eine scharfe Trennung der Medizin von der Pharmazie vor. Obwohl damals schon im Kurbrandenburg die Einrichtung der Collegia medica bestand, war in Halberstadt für ein geordnetes Medizinalwesen lediglich der Physicus ordinarius verantwortlich, der mit den „Apotheken-Herren“, den Vertretern der Regierung und des Rates, nach Gelegenheit der Zeit General-Visitationen der Apotheken vorzunehmen hatte.

Der nächste wesentlich ausführlichere Abschnitt handelt „Vom Ampt und Gebühr des Apothekers und dessen Bedienten.“ Von den Bestimmungen dieses Teiles ist erwähnenswert, daß die Medicamenta composita nach der „Neuen Augspurgischen Apotheken-Beschreibung“, also dem Dispensatorium Augustanum, dispensiert werden sollten. Die Apothekergesellen mußten, „wenn sie von unsern Apothekern in Dienst genommen werden, zuförderst denen Apotheken-Herren und Physico Ordinario vorgestellt werden“. Das Gleiche galt von den „Jungen“, die „bey Verkaufung der Hand-Wahren“ sich nach dem in der Officin angeschlagenen Tax-Zettel, anscheinend also einer Art Handverkaufstaxe, richten sollten. Ihre Lehrzeit erstreckte sich auf mindestens sechs Jahre. In den ersten drei Jahren durften sie kein Rezept verfertigen.

Im Abschnitt: „Von Materialisten / Gewürtz-Krämern / Barbierern / Badern / Wundärzten / und Quacksalbern“ findet das bereits erwähnte Edikt vom 19. Oktober 1664 eine Erneuerung und Ergänzung. Dabei ist es interessant, daß es im Gegensatz zu anderen derartigen Ordnungen nach der Halberstädter Ordnung den Quacksalbern, Zahnbrechern und Schlangenfängern verboten war, künftig auf Wochenmärkten „ihr betriegliche Artzney öffentlich zu verkaufen.“ Wollten diese Leute auf Jahrmärkten ihre Waren verkaufen, so mußten sie sich vorher einer Prüfung unterziehen. Sie waren außerdem verpflichtet, „jederzeit diejenigen Artzneyen / so sie verbrauchen gewillet / aus unseren Apotheken zu nehmen.“

Im allgemeinen entsprechen die Bestimmungen der Halberstädter Apothekerordnung denen des brandenburgischen Medizinaledikts. Wie in den anderen Brandenburg angeschlossenen souveränen Staaten war die Apothekerordnung trotz nahezu 50jähriger Zugehörigkeit Halberstadts zu Brandenburg noch ohne Mit-

³¹⁾ Universitätsbibliothek Göttingen.

wirkung von Berlin entstanden. Die Verwaltung war damals noch ganz selbständig. Dies wurde anders, als am 1. Februar 1726 das brandenburgisch-preußische Medizinedikt vom 27. September 1725 auch in Halberstadt zur Einführung kam. Von diesem Zeitpunkt ab hatten die preußischen Medizinalverordnungen sofort nach ihrem Erscheinen auch im Fürstentum Halberstadt Gültigkeit.

Herzogtum Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg.

Als im Jahre 1666 das Herzogtum Kleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg, die bereits im Jahre 1609 vorläufig zu Brandenburg gekommen waren, vom Großen Kurfürsten endgültig übernommen worden waren, bestanden dort noch keine landesgesetzlichen Bestimmungen über das Apothekenwesen. Wie aus der bereits erwähnten Bestallung des Apothekers Heinrich von Senheim zu Kleve als Hofapotheker des Großen Kurfürsten hervorgeht, hatte im Herzogtum Kleve im Jahre 1661 die vom Kurfürsten bereits vordem „ratifizierte Utrechter Arzneitaxe und Ordnung“ Gültigkeit.

Sein Sohn Friedrich III. befahl am 12. Juni 1692 gelegentlich seines Aufenthaltes in Kleve, daß die von seinem Vater im Jahre 1685 erlassene Medizinalordnung auch dort „publiciret und zur Observantz gebracht werden solle.“ Seit dieser Zeit gelten auch in diesen Gebieten die brandenburgisch-preußischen Apothekengesetze.

Herzogtum Vorpommern und Stettin.

Im Frieden zu Stockholm 1720 erhielt der Große Kurfürst von den Schweden Vorpommern bis zur Peene, Stettin und einige kleinere Städte sowie die Inseln Usedom und Wollin. Der Rest blieb noch in schwedischem Besitz. Bis dahin hatte es eine landesherrliche Apothekengesetzgebung für das ganze Land nicht gegeben. Man richtete sich im allgemeinen nach der im Jahre 1628 erschienenen Stettiner Apothekerordnung: „Reformatio Pharmacopolorum Stettinensium una cum designatione Valoris sive Taxationis Medicamentorum tam simplicium quam compositorum, quae in iisdem prostant. Das ist Ordnung der Apotheken der Stadt Alten Stettin sampt beigefügter Tax vnd Werth aller derer Artzneyen, welche allda anzutreffen vnd zu finden. Gedruckt zu Alten Stettin. 1628.

Die Stettiner Apothekerordnung besteht aus zwei Teilen, der eigentlichen Verordnung und einer Taxe. Die Verordnung ist wieder in sieben Abschnitte eingeteilt. Sie handelt

1. Von der Visitation der Apotheken vnd wie es damit zuhalten.
2. Von den Medicis.
3. Von den Apothekern vnd ihren Dienern (27 Paragraphen).
4. Von Einsammlung / Erkaufung / Bereitung vnd auffhaltung Tüglicher vnd Nothwendiger Medicamenten.

5. Von depuration, Auffhaltung / discretion vnd distillierung der Wassern / Syrupen / Safften / Essig / Oehl / Pillulen / Pflastern vnd dergleichen.
6. Von billiger Taxation der Medicamenten / Gewicht / Mass / Geldt oder Müntzwehrung / darnach vnsere Apothecker sich zurichten.
7. Von Taxation der Arbeit vnd Kohlen / wie solche in bereitung der Artzneyen sollen gerechnet werden.“

Die eigentliche Arzneytaxe nennt auf 112 Seiten in 46 Abschnitten alle in den Stettiner Apotheken damals üblichen und erhältlichen Arzneimittel mit ihren Preisen.

Die Taxe wurde als mustergültig allgemein anerkannt und deshalb auch in verschiedenen Apotheken der benachbarten Städte, z. B. P a s e w a l k (1632) und K a m m i n (1632)³²⁾ eingeführt. Nach dem Vorbilde der Stettiner Taxe wurden besondere Taxen in K o l b e r g , S t a r g a r d und S t o l p herausgegeben.

Über die Besichtigung der Apotheken enthalten auch die T a x - und V i c t u a l o r d n u n g v o m J a h r e 1623 und die vom König von Schweden für das Herzogtum Vorpommern im Jahre 1673 erlassene Tax- und Victualordnung einige Bestimmungen.

Auf eine Beschwerde eines Landphysikus in Vorpommern vom Dezember 1717, daß er nicht zu den Visitationen der Stettiner Apotheken herangezogen werde, entschied der König von Preußen am 25. Januar 1718, „daß es bei der bisherigen Observance die Visitation halber gelassen und der Stadt-Physicus, wenn derselbe die Visitation verrichtet, den Landphysicus nur darzu invitiren, dieser aber deshalb keine Diäten zu praetendieren haben solle.“ Der König erkannte damit die alten Bestimmungen an, richtete aber bereits am 8. Dezember 1724 in Stettin für Vor- und Hinterpommern ein Collegium medicum ein, dem er durch die Verordnung vom 10. Februar 1725 die Visitation der Apotheken übertrug. Das am 27. September 1725 erlassene Preußische Medizinedikt wurde durch Edikt vom 1. Februar 1726 in allen Ländern des Königreichs, darunter auch in Pommern, eingeführt.

Herzogtum Schlesien und Grafschaft Glatz.

Auf Grund eines zwischen dem Kurfürsten J o a c h i m II. von Brandenburg und dem Herzog von L i e g n i t z im Jahre 1537 geschlossenen Erbvertrages erhob nach dem Tode des letzten Piastenerzogs im Jahre 1675 der G r o ß e K u r f ü r s t Ansprüche auf die Herzogtümer L i e g n i t z , W o h l a u und B r i e g. Trotzdem diese Ansprüche zu Recht bestanden, wurden die Herzogtümer durch den Kaiser der Krone Böhmens zuerkannt. Brandenburg erhielt nur den Kreis S c h w i e b u s. Als König F r i e d r i c h II. zur Regierung gekommen war, machte er sofort die Ansprüche seines Hauses erneut geltend und rückte, da sie auch ihm streitig gemacht wurden, im Jahre 1740 in Schlesien ein, um mit bewaffneter Hand sein

³²⁾ Nach Angaben von Herrn Apothekenbesitzer E. Jendreyczyk zu Rastenburg, dem an dieser Stelle für seine Unterstützung bester Dank gesagt sei.

Recht zu erzwingen. Im Frieden zu Breslau im Jahre 1742 mußte das Haus Habsburg dem König von Preußen das souveräne Herzogtum Schlesien abtreten.

Vor der Besitzergreifung Schlesiens durch Preußen bestand dort keine einheitliche Gesetzgebung. Sie wurde erst durch Friedrich den Großen geschaffen. Diese Ungleichmäßigkeit war naturgemäß auch auf dem Gebiet der Apothekengesetzgebung vorhanden.

Wie bereits erwähnt, zeichnet sich Schlesien dadurch aus, daß es im Mittelalter, als man in den übrigen Gebieten Nord- und Mitteldeutschlands an eine Regelung des Apothekenwesens noch nicht dachte, bereits eine Medizinalordnung nebst Arzneitaxe besaß. Unter der Regierung Kaiser Karls IV. war für das Fürstentum Breslau in den Jahren 1335—1350 eine Medizinalordnung erlassen worden, die noch heute vorhanden ist und als das älteste reichsdeutsche Medizinalgesetz bezeichnet werden kann. Nach D. Waltheri Silesia diplomatica war im Jahre 1618 eine „Bresslauische Apotheker-Ordnung und Taxa in quarto“ und im Jahre 1650 „Der Stadt Bresslau Apotheker-Ordnung und Taxa gedruckt in fol. 18 Bogen“ erschienen. Der Rat der Stadt Liegnitz hatte im Jahre 1567 eine „Apotheker Tax und Ordnung so in der Fürstl. Stadt Lignitz vorhanden“ herausgegeben und im Jahre 1604 hatte er „Des Raths zu Liegnitz confirmirte Apotheker-Ordnung“ erlassen. Für das Fürstentum Liegnitz erschien im Jahre 1662 des „Herzogs Christians neue revidirte Apothekenordnung und Taxa.“ Ferner ist zu erwähnen: „Die neu eingerichtete Apothekenordnung und Taxa der Stadt Brieg vom 15. Oktober 1675“ und „der Kaiser- und Königl. Stadt Strehlen in Niederschlesien neu eingerichtete Apotheker-Taxe unter einer Regierung des Briegschen Fürstentumes und zugehöriger Weichbilder gnädigster Approbation und Confirmation pp von Johann Heinrich Backpusch Kais. Hoff- und Feld-Apotheker herausgegeben 1724.

Nach Vater³³⁾ hatte Kaiser Karl VI. eine Apothekerordnung verschiedener Städte im Jahre 1731 konfirmiert.

Kurz nach der Besitzergreifung Schlesiens erteilte der König Friedrich II. dem Apotheker Johann Gottlieb Rolle ein Privileg zur Errichtung der Feld- und Hofapotheke zu Breslau und verpflichtete darin den Apotheker, „sich nach der in Unseren Erb-Landen eingeführten Medicinal-Ordnung und Dispensatorium“, also nach der Medizinalordnung vom Jahre 1725 und dem Dispensatorium vom Jahre 1731 zu richten³⁴⁾.

Aber schon wenige Jahre darauf, am 14. Mai 1744, erließ der Große König für das souveräne Herzogtum Schlesien, das erst nach der Neuorganisation im Jahre 1808 eine preußische Provinz

³³⁾ Vater, Carl Friedrich Wilh. August, Preuß. Schles. Civil-Medicinal- und Sanitätsverfassung 1800.

³⁴⁾ Brandenburgisch-preußisches Hausarchiv Charlottenburg Rep. XV.

wurde und bis dahin selbständig war, sowie für die Grafschaft Glatz eine General-Medicinal-Ordnung³⁵⁾). Mit dieser Ordnung wurden gleichzeitig zwei Collegia medica et Sanitatis eingerichtet, von denen das eine sich in Breslau, das andere in Glogau befand. Der Verordnung war auch eine von beiden Kollegien aufgestellte und vom König genehmigte Medizinaltaxe angeschlossen. In Erinnerung an das vor der preußischen Herrschaft schon in Breslau vorhanden gewesene Collegium medicum et Sanitatis führten die beiden Kollegien zu Breslau und Glogau die von den damaligen preußischen Medizinalkollegien abweichende Bezeichnung „Collegia medica et Sanitatis“, hatten aber die gleichen Befugnisse wie diese. Sie waren zur Anstellung der pharmazeutischen Prüfungen, zur Erteilung der Approbation, Abnahme des Eides und zur Besichtigung der Apotheken befugt. Als pharmazeutische Sachverständige waren ihnen auch je zwei Apotheker zugeteilt. Ein Unterschied zwischen den beiden Kollegien bestand nur darin, daß beim Collegium medicum et Sanitatis in Breslau auch pharmazeutische Kurse abgehalten wurden, während das Collegium zu Glogau lediglich Provinzialkollegium war.

Die Generalmedizinalordnung brachte in Schlesien das brandenburgisch-preußische Dispensatorium vom Jahre 1744 und eine besondere Arzneitaxe zur Einführung. Sie entspricht inhaltlich im allgemeinen dem preußischen Medizinaledikt vom Jahre 1725 einschließlich der Deklaration vom Jahre 1727, ist aber wesentlich kürzer gefaßt als diese. Auffallend ist nur, daß sie keine besondere Anerkennung der früher verliehenen Privilegien und auch keine Erklärung des Königs enthält, daß er die Apotheker bei ihren Privilegien schützen will. Andererseits war auch durch sie wie durch das preußische Medizinaledikt den Ärzten, von besonderen Fällen abgesehen, verboten worden, zu dispensieren. Wie dort war auch hier der Handel mit Apothekerwaren durch Materialisten unter Strafe gestellt. Den in Schlesien vorhandenen, dem Jesuitenorden gehörenden Apotheken war zunächst noch gestattet worden, Arzneimittel abzugeben und zu dispensieren. Mit der im Jahre 1763 erfolgten Aufhebung der Jesuitenapotheken kam diese besondere Erlaubnis in Fortfall.

Vater³⁶⁾ schreibt, daß Schlesien gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht hinlänglich mit Apotheken versehen gewesen sei. Durch ein Regulativ vom Jahre 1783 hätte man denjenigen Apothekern, die in einer Stadt eine ganz neue Apotheke anlegen wollten, insofern sie die nötige Kenntnis besaßen und ein Haus ankauften, besondere Beneficien verliehen wie z. B. Befreiung von den Examens- und Approbationsgebühren, unentgeltliche Konzession „zum Handel mit Zucker, Coffee, ingleichen zum Schank und Abziehen der Liqueurs und gebrannten Wasser und zum Cieder- und Methmachen und deren Ausschank“, ferner Befreiung von Ein-

³⁵⁾ Nachtrag zur Sammlung aller in dem souveränen Herzogt. Schlesien erlassenen Ordnungen pp. unter Friedrich II., Band XIX, 1788.

³⁶⁾ Vater, Carl Friedr. Wilh., Preuß. Schles. Civil-Medicinal- und Sanitätsverfassung Breslau, 1800.

quartierung und anderen Lasten. Vater gibt ferner an, daß für Schlesien am 4. Februar 1793 bereits bestimmt worden war, „daß die Apothekerwitwen nur in solange, als sie nicht zur zweiten Heirat geschritten sind, bei dem Besitz ihrer ererbten Officinen bleiben mögen, sonst aber solche bei einem Verkaufe schlechterdings nur an wirkliche Apotheker veräußert werden sollen“.

Die Schlesische Generalmedizinalordnung hat bis zur Einführung der Revidierten Preußischen Apothekerordnung vom Jahre 1801 Gültigkeit gehabt. Daneben waren in Schlesien, soweit nicht infolge eigener Gesetzgebung Ausnahmen bestanden, auch in dieser Zeit die für die übrigen preußischen Länder erlassenen Verordnungen maßgebend, darunter auch die des Ober Collegium medicum zu Berlin, wie z. B. die Instruktion für den Physico wegen des Examinis der Medicinalpersonen vom Jahre 1771 und die Instruktion wegen der Apothekenvisitation vom 12. März 1786.

Fürstentum Ostfriesland.

Im Jahre 1694 hatte Kaiser Leopold I. dem Hause Brandenburg die Anwartschaft auf das Fürstentum Ostfriesland erteilt. Nach dem Tode des letzten Fürsten im Jahre 1744 machte König Friedrich II. von Preußen von seinem Rechte Gebrauch und besetzte das Land mit einem preußischen Korps. Kurze Zeit darauf fand die Huldigung statt.

Aus einem im Staatsarchiv Aurich befindlichen Berichte der ostfriesischen Kammer vom 8. April 1760 an das Ober Collegium medicum in Berlin ist zu ersehen, welche Zustände auf dem Gebiete des Apothekenwesens während der vorpreußischen Zeit im Fürstentum Ostfriesland herrschten und in welcher Weise bis zur Einführung der preußischen Apothekengesetzgebung Preußen zunächst den Verhältnissen Rechnung trug. In dem Berichte wird gesagt, daß es vordem in dem eigentlichen Fürstentum Ostfriesland einem jeden freigestanden habe, eine Apotheke anzulegen, ohne daß er ein Privilegium nachzusuchen brauchte. Es seien in dieser ganzen Provinz noch keine privilegierte Apotheken vorhanden als allein die beiden Apotheken in den kombinierten Herrschaften Esens und Wittmund, welche Privilegia exclusiva hätten, daß keine andere neben ihnen errichtet werden können. Die in Aurich befindliche Apotheke, die damals dem Hofmedicus Dr. Horst gehörte, besäße auch kein derartiges Privilegium. Es hätten jederzeit noch andere neben ihr bestanden. Es heißt dann weiter: „Und Ew. Königl. Majestät haben bey der Errichtung des hiesigen Medicinal-Wesens in Gnaden zu verordnen geruht, daß alle schon vorhandenen Apotheker, Apotheken, Chirurgen und dergleichen ohne Beeinträchtigung beibehalten werden sollen“. Infolgedessen gab es tatsächlich noch um diese Zeit in Ostfriesland nichtgenehmigte Apotheken.

In Ostfriesland bestand also in der vorpreußischen Zeit, von den beiden bereits erwähnten Orten abgesehen, Niederlassungsfreiheit für die Apotheken. Es gab auch keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Apotheken.

Nur für die Hofapotheke in Aurich war im Jahre 1698 eine Apothekenordnung vom Fürsten erlassen worden, die im Jahre 1731 durch eine verbesserte ersetzt wurde. Die Berechnung der aus der Hofapotheke abzugebenden Arzneien hatte nach der Celleschen Arzneitaxe „*Consignatio et taxa omnium medicamentorum tam simplicium quam compositorum quae in officina pharmaceutica Cellensi prostant. Zelle 1682*“ zu erfolgen. Die Cellesche Taxe galt bis zur Einführung der preußischen Taxe.

Die preußische Regierung änderte, wie aus dem oben erwähnten Berichte zu entnehmen ist, zunächst nichts an den dortigen Zuständen, zog aber nach der im Jahre 1751 erfolgten Einführung des preußischen Medizinaledikts vom Jahre 1725 allmählich die Zügel straffer. Neugründungen von Apotheken geschahen nur auf Grund persönlich verliehener Privilegien, durch die ein Verkauf der Apotheke verhindert werden sollte. Als z. B. der Apotheker Smeding sich im Jahre 1774 durch Kauf in den Besitz der zweiten Apotheke in Aurich gesetzt hatte, mußte dieser wieder rückgängig gemacht werden, da der bisherige Besitzer kein Recht habe, die Apotheke, deren Betriebsrecht ihm nur *ad dies vitae* zugestanden sei, zu verkaufen.

Königreich Preußen.

Die am 18. Januar 1701 in Königsberg erfolgte Krönung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg zum König in Preußen war nicht nur für die geschichtliche Entwicklung von Brandenburg-Preußen ein Ereignis, sondern wurde auch für die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens von weittragender Bedeutung. Während bisher die größeren neu hinzugetretenen Gebietsteile, wie bereits zum Ausdruck gebracht ist, dieses mehr oder weniger selbständig verwalteten, machte sich jetzt das Bestreben bemerkbar, die Leitung nach Berlin zu verlegen und wie auf anderen Gebieten so auch auf dem des Apothekenwesens eine Vereinheitlichung herbeizuführen, die hierfür allerdings endgültig erst wesentlich später zustande kam.

Äußerlich machte sich dies dadurch bemerkbar, daß schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts die vom Landesherrn erlassenen Verordnungen nicht mehr als kurfürstliche, sondern als königlich preußische und kurfürstlich brandenburgische veröffentlicht wurden. So führte der im Jahre 1704 erschienene Neudruck der Medizinalordnung des Jahres 1693 jetzt die Bezeichnung: „*Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Medicinal-Edict und Ordnung wie auch erneuerte Apotheker Taxa*“. Auch das dieser Ausgabe beigefügte Titelbild, das im allgemeinen dem der Ausgabe vom Jahre 1693 entsprach, zeigt jetzt statt des mit dem Kurhut versehenen brandenburgischen Adlers den aufrecht stehenden mit einer Krone geschmückten preußischen Adler.

Anscheinend waren die Apotheker zu Beginn des 18. Jahrhunderts ihren durch die Medizinalordnung und den Eid auferlegten Verpflichtungen nicht immer nachgekommen. Denn bald nach

dem Regierungsantritt (25. Februar 1713) sah sich der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. genötigt, sie durch eine Verordnung vom 9. Oktober 1713 an ihren Eid zu erinnern und zu ermahnen, „hinfüro demselben, wie nicht weniger dem Medicinal-Edict und Ordnung gemäß sich zu zeigen, insbesondere aber keine Recepte, bey Vermeydung zwanzig Rthl. Fiscalischer Straffe zu machen, die nicht entweder ein ordentlicher Medicus verschrieben, oder dieselbe wenigstens censuriret hat.“

Durch Verordnung vom 19. Mai 1714 wurde ein Neudruck des bisherigen Dispensatoriums nebst den dazugehörigen Edikten und Verordnungen befohlen und unter der Bezeichnung Dispensatorium Regium et Electorale Borusso-Brandenburgicum 1713 publiziert³⁷⁾. Ihm war angeschlossen: Taxa seu pretium omnium praeparandorum et usualium medicamentorum. Auf Befehl des Königs wurde am 22. April 1715 mit einem kurzen Vorbericht das „Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Medicinal-Edict und Ordnung, wie auch erneuerte Apotheker-Taxa“ aufs neue herausgegeben und veröffentlicht. Der Neudruck enthält die Medizinalordnung des Jahres 1685, die Medizinalordnung und Taxe des Jahres 1693, verschiedene kurfürstliche und königliche Erlasse und die „Revidirte und erneuerte Taxa aller auf den Apotheken befindlichen Medicamenten“.

Die Revision der Taxe des Jahres 1715 bestand in der Hauptsache darin, daß man die alphabetische Reihenfolge der Arzneimittel einführte und außerdem der Taxe ein deutsches Register anschloß. Mit Rücksicht auf die französischen Untertanen (Refugiés) waren neben dem lateinischen und deutschen auch die französischen Namen der Arzneimittel eingesetzt. In der Vorrede wurde noch ausgeführt, daß in diese Taxe „wenig nützende, sonderlich unter den Compositis, zurückgelassen, und nur die, derer Gebrauch am gewöhnlichsten und gemeinsten dieser Orten erfordert wird“, einverleibt seien. Die mit O bezeichneten Arzneimittel brauchten nicht in allen Apotheken, zumal nicht in denen der kleineren Städte und auf dem Lande vorhanden zu sein. Zum ersten Male wird also hier ein Unterschied zwischen Apotheken größerer Städte und denen kleiner Städte (Landapotheken) gemacht. Es heißt dann weiter: „Da auch unter denen Simplicien einige seynd, die aus abgelegenen Landen herbeigeschaffet werden müssen, und deshalb derer Preiss nach dem Lauff der Zeit und Commerciens zu steigen und zu fallen pfeget, also daß denselben kein beständiger Preiss gesetzt werden kann; Als ist gut befunden, demselben zwar den beliebten couranten Preiss beyzufügen, selbige aber mit dem Zeichen des veränderlichen $\frac{\text{O}}{+}$ anzuzeuden, und hiemit den Sucher in die dessfalls abgefassete Ordnung, worinnen enthalten, wie mit dergleichen Species und deroselben Preiss-Wechsel es von Zeit zu Zeit gehalten werden solle, zu weisen.“

³⁷⁾ Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, herausg. 1740.

Im Anschluß an die Preise der Medikamente enthält sie eine „Taxa der bey Bereitung der Medicamenten vorkommenden Arbeit“. Unter den 16 Positionen finden sich Preise für die Anfertigung eines Cataplasma oder Umschlages, eines Klystiers, deren Applizierung, für eine Abkochung, eines Magenpflasters, für das Anstoßen einer Milch oder Emulsion, ferner „Vor ein Küchlein etlicher Untzen zu sieden und zu gießen, vor ein Magen-Säcklein oder Küsslein, so durchgenet, vor eine einzelne Dosis Pillen anzustoßen und schließlich vor einen Gesellen aufs Land zu schicken“.

Die fürchterlichen Pestepidemien, die besonders in den Jahren 1664 und 1709 Brandenburg-Preußen heimgesucht haben, veranlaßten die Regierungen allerlei Gegenmaßregeln zu treffen. In dem Sammelwerk: „Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum T. V.“ sind für die Zeit von 1664 bis 1721 allein 51 Pestedikte und Ordnungen abgedruckt worden. Von diesen besitzt das am 14. November 1709 erlassene „Reglement, wie es bey jetzigen gefährlichen Pest-Läufften in Städten, Flecken und Dörffern soll gehalten werden“, manches pharmazeutisch Wichtige. Kap. III handelt von den „Pestilentz-Medici, Chirurgi, Apothekern und Barbierern“ und verpflichtet die Apotheker, sich mit der „nöthigen Leinwand, zu Pflastern und Bandagen“ pp zu versehen, damit zur Zeit der Not auch hieran kein Mangel sei. Sie mußten „alle zugeschickten Recepta und Gefäße mit dem an dem Geländer stets befindlichen Räuchwerck zuförderst räuchern, das Einnahme-Geld in Lauge oder Essig werfen, und im übrigen sich nach allen in der Königl. Preuß. Medicinalordnung enthaltenen und bereits vorgeschriebenen Regulen und Gesetzen auch der Taxe, bey solchen betrübten Zeiten, so treulich, vorsichtig und fleißig aufführen, wie sie es vor Gott und der hohen Landes-Obrigkeit, vermöge gethanen Eydlichen Angelöbniss, dermahleins zu verantworten gedencken“. Außerdem hatte man zwei Listen von Pestmitteln aufgestellt, von denen die eine Arzneimittel „Zur Praeservation“ und die andere solche „Zur Curation“ enthielt. Unter Angabe des Preises der einzelnen Mittel und Vorschriften zur Anwendung wurde empfohlen, sie nach „Vermögen, Proportion der Familie und Belieben zu dem einen oder andern einige beliebige Quantität bey Zeiten anzuschaffen und in Bereitschaft zu haben, damit im Nothfall darzu gegriffen, auch zuweilen abgewechselt werden könne“.

Der Geschäftsbetrieb des im Jahre 1685 gegründeten Collegium medicum hatte allmählich einen solchen Umfang angenommen, daß die in Berlin befindliche Dienststelle nicht alles bewältigen konnte. Infolgedessen bestimmte der König Friedrich Wilhelm I. durch eine an das „General-Ober-Finantz-Krieges- und Domänen-Directorium“ gerichtete Order vom 4. Dezember 1724, „dass in jeder Provintz ein Collegium medicum bestellet werden solle, welches aus einem Kriegs- und Domänenrat, welcher das Directorium darinnen haben soll, wie auch aus zweyen Medicis, zweyen Chirurgis und zweyen Apothekern, so vom Collegio Medico Regio zu Berlin, dazu choisiret und approbiret worden,“ bestehen solle, „welches nicht

allein Sorge trägt, dass in jeder Provintz, das Medicinal-Wesen, nach der Neuen Medicinal-Ordnung im Stande erhalten werde, sondern auch befugt seyn solle, conjunctim alle Chirurgos und Apotheker, so sich in der Provintz niederlassen wollen, zu examiniren und die Apotheken zu visitiren; Jedoch, dass solches mit Consens und Approbation des obbemeldten Collegii Medici in Berlin geschehe, als welches die Direction über diese Provincial-Collegia behält; Wie auch diese schuldig und gehalten seyn sollen, alle vorkommende medicinische und chirurgische Observationes, und monstreuse Casus, sowohl von Menschen als Thieren, obbemeldten Collegio in Berlin einzusenden pp.³⁸⁾

Durch die Einrichtung von besonderen Kollegien in der Provinz gewann das Collegium medicum zu Berlin immer mehr an Bedeutung. Es war bald nicht mehr bloß ausführendes und beratendes Organ, sondern wurde unter dem König Friedrich Wilhelm sogar eine wissenschaftliche Behörde. Durch Patent vom 17. Dezember 1725 erhielt es die Bezeichnung Ober-Collegium medicum. Neben dieser höchsten Medizinalbehörde gab es noch ein im Jahre 1719 gegründetes Collegium Sanitatis, welches die epidemischen Verhältnisse des Landes überwachen sollte. Diesem ähnliche Provinzialbehörden wurden im Jahre 1762 gegründet und dem zum Ober Collegium Sanitatis erhobenen Berliner Collegium unterstellt. Erst im Jahre 1799 wurden beide Behörden unter der Bezeichnung Ober Collegium medicum et Sanitatis bzw. Provinzial Collegium medicum et Sanitatis miteinander verbunden³⁸⁾.

Außerdem war im Jahre 1713 ein Theatrum anatomicum errichtet worden, das im Jahre 1724 in das Collegium medico-chirurgicum erweitert wurde und als Lehranstalt für künftige Armee-Wundärzte diente. Später wurden dort außer Chirurgie und Anatomie auch Naturwissenschaften gelehrt. Es diente nunmehr auch zur Ausbildung der Apotheker.

Allgemeines und neugeschärfttes Medicinal-Edict und Verordnung. Vom 27. September 1725.

Als am 27. September 1725 der König Friedrich Wilhelm I. das „Allgemeine und neugeschärftte Medicinal-Edict und Verordnung“ erlassen hatte, waren genau 40 Jahre vergangen, seitdem sein Ahn, der Große Kurfürst, begonnen hatte, durch Erlaß des ersten brandenburgischen Medizinalediktes vom Jahre 1685 das brandenburgisch-preußische Medizinalwesen und mit ihm das Apothekenwesen in geordnete Bahnen zu lenken. Die Regelung stieß allerdings auf große Schwierigkeiten, und immer wieder mußte der Landesfürst auf Innehaltung der erlassenen Vorschriften hinweisen und Änderungen und Ergänzungen bekanntgeben. Die neue Verordnung sollte die dringend nötige Ordnung schaffen. In der Vorrede zum Medizinaledikt brachte der König sein Mißfallen darüber zum Ausdruck, daß trotz der bisher erlassenen Verordnungen „in der Medicin, Chirurgie und

³⁸⁾ Horn, Dr. Wilh., Das Preußische Medizinalwesen. 1863.

Pharmazie allerhand schädliche Unordnungen und höchstgefährliche Missbräuche annoch bey bleiben und dass sich Leute finden, welche sich zum größten Verderb und Nachtheil Unserer Unterthanen des innerlichen und äusserlichen Curirens anmassen, ja gar Medicamenta selbstens praepariren und solche an die Patienten austheilen und verkaufen. Es sei höchstnöthig, solches in der Medicin eingeschlichene Unwesen und Missbrauch gänzlich abzuschaffen.“ Zur „Remedirung“ angezogener Mängel sei das neue Edikt erlassen worden.

Wie die früheren Verordnungen beschäftigt sich auch dieses Edikt zunächst mit dem Collegium medicum in Berlin, dessen Machtbereich vergrößert wurde und dem entsprechend der bereits erwähnten Verordnung vom 4. Dezember 1724 bei den Provinzen besondere Collegia medica nachgeordnet wurden. Für den Apothekerstand gewannen die Collegia medica dadurch an Bedeutung, daß in das Ober Collegium medicum zu Berlin zum ersten Male ein Apotheker als Mitglied berufen und sämtlichen Provinzialcollegiis je zwei erfahrene Apotheker als Assessores zugeteilt wurden. Außerdem war bestimmt worden, daß die Apotheker nur dann sich der Prüfung zur Erlangung der Approbation unterziehen durften, wenn sie vordem beim Collegium medicum zu Berlin einen „Processus Pharmaceutico-Chimicus“ mitgemacht und beim Collegium medico-chirurgicum besondere „Lectiones“ gehört hatten. Durch diese Maßnahmen des Königs wurde der brandenburgisch-preußische Apothekerstand aus einem handwerkmäßigen Gewerbe zu einem wissenschaftlich vorgebildeten Berufe emporgehoben. An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß das erste pharmazeutische Mitglied des Collegium medicum zu Berlin der Hofapotheker Caspar Neumann war. Seine Berufung als „Membrum“ war durch besondere Order des Königs am 13. Juni 1724 erfolgt. Über ihn hat bereits Gelder in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der Hofapotheke zu Berlin“ eingehend berichtet. Da es sich aber um einen Mann handelt, der in der Geschichte der brandenburgisch-preußischen Pharmazie eine große Rolle gespielt hat, seien einige Daten über sein Leben auch hier angegeben. Neumann war im Jahre 1683 zu Züllichau als Sohn eines Kaufmanns geboren, widmete sich der Pharmazie und kam im Jahre 1704 nach Berlin, wo er als Gehilfe in der Apotheke Zum schwarzen Adler bei Schmidicke tätig war. Nach verschiedenen größeren Reisen ins Ausland kam er im Jahre 1719 nach Berlin zurück und übernahm nunmehr die Verwaltung der Hofapotheke, die er durch Umstellung zu einem Großbetriebe zu hohem Ansehen brachte. Daneben beschäftigte er sich mit wissenschaftlichen Arbeiten, die ihm den Ruf des ersten wissenschaftlich durchgebildeten Apothekers verschafften. Seit dem Jahre 1723 war er Professor der Chemie am Collegium medico-chirurgicum. Nach dem „Reglement, wie es bei den Collegio medico-chirurgico angeordneten Praelectionibus zu halten ist“ vom Jahre 1724 hatte er „zu desto mehrer Genugthung der Königl. Intention, da nemlich alle vorgesetzte Lectiones und Demonstrationes zur Aufnahme des Studii Medici et Chirurgi gerichtet seyn sollen, vorerst von der Chymia physica zu abstra-

hiren, und nur die hierzu erforderte und nützliche Chymiam pharmaceuticam zu tractiren, folglich die bey der Medicin und Chirurgia gebräuchliche und würckliche nöthige Processus und Experimenta zu machen.“ Neumann war seit 1726 Mitglied der Sozietät der Wissenschaften und seit 1727 Dr. med. von Halle. Er starb am 20. Oktober 1737.

Gemeinsam mit Neumann waren als Professoren und pharmazeutische Lehrer am Collegium medico-chirurgicum noch



Caspar Neumann

tätig der Botaniker Doktor Michael Matthias Ludolff und der Chemiker Doktor Johann Heinrich Pott, der später sein Nachfolger wurde. Letzterer hatte nach dem oben erwähnten Reglement die Chymiam rationalem Pharmaceuticam zu lehren, wozu die Beschreibung und Ausarbeitung der chemisch-pharmazeutischen Medikamente und die „Chymisch-Physicalischen Ursachen und Fundamente derer Arbeiten“ gehörten.

Apotheker, die sieben Jahre lang als „Gesellen“ serviert hatten, konnten bei diesen Professoren hören und, wenn sie an den vorgeschriebenen Lektionen und dem Processus Pharmaceutico-chymicus teilgenommen hatten, sich dem Examen unterziehen.

Nähere Examensvorschriften bestanden damals noch nicht. Sie sind später erlassen worden.

Während bisher in Brandenburg-Preußen den Ärzten nicht verboten war, Arzneimittel abzugeben, wurde ihnen durch das Medizinaledikt vom Jahre 1725 untersagt, officinelle Medikamente zu dispensieren. Es war ihnen nur erlaubt, einige „Arcana und Remedia specifica“ nach Prüfung und Anerkennung durch das Collegium medicum zu billigem Preis an die Apotheker zu verkaufen und ihren Patienten zu verschreiben. Andererseits durften damals noch Apotheker, die zur Praxis medica als tüchtig befunden waren, in kleinen Städten und Flecken, wo kein Arzt bestehen konnte, Krankheiten kurieren; sie waren aber verpflichtet, in bedenklichen Fällen sich mit dem nächsten Arzt in Verbindung zu setzen, und mußten die Anwendung von starkwirkenden Arzneimitteln, insbesondere von Opiaten und Narcoticis, meiden.

Die Bestimmung des Medizinaledikts, daß den Ärzten verboten war, ihren Patienten Apotheken zu empfehlen, und daß die Apotheker sich nicht „unterstehen“ durften, „denen Einwohnern und Patienten einen medicum vor den anderen zu recommendiren“, hat nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. März 1897 noch heute Gültigkeit.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gab es in Berlin-Cölln bei einer Einwohnerzahl von 70 000 bereits 21 Apotheken. Die Folge davon war, daß verschiedene nicht bestehen konnten und unter den Hammer gerieten. Diesem Notstande suchte der König dadurch abzuhelpfen, daß er im Jahre 1720 in Berlin eine „zu Reducirung und Einrichtung der Berliner Apotheken verordnete Commission“ schuf und diese durch eine Verordnung vom 27. Dezember 1720 mit besonderen Befugnissen ausstattete. Eine entsprechende Bestimmung wurde auch in die Medizinalordnung aufgenommen. Danach sollten die in Berlin damals vorhandenen 21 Apotheken auf 4 französische — es handelte sich dabei um die Apotheken der französischen Kolonie, die ohne Privilegium betrieben wurden — und 9 deutsche Apotheken reduziert werden. Gelder gibt an, daß dieser Beschluß auf dem Papier stehen geblieben ist. Alle Apotheker verstanden es, zu gegebener Zeit das drohende Unheil der Kassation abzuwenden.

An dieser Stelle sei gleich erwähnt, daß es auch in anderen brandenburgisch-preußischen Städten zu Beginn des 18. Jahrhunderts übermäßig viele Apotheken gab. Da dadurch nicht nur die Lebensfähigkeit der Apotheken, sondern auch die Volkswohlfahrt litt, suchte man auch außerhalb von Berlin eine bessere Verteilung und Verminderung der Zahl der Apotheken herbeizuführen.

So erließ Friedrich II. bald nach seinem Regierungsantritt am 22. November 1740 eine Verordnung, in der er sich gegen die Vermehrung der Apotheken aussprach. Nachdem er erfahren habe, daß sich mehrere Apotheken in Städten, „wo die bereits etablirten Apothequen kaum ihr Brod haben können“, niederzulassen suchen, befehle er, „dass dergleichen Nahrungen nach der Größe der Städte und Beschaffenheit der Einwohner und

umliegenden Landschaft eingerichtet, und nicht unnöthig, mehrere mit Apothequen privilegirt werden sollen, als davon leben können. So wird Euch solches hiermit bekannt gemacht, um Euch darnach zu achten und in vorkommenden Fällen diese Umstände wohl zu examiniren und darnach Euer Gutachten abzugeben.“

Auf des großen Königs Befehl ordnete das Ober Collegium medicum im Jahre 1753 an, daß zur Einschränkung der allzu großen Zahl von Apotheken für jede Stadt eine gewisse Anzahl festzusetzen und denjenigen Apothekern, die ihre Approbationspatente nicht im Original vorlegen konnten, alle Praxis zu untersagen sei. Wegen des bald darauf beginnenden siebenjährigen Krieges konnte die Anordnung des Ober Collegium medicum nicht durchgeführt werden, wurde aber im Jahre 1768 wieder aufgenommen. In einzelnen Städten ging im Verfolg dieser Maßnahme die Zahl der Apotheken um etwa 50 p. c. im Laufe der Jahre herunter.

Nun wieder zurück zum Medizinedikt vom Jahre 1725! Dieses enthielt weiter die Bestimmung, daß die Apotheker sich der Gottesfurcht befleißigen, sich aufrichtig, friedsam gegen jedermann erweisen und auch untereinander keinen Neid und Zwispalt hegen sollten. Konkurrenzneid war also eigentlich ausgeschlossen, dürfte aber wohl trotz des Ediktes im Apothekerberufe weiterbestanden haben. In der Apotheke durften nur gute auserlesene Stücke zur Verwendung kommen, und alle Medikamente mußten nach dem offiziellen Dispensatorium vom Jahre 1715 hergestellt werden. Interessant ist, daß der Apotheker bei einer Strafe von 25 Rthl. weder über noch unter der Apothekertaxe Medikamente an die Patienten abgeben durfte.

Die Vorschriften über die Abgabe der Gifte blieben unverändert, hatten sich demnach bewährt. Anscheinend wurden zu jener Zeit von „ungewissenhaften und eigennütigen Medicis“ Geheimmittel u. dgl. in großem Umfange hergestellt und ohne Genehmigung des Collegium medicum den Apothekern angeboten. Die Annahme und Dispensierung derartiger Mittel war den Apothekern bei einer Strafe von 100 Rthln., im Wiederholungsfalle sogar bei Verlust ihres Privilegiums verboten. Hinsichtlich der Abgabe von starkwirkenden Medikamenten verblieb es bei den bisherigen Bestimmungen. Man hatte inzwischen aber wohl eingesehen, daß es nicht mehr erforderlich sei, die Apotheken alljährlich mindestens einmal zu besichtigen. Durch das neue Edikt wurde bestimmt, daß die Apotheken nur alle drei Jahre besichtigt zu werden brauchten, und daß bei den Besichtigungen der Berliner Apotheken der Hofapotheker oder die Assessoren hinzuzuziehen wären. Der König erklärte auch diesmal, daß er die Apotheker bei ihren Privilegien schützen wolle, und verwies noch einmal ausdrücklich auf seine Verordnung vom 12. Mai 1725, in der er streng befohlen hatte, daß die Materialisten keine Arznei und medizinische Spezereien führen dürften. Es sei ihnen nur erlaubt, „Esculenta“ (Nahrungsmittel) zu verkaufen. Andererseits sollten die Apotheker keineswegs „Esculenta“ führen, sondern nur medizinische Spezies. Der Verordnung war auch ein Verzeichnis derjenigen Mittel beigefügt, die die Materialisten gar nicht führen,

präparieren und verkaufen sollten, und solcher, die sie unter einem Pfunde bzw. halben Pfunde und einer Unze nicht verkaufen durften. Das Edikt ergänzte die Liste noch dahin, daß sie Confituren, Condisata und Condita sowie einfache Branntweine, deren Verkauf vordem in der Hauptsache in den Apotheken erfolgte, feilhalten und verkaufen durften. Bis dahin war es verschiedentlich vorgekommen, daß man Gewürzkrämern mit einer gewissen pharmazeutischen Vorbildung sogar erlaubt hatte, einzelne Medikamente selbst herzustellen und neben ihrem Kram zu führen. Durch das neue Medizinedikt wurde zum ersten Male in der preußischen Apothekengesetzgebung (§ 14) betont, „daß künftig keinen anderen als rechten Apothekern, so die Apothekerkunst wirklich erlernt, erlaubt seyn soll, bestellte Apotheken anzunehmen, zu kaufen oder wann Leute von anderen Stande und Professionen, solche ererbet, zu behalten, sondern vielmehr an einen approbierten Apotheker zu verhandeln“. Jeder, der, ohne eine Berechtigung hierzu zu haben, Arzneien herstellte, mit Medikamenten handelte oder auch sie verschenkte, sollte mit 100 Rthlr. bestraft werden. Dem Unwesen, daß sich Krambuden Apotheken nannten, wollte der König dadurch steuern, daß von jetzt ab jeder Apotheker seine Apotheke als „Privilegierte Apotheke“ bezeichnen mußte, während die Materialisten über ihren Laden nur schreiben durften: „Materialisten-Laden oder Gewürtz-Kram“.

Auf dem Gebiete des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens bedeutete das Edikt des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm zweifellos einen großen Fortschritt. Zum großen Teil sind die darin ausgesprochenen Grundsätze sogar heute noch maßgebend, manche jedoch, wie z. B. die Verpflichtung, daß nur vom Collegium medicum approbierte Arcana hergestellt und verschrieben werden durften, bestehen leider nicht mehr. Der König stieß aber bei der Durchführung auch dieses Edikts auf gewisse Schwierigkeiten. Die Folge davon war der Erlaß der

**Declaration der Königl. Allgemeinen Medicinal-Ordnung vom
27. September 1725 vom 22. April 1727,**

durch die das Edikt vom Jahre 1725 wiederholt und erneuert wurde. Außerdem wurden einige Bestimmungen verändert und „declarirt“. Die wichtigste Neuerung betraf zunächst die Ärzte, denen der König das Recht verlieh, unter gewissen Bedingungen Arzneimittel abzugeben. Nach dem Medizinedikt vom Jahre 1725 war es den Ärzten verboten, Medikamente zu präparieren, damit zu handeln und den Apothekern damit Abbruch zu tun. Jetzt wurde ihnen erlaubt, Medikamente, die von Apothekern nicht geführt werden konnten, zu „elaboriren und solche den Patienten zu geben“. Wurde ein Arzt aufs platte Land gerufen, so konnte er von jetzt ab auch für seine Praxis Medikamente mitnehmen. Vor allen Dingen war es ihm nunmehr gestattet, in kleinen Orten, in denen Apotheken nicht lebensfähig waren, die für seine Praxis benötigten Medikamente selbst zu präparieren, auszugeben und zu verkaufen, also eine „ärztliche Hausapotheke“ zu führen.

Eine zweite Neuerung betraf die Ausbildung der Apotheker. Bisher mußten alle Apotheker, die sich in den brandenburgisch-preußischen Landen niederlassen wollten, in Berlin den *Cursum Pharmaceutico-Chymicum* mitmachen und besondere Vorlesungen hören. Sobald sie im Anschluß daran ihre Prüfung vor dem *Ober-Collegium medicum* bzw. *Collegium medicum* der Provinz bestanden hatten, wurde ihnen von ersterem die Approbation und damit das Recht erteilt, eine Provisorstelle zu übernehmen und sich um ein Privileg zu bewerben.

Dem König war berichtet worden, daß den Apothekern in den kleinen Städten die Teilnahme an dem Kursus in Berlin zu beschwerlich und „kostbar“ wäre. Er bestimmte daraufhin, daß in Zukunft nur die Apotheker, die in den großen Städten wie Berlin, Potsdam, Brandenburg, Cüstrin, Halle, Frankfurt a. d. O., Züllichau, Stettin, Stargard, Königsberg i. Pr., Tilsit, Crossen, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Duisburg, Wesel, Hamm und Geldern sich niederlassen wollten, den Kursus in Berlin mitzumachen hatten. Die übrigen konnten die Prüfung vor dem zuständigen Provinzial-Collegium medicum ohne vorhergegangenen Kursus ablegen. Dieses stellte dem Kandidaten nach bestandener Prüfung ein Zeugnis aus, und erteilte ihm in der Regel, wie aus verschiedenen, z. B. in den Apothekerakten von Wesel³⁹⁾ befindlichen Zeugnissen ersichtlich ist, eine „Interimskonzession“, die ihn befugte, schon vor Eintreffen der vom Collegium medicum beantragten Approbationsurkunde nach erfolgter Ablegung des Apothekereides eine Stelle als Provisor zu übernehmen oder die vom Vater ererbte bzw. die bereits käuflich erworbene Apotheke zu führen. Eine bestimmte Formel scheint für die Approbation selbst in späteren Jahren nicht bestanden zu haben, denn in dem einen Falle wird dem Apotheker X nur die Approbation als Apotheker in Wesel ausgestellt. In einem anderen Falle heißt es in der Approbation: „So approbiren und confirmiren namens seiner Kgl. Majestät in Preußen, wir ob-erwähnten X. als einen, in Königl. Provinzen und Landen legitimierten und recipierten Apotheker solchergestalt und also, daß er seinem geleisteten Eide gemäß die Königl. Preußische Medicinal-Ordnung gehorsamst nachleben müsse“. Hierbei ist es auffallend, daß die erste nur für Wesel geltende Approbation aus dem Jahre 1796 stammt, während die zweite für die preußischen Lande geltende Approbation vom Obercollegium medicum zu Berlin im Jahre 1744 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmung, daß nur die Apotheker, die sich in den oben erwähnten Städten niederlassen wollten, den Kursus in Berlin mitmachen mußten, hatte zur Folge, daß zwei Arten von geprüften Apothekern, den „kursierten“ und „nicht kursierten“ entstanden waren, die man später Apotheker I bzw. II Klasse nannte. Diese Einrichtung bestand in Preußen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und wurde erst durch die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1853 abgeschafft, nachdem inzwischen die Zahl

³⁹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf.

der Städte, in denen sich Apotheker I. Klasse niederlassen konnten, wesentlich erweitert worden war.

Die wissenschaftliche Ausbildung der Apotheker erfuhr durch das am 1. Februar 1793⁴⁰⁾ erlassene „Reglement wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Ärzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll“ eine Besserung. Die Prüfung erstreckte sich auf den Kursus und das mündliche Examen. Der Kursus bestand in einer theoretischen und praktischen Bearbeitung zweier Aufgaben, wovon die eine aus der *Materia medica* von dem Professor der Botanik und *materiae medicae*, die andere von dem Lehrer der Chemie und Pharmazie gestellt wurde. Die praktische Ausführung der Themata geschah in der Hofapotheke zu Berlin unter Aufsicht des Professors der Chemie und Pharmazie. Dort wurde auch die „*Lectio*“ von dem Kandidaten abgenommen, wobei er seine Präparate vorzeigen und ein Präparat *ex tempore* herstellen mußte. Es folgte nunmehr die mündliche Prüfung, die sich auf Botanik und Chemie erstreckte.

Nach § 21 des Reglements waren die Apotheker in den großen Städten, die nach der bisherigen Verfassung kursieren mußten, verpflichtet, den neuen „*Cursus Pharmaceuticus*“ in Berlin zu machen. Dazu hatten sie sich durch Einreichung ihrer Geburts- und Lehrbriefe und Servierzeugnisse beim *Obercollegium medicum* zu legitimieren. Es heißt dann weiter:

„In Betreff der Apotheker in den kleinen Städten, welche verfassungsmäßig nicht kursieren dürfen, hat es bei der bisherigen Prüfung derselben durch die *Provincial-Collegia medica* sein Bewenden.“

Im Jahre 1731 erschien die dritte Auflage des brandenburgischen *Dispensatoriums* als *Dispensatorium Reg. et Electoral. Borusso-Brandenburgicum juxta quod in provinciis Regiis et Electoralibus, medicamenta officinis familiaria praeparanda et dispensanda Auspiciis Sacrae Regiae Maj. Borussiae Regii Collegii medici superioris cura et opera denuo editum, revisum, emendatum et auctum. Berol. Michael. 1731.*

Diese Auflage unterscheidet sich nur unwesentlich von der zweiten Auflage, enthält aber keine Taxe.

Von größerer Bedeutung ist die im Jahre 1744 erschienene vierte Auflage: *Dispensatorium Reg. et Electorale Borusso-Brandenburgicum juxta quod in Silesia medicamenta officinis familiaria praeparanda et dispensanda denuo editum Wratislaviae 1744.*

Sie bringt die *Simplicia* und *Composita* gemeinsam in alphabetischer Reihenfolge und im Anschluß daran ein Verzeichnis der Arzneimittel (*Designatio Medicamentorum*), die in den Apotheken größerer Städte, und ein solches, von Mitteln, die in den Apotheken kleinerer Städte vorhanden sein müssen und gilt nicht

⁴⁰⁾ Formey, Dr., *Medicinische Ephemeriden* von Berlin 1799.

nur für die preußischen Provinzen, sondern auch für das neu hinzugekommene Herzogtum Schlesien.

Kurze Zeit darauf erschien die Preußische und Churfürstlich Brandenburgische Medicinaltaxa vom Jahre 1749, die bis zum Ende des Jahrhunderts Gültigkeit hatte.

Das im Jahre 1758 herausgegebene Dispensatorium Reg. et Electorale Borusso-Brandenburgicum enthält als Anhang eine General-Medizinalordnung, die grundsätzlich mit den Bestimmungen des Medizinaledikts vom 27. September 1725 und der Deklaration vom 22. April 1727 übereinstimmt, jedoch besser gefaßt und übersichtlicher angeordnet ist. Sie lehnt sich eng an die im Jahre 1744 erlassene schlesische Generalmedizinalordnung an.

Das nächste und letzte brandenburgische Dispensatorium ist im Jahre 1781 erschienen. Dieses Dispensatorium Reg. et Electorale Borusso-Brandenburgicum juxta quod in provinciis Regiis et Electoralibus medicamenta simplicia comparanda et composita praeparanda. Auspiciis sacrae Regiae Maj. Borussiae cura et opera Regii collegii medici superioris denuo editum, revisum, emendatum et auctum Berol. Spener 1781 enthält rund 1000 Mittel, die in zwei Gruppen, *Materia medica* und *Praeparata et Composita*, untergebracht sind. Auch dieser Ausgabe ist eine *Designatio* der für die Apotheken großer und kleiner Städte vorgeschriebenen Arzneimittel angeschlossen⁴¹⁾.

Apothekengerechtsame.

An Hand der in den Archiven, insbesondere der in den Stadtarchiven, vorhandenen Akten kann man die Feststellung machen, daß in Brandenburg nicht nur die Landesherrn selbst, sondern auch Angehörige ihres Hauses und in weitgehendem Maße auch unter landesherrlicher Hoheit stehende Städte in früherer Zeit Apothekenprivilegien verliehen haben. Von einer Angehörigen des Hauses Hohenzollern, der Kurfürstin Dorothea, der zweiten Gemahlin des Großen Kurfürsten, wurden z. B. die Polnische Apotheke zu Berlin und die Adlerapotheke zu Schwedt a. d. Oder privilegiert.

Das Recht, Privilegien zu verleihen, betrachteten die Landesherren als einen Bestandteil ihrer Regalien. Der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg brachte diese Auffassung in einem Privileg zum Ausdruck, das er im Jahre 1576 zwei Frankfurter Apothekern, Johann Poppe und Bernhard Fuß, verliehen hatte. Er urkundet darin, daß er das Privileg erteilt habe, weil ihm als Landesherrn das Jus über die Apotheken in seinen Landen zustehe.

⁴¹⁾ Vergl. auch den Bericht des Ober Collegium medicum an den König vom 7. April 1797.

Aus der Tatsache, daß auch brandenburgische Städte Apothekenprivilegien, oftmals unter der Bezeichnung Konzessionen, verliehen haben, muß entnommen werden, daß ihnen dieses Recht von den Landesherrn besonders zuerkannt worden ist. Aus den Akten ist ersichtlich, daß sie auch die Aufsicht über die Apotheken ausübten, und daß erst nach Errichtung der Collegia medica das Besichtigungsrecht der Städte auf die Medizinalbehörde übergegangen war. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden aber zu den Besichtigungen noch Magistratspersonen hinzugezogen. Das Recht, Privilegien zu verleihen, verloren sie nach Erlass der Revidierten Apothekerordnung vom Jahre 1801.

Wie aus dem Inhalt der Privilegurkunde zu entnehmen ist, die am 22. September 1482 dem Apotheker Johann Tempelhoff zu Berlin ausgestellt worden war, begannen die Landesherrn schon frühzeitig, die von den Städten verliehenen Privilegien bzw. Konzessionen zu „confirmieren“. Im Laufe der Jahre stellte sich sogar die Notwendigkeit heraus, auch die von ihren Vorgängern verliehenen Apothekengerechsamte bei jedesmaligem Regierungswechsel zu bestätigen. In größeren Städten, wie z. B. in Königsberg, wurde bei solcher Gelegenheit den bereits vorhandenen Apotheken eine Apothekerordnung auferlegt, dafür aber in Form einer Art Sammelprivilegium bestätigt, daß eine Erhöhung der Zahl der vorhandenen Apotheken überhaupt nicht oder nur mit Genehmigung des Landesherrn erfolgen dürfe.

Nach Wernicke⁴²⁾ leiden die im 17. und 18. Jahrhundert in der Mark Brandenburg verliehenen Apothekenprivilegien wie die Bestätigungen der älteren Privilegien unter einer ermüdenden Eintönigkeit, eine Tatsache, die auch bei anderen aus jener Zeit stammenden Privilegurkunden beobachtet werden kann. Trotzdem bestehen recht grundsätzliche Unterschiede, die so bedeutungsvoll sind, daß auf sie an dieser Stelle hingewiesen werden muß.

Für die Bewertung des Privilegiums war es von Bedeutung, ob es mit einer sogenannten Exklusivklausel versehen war, durch die der Inhaber in einem bestimmten Umkreise vor jeglicher Konkurrenz geschützt wurde. Derartige *Privilegia exclusiva* wurden in der ältesten Zeit (siehe das Privileg der Stadt Prenzlau vom Jahre 1303) verhältnismäßig häufig, später seltener und im 17. und 18. Jahrhundert kaum noch verliehen. In der Regel wurde in der Urkunde zum Ausdruck gebracht, daß das Privileg vererblich und veräußerlich sei. Fand sich darin ein Satz wie: „Wir privilegiren und begnadigen ihn auch für Uns dahin, daß er solche in seinem Hause etablierte Apotheke seiner besten Gelegenheit nach continuiren, nützen und gebrauchen möge“, oder dergleichen, dann besaß der Apotheker ein *Privilegium reale*, das heute die Bezeichnung „subjektiv-dingliches Recht“ führt. Ein derartiges Privilegium galt für ein bestimmtes Haus und konnte mit dem Hause ohne Genehmigung des Landesherrn verkauft werden. Nach einer Kammerresolution vom 5. Juli 1781⁴³⁾ bedurfte auch der Käufer keiner besonderen Genehmigung

⁴²⁾ Wernicke, Dr., Zur älteren Geschichte des Apothekenwesens in Brandenburg und Preußen.

⁴³⁾ Stadtarchiv Brandenburg A a I A 8.

des Königs. Beim Tode des Besitzers eines subjektiv-dinglichen Rechtes traten die Erben des Hauses auch in den Besitz der Apotheke. War die Witwe des Vorbesitzers die Erbin, dann pflegte sie, um sich die Apotheke zu erhalten, meist eine zweite Ehe mit einem Apotheker einzugehen. Der zweite Gatte kam dann ohne weiteres in den Besitz des Privilegiums und konnte dieses seinen Kindern vererben. Schwierigkeiten entstanden nur dann, wenn aus der ersten Ehe ein unmündiger Sohn vorhanden war, der nach seiner Volljährigkeit das väterliche Privileg für sich begehrte. In einem solchen Falle entschied der Große Kurfürst, daß der Sohn abschlägig zu bescheiden sei, da das Privileg auf dem Hause ruhe, in dem die Apotheke betrieben werde. Winkler⁴⁴⁾ berichtet, daß der Kurfürst dem Sohne als Entschädigung ein Materialistenprivileg verliehen und einen „Wein-Branntwein- und Gewürzhandel in Gross“ gestattet habe.

War das Apothekenprivileg lediglich für den Antragsteller und seine Erben und Erbnehmer ausgestellt, dann hatte der Apotheker ein Privilegium personale, jetzt selbständige Gerechtigkeit oder subjektiv-persönliches Recht genannt, erhalten.

Ein persönliches Recht ging, wenn es nicht nur für Lebenszeit des Inhabers verliehen war, nach dem Tode des Besitzers auf seine Erben über. Eine derartige Apotheke war also vererblich, jedoch nur dann verkäuflich, wenn es in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen war.

Nach einem Königlichen Kammerreskript vom 12. Dezember 1780 mußte über jeden Wechsel (Translation) berichtet werden, eine besondere Genehmigung war aber auch in diesem Falle nicht erforderlich, es sei denn, daß in die Urkunde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen war. Zur „Verstärkung ihres Rechts“ wurden aber, wie die zahlreichen in den Akten befindlichen Anträge auf Bestätigung der Privilegien zeigen, besonders wenn diese ursprünglich von Städten verliehen worden waren, „Confirmationen“ nachgesucht und vom Landesherren in der Regel unter den gleichen Bedingungen wie bisher erteilt. Über die Verpflichtung, Anträge auf Bestätigung bzw. Genehmigungen zu stellen, herrschte lange Zeit eine gewisse Unsicherheit⁴⁵⁾.

Erst ein im Auftrage des Königs Friedrich Wilhelm am 29. Juni 1802 ergangener Erlaß der Königl. Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer an den Kriegs- und Steuerrat Ribbach in Potsdam spricht klar und deutlich aus, daß eine Genehmigung zum Ankauf einer privilegierten Apotheke nicht erforderlich sei. Die Kammer sagt: „Wir erteilen Euch zur Resolution, daß, da das dem Vorbesitzer der in Rede stehenden Apotheke, Apotheker Büttner, unterm 18. April 1747 gehörige Privilegium für sich und seine Erben erteilt worden ist, der vom Collegio medico examinierte und approbirte Provisor Lemcke zum Erwerb desselben keiner besonderen landesherrlichen Ge-

⁴⁴⁾ Winkler, Geschichte der Potsdamer Apotheken, Ap.-Ztg. 1906, S. 225.

⁴⁵⁾ Preußisches Staatsarchiv Dahlem R 108 C. 9 Generalia.

nehmung und ebensowenig der Konfirmation des Privilegs bedarf.“^{45a)}

Die Frage, ob ein Apotheker seine Apotheke selbständig verlegen könne, veranlaßte das Ober Collegium medicum im Jahre 1800, die Entscheidung des Königs herbeizuführen. Es handelte sich um einen Berliner Apotheker, der seine Apotheke verlegt hatte, ohne um eine Genehmigung eingekommen zu sein. Das Ober Collegium medicum stellte sich auf den Standpunkt, daß dem allgemeinen Medizinalinteresse schädlich sein würde, wenn jedem Apotheker erlaubt sein sollte, sein Privilegium willkürlich von einem Hause auf das andere zu transferieren. Daraufhin wurde am 8. August 1800⁴⁶⁾ entschieden, „daß, wenn ein Apotheker sich genötigt oder seiner Convenienz es gemäs findet, seine Officin zu verlegen, derselbe davon zuvorderst muß vorm General-Directorio Anzeige thun und das vor weiterer Verfügung nach zuvor erforderte Gutachten des Landes-Polizey Interesse und in Ansehung der Medizinal-Polizey des Ober Collegii medici et Sanitatis abwarten müsse“. Diese Bestimmung galt sowohl für die dinglichen wie für die persönlichen Rechte.

Außerdem gab es auch *Privilegia personalia*, die für eine bestimmte Persönlichkeit galten und in der Regel nur *ad dies vitae* verliehen worden waren. Derartige Privilegien konnten weder vererbt noch verkauft werden. Sie erloschen nach dem Tode des Inhabers. Nur in Ausnahmefällen wurde der Witwe eines persönlich privilegierten Apothekers gestattet, die Apotheke durch einen examinirten und approbirten Provisor führen zu lassen. Es kam auch vor, daß ein derartiges persönliches Privileg gegen Entrichtung einer Rekognition von etwa 100 Dukaten auf den Sohn, sofern er qualifiziert war, oder auf die Tochter übertragen wurde, wenn diese sich mit einem approbirten Apotheker verheiratet hatte, der dann die Apotheke betrieb. Auf diese Weise blieben auch persönlich verliehene Apotheken in der Familie^{46a)}.

Die Eintönigkeit der Privilegurkunden wird weiter noch dadurch unterbrochen, daß oftmals dem Inhaber noch besondere Rechte, wie Befreiung vom Wachdienst, von Steuern, Servis, städtischen und kirchlichen Ämtern und dergleichen zugesichert wurden. Andererseits mußte sich der privilegierte Apotheker vielfach zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden „Canons“ verpflichten, dessen Höhe sich etwa auf 12 bis 30 Reichstaler belief.

Wie aus einem am 11. Februar 1693 erlassenen Reskript des Kurfürsten Friedrich III. zu entnehmen ist, scheint die Befreiung der Apotheker von Servis und Quartierlasten gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu Mißhelligkeiten geführt zu haben. Er befahl auf Antrag des Direktors des Einquartierungswesens und sämtlicher Stadtverordneten und Gewerke der Residenz Berlin, daß die Befreiung von Servis- oder Quartiergeld in die Apothekenprivilegien nicht mehr eingesetzt werden dürfe. Bei bereits be-

45a) Stadtarchiv Brandenburg A a I a 7.

46) Staatsarchiv Dahlem.

46a) Staatsarchiv Aurich. (Übertragung auf die Tochter der Witwe Smiding.)

stehenden Privilegien müsse eine entsprechende Änderung nachträglich vorgenommen werden⁴⁷⁾.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Brandenburg-Preußen für die Privilegien allgemein geltende gesetzliche Bestimmungen erlassen. Zum ersten Male geschah es durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1771, durch den der König die Apothekenprivilegien als unbewegliche grundbuchfähige und grundstücksgleiche Rechte anerkannte. Die selbständigen Gerechtigkeiten mußten auf Grund der §§ 14—15 der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Es heißt dort:

„§ 14. Ebenso sind Gerechtigkeiten, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben, sondern für sich selbst bestehen, einen eigenen Wert haben, auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt, folglich auch für sich allein veräußert und verpfändet werden können, unter besonderen Nummern im Hypothekenbuch einzutragen.

§ 15. Wenn in einem Orte mehrere dingliche Gerechtigkeiten, z. B. Barbier- und Badstuben, privilegierte Kramläden, Apotheken, Buchdruckereien usw. vorkommen, so muß darüber ein eignes Hypothekenbuch unter besonders fortlaufenden Nummern angelegt werden.“

Am 1. Juni 1794 erließ der König von Preußen für alle Landesteile das „Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten“, das zum Teil heute noch Gültigkeit hat und in den §§ 52 bis 58 sowie 63 bis 72 Bestimmungen über Privilegien enthält. Für das brandenburgisch-preussische Apothekenwesen sind die von den Rechten und Pflichten der Apotheker handelnden §§ 454 bis 472 von Bedeutung und von diesen wieder die §§ 456, 462, 463 und 464 besonders zu erwähnen.

Durch das „Allgemeine Landrecht“ wurde dem Apotheker das ausschließliche Recht „zur Zubereitung der Arzneimittel, in gleichen zum Verkauf derselben und der Gifte“ zuerkannt (§ 456).

Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken „Erlaubnis“ zu geben, kam von jetzt ab allein dem Staate zu (§ 462). Die Städte waren also jetzt nicht mehr befugt, Apothekenbetriebsrechte zu erteilen. Interessant ist, daß nach § 463 dergleichen neue „Konzessionen“ nach den Vorschriften der Privilegien, also nach den oben erwähnten §§ 52 bis 58 bzw. 63 bis 72, zu beurteilen waren. Bis dahin waren die Apothekenbetriebsrechte von den Landesherrn meist als Privilegien bezeichnet worden. Jetzt erscheint für dieses Recht in der Gesetzgebung der Ausdruck „Erlaubnis bzw. Konzession“, der vordem in der Regel nur von den Städten gebraucht worden war. Beide Begriffe: „Concession bzw. Erlaubnis“ und „Privilegium“ waren aber noch gleichwertig. Anscheinend wollte man bei der Aufstellung des Allgemeinen Landrechts den Ausdruck „Concession“ in der Apothekengesetzgebung an Stelle von „Privilegium“ allgemein zur Einführung bringen. Diese Absicht kommt jedenfalls in dem noch erhaltenen Entwurfe einer Urkunde zum Ausdruck, die dem Apo-

⁴⁷⁾ Fidicin, S. 459.

theker Aschoff in Bielefeld auf seinen Antrag betr. Erneuerung seines aus dem Jahre 1688 stammenden Privilegs am 28. Juli 1795 ausgestellt worden war. Ursprünglich sollte die Urkunde die Bezeichnung „Privilegium“ führen, dieses Wort ist durch das Wort: „Konzession“ ersetzt worden, und es heißt dann weiter im Text: „Dem pp wird . . . die landesherrlich Allerhöchste Concession als eine dingliche auf den künftigen Besitzer derselben übergehende und nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 Tit. 1 § 15 eintragsfähige Ge- rechtigkeit erteilt.“

Durch die einige Jahre später am 11. Oktober 1801 erlassene Revidierte Apothekerordnung ist für die damaligen Apothekengerechtsamen die Bezeichnung „Privilegium“ allgemein eingeführt worden.

Was im vorstehenden über die brandenburgisch-preußischen Apothekenbetriebsrechte gesagt worden ist, gilt im allgemeinen auch für die der Länder, die im Laufe der Jahre in den Besitz des Hauses Brandenburg-Preußen gekommen sind. In allen diesen Ländern konnten mit Ausnahme vom Fürstentum Ostfriesland Apotheken nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis errichtet und betrieben werden. Der Übergang vollzog sich daher ohne jegliche Störung. Nach einer gewissen Übergangszeit hatte sich auch Ostfriesland dem bestehenden System angepaßt.

Im allgemeinen wurden in Brandenburg-Preußen die Apothekenprivilegien nur solchen Leuten, die die Apothekerkunst gehörig erlernt hatten, verliehen. Wir wissen aber, daß schon der Kurfürst Jo a c h i m II. seinem Leibarzt S t e e l e ein Privilegium für zwei Apotheken erteilt hatte und daß auch in späteren Jahren unter den Apothekenbesitzern häufig Ärzte, hin und wieder auch andere Personen, anzutreffen waren. In der Regel dürften diese wohl durch Erbanfall, bei Ärzten zuweilen auch durch besonderes Wohlwollen des Landesherrn, in den Besitz der Apotheke gelangt sein. Man duldeten zunächst dieses Besitzverhältnis, verpflichtete aber den Inhaber, die Apotheke durch einen Provisor führen zu lassen. Von dieser Verpflichtung wurden übrigens Ärzte auch dann nicht befreit, wenn sie den Nachweis erbringen konnten, daß sie die Apothekerkunst erlernt und vor dem Collegio medico ihr Examen bestanden hatten^{47a)}.

Da sich allmählich recht unerquickliche Verhältnisse herausgebildet hatten, wurde im Medizinaledikt vom Jahre 1725 die Bestimmung aufgenommen, daß nur rechte, also approbierte Apotheker bestellte Apotheken annehmen, kaufen und behalten durften.

Trotzdem kam es immer noch vor, daß Apothekenprivilegien an Nichtapotheker verliehen wurden. Über einen derartigen Fall hat J e n d r e y c z y k ⁴⁸⁾ in seiner Geschichte der Adler-Apotheke in Pyritz berichtet. Danach erbte im Jahre 1755 der cand. jur. A n t h o n Z a c h a r i a s S e y f f a r t, ein Verwandter des in demselben Jahre verstorbenen Besitzers der Adler-Apotheke, die Apotheke zu Pyritz. Um sie betreiben zu können, richtete er an

^{47a)} Staatsarchiv Königsberg.

⁴⁸⁾ Jendreyczyk, E., Geschichte der Adlerapothek in Pyritz 1926.

den König Friedrich II. ein Gesuch, in dem er hervorhob, daß z. B. in Cüstrin und Rastenburg Ärzten Apothekenprivilegien übertragen und bestätigt worden wären. Er fügte hinzu, daß es doch dem Landesfürsten freistünde, in besonders gelagerten Fällen über das Gesetz hinaus Privilegien zu erteilen. Trotz des Widerstandes des Ober-Collegium medicum in Berlin hatte er Erfolg. Das Privileg wurde nicht nur ihm übertragen, sondern auch auf seine „Universal- und Particular-Successores extendiert“.

Wie aus einem Königl. Zirkular vom 28. Februar 1774 zu entnehmen ist, das an alle Regierungen mit Ausnahme von Schlesien gerichtet war, müssen auch noch später häufig Nichtapotheker Apotheken übernommen haben. Der König kam zu der Überzeugung, daß dies Verfahren nicht angängig sei, und erließ mit dem erwähnten Rundschreiben folgenden Befehl:

„Obgleich schon in der Medicinal-Ordnung festgesetzt ist, dass keinem als gelernten Apotheker erlaubt seyn soll, bestellte Apotheken anzunehmen oder zu kaufen, so ist dennoch darüber nicht durchgängig gehalten worden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, hierdurch wiederholentlich zu verordnen, dass wenn künftig Apotheken ad hastam kommen, oder die Confirmation derer darüber geschlossenen Kauf-Tausch- und Erbteilungs-Contracte nachgesucht wird, erstenfalls keine als gelernte Apotheker so sich darüber durch ein Attestat von dem Collegio Medico der Provinz legitimiren können, ad licitandum zugelassen; zweytenfalls aber die Confirmationes nicht verwilliget werden sollen, ehe von demjenigen, so das Eigenthum der Apotheke durch den eingereichten Contract an sich bringen will, durch ein Attestat des Collegii Medici der Provinz dargethan worden, dass er ein wirklicher gelernter Apotheker sey. Ihr habt Euer Departement hierüber genau zu halten und auch die Magisträte und auch die Unter-Gerichte darnach zu instruiren.

Trotzdem gab es in Preußen noch immer eine große Anzahl Ärzte, die Eigentümer einer Apotheke waren und gleichzeitig ihren ärztlichen Beruf ausübten. Wie aus einem Erlaß des Ober-Collegium medicum vom 10. Februar 1786⁴⁹⁾ hervorgeht, war von diesem in den letzten Jahren darauf gehalten worden, daß solche Ärzte entweder ihre Praxis niederlegen oder ihre Apotheke verkaufen mußten. „Da aber demolingeachtet einige Medici, besonders in der Provinz dieser Verfügung sich zu unterwerfen weigert“, so hatte das Ober Collegium medicum dem Könige Bericht erstattet und um Erlaß einer entsprechenden Kabinettsorder gebeten. Der König gab dem Ersuchen statt und wies am 6. Februar 1786 den Chef des Ober Collegium medicum in Berlin an, diesem Zustande ein Ende zu machen und durch eine Generalverordnung auf „deren Befolgung durch Visitation dergleichen Apotheken ein unverwandtes Auge zu halten“. Die Willensäußerung des Königs wurde durch einen Runderlaß vom 28. Februar 1786 sämtlichen Regierungen bekanntgegeben. Es heißt darin, daß der

⁴⁹⁾ Staatsarchiv Dahlem.

König zu resolviren geruht habe, „dass kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicinalapotheke seyn und dergleichen zu acquiriren die Befugnis haben soll“. Aber auch diese Verordnung scheint nur allmählich durchgeführt worden zu sein, denn in den aus dem Jahre 1798 stammenden Listen über die damals in Preußen vorhandenen Apothekenbesitzer, Apothekergehilfen und Apothekerlehrlinge⁵⁰⁾ werden noch verschiedene Ärzte aufgeführt. Endgültig wurde in dieser Hinsicht erst durch die Revidierte Apothekerordnung vom Jahre 1801 Wandel geschaffen.

Es gibt aber noch einen besonderen Fall, bei dem der Landesfürst von dem Grundsatz, Privilegien nur an „gelernte“ Apotheker zu verleihen, abgewichen ist. Dies geschah bei der Gründung der Hofapotheke zu Berlin. Es ist daher erforderlich, auch der Hofapotheke zu Berlin und im Anschluß daran auch der sonst noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen vorhandenen Hofapotheken mit einigen Worten zu gedenken, sowie der sogenannten Reiscapotheker.

Hofapotheken.

Die brandenburgisch-preußischen Landesherren haben wie die übrigen deutschen Fürsten und die Städte von dem ihnen zustehenden Privilegialrecht auch in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie sich selbst durch Staatsakt das Recht verliehen, eine Apotheke zu errichten. Auf diese Weise entstand im Jahre 1585 die Hofapotheke zu Berlin, über die eingehend bereits Hörmann⁵¹⁾ und Gelder⁵²⁾ berichtet haben. Ursprünglich waren die dort geführten Arzneimittel nur „vor die Chfl. Hofbediente, Geistliche und Arme“ bestimmt. Die Abgabe erfolgte unentgeltlich. Durch Verfügung des Großen Kurfürsten im Jahre 1643 wurde dem Hofapotheker gestattet, Arzneien auch an „Fremde“ gegen billige Bezahlung zu überlassen und zu verkaufen. Über den Dienst in der Hofapotheke gibt das „Reglement und Ordonanz wegen der Hofapotheke vom 22. Juli 1712“ Aufschluß. Daraus geht allerdings hervor, daß nach und nach recht eigenartige Zustände eingeschlichen waren und daß, wie es im Text heißt, fast ein „Brandtwein-Haus“ aus der Hofapotheke gemacht worden sei. Dem Reglement ist ein Verzeichnis derjenigen Personen und Dienststellen angeschlossen, die „freye Medicamente ganz zu genießen haben“. Etliche Jahre später gab der König Friedrich Wilhelm I. am 7. Juli 1725 ein „revidirtes Hofapothecken-Reglement“ heraus, in dem er sich unter anderem dagegen wendet, daß in der Hofapotheke allerhand Materialien geführt werden, die „nicht eigentlich zur Wiederherstellung der verlohrenen Gesundheit dienen, sondern etwa zu Üppigkeit, Wollust, Zierath, Galanterie und dergleichen gefordert werden“. Er verbietet daher, Pomade, Zucker Candis, Jungfern-Wachs, Mandel, Öl,

⁵⁰⁾ Adlung, Dr., Alte Apothekerfamilien und ihre Apotheken, Pharm. Ztg. 1928 Nr. 93.

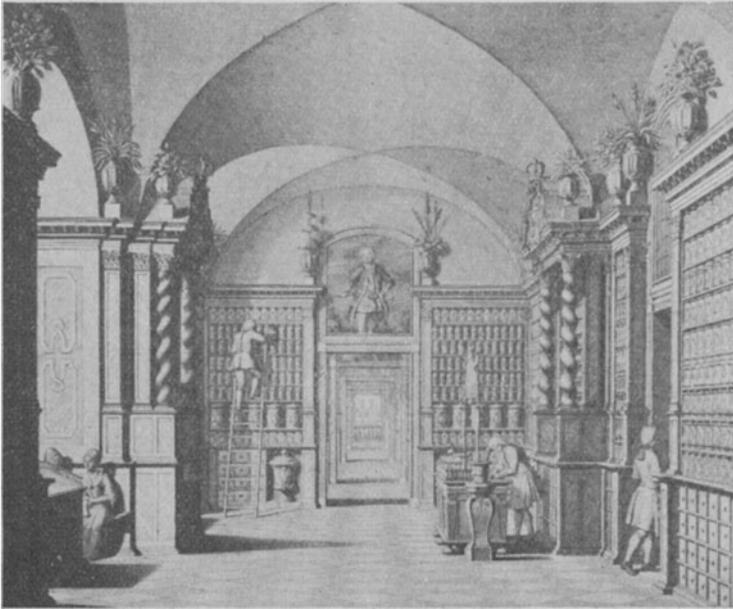
⁵¹⁾ Hohenzollernjahrbuch 1898, Hörmann, Geschichte der Hofapotheke z. Berlin.

⁵²⁾ Gelder, Zur Geschichte der Hofapotheke zu Berlin.

Balsam, Schnupftaback, Parfüm usw. zu führen. Der sparsame König ließ auch eine neue Liste aufstellen, nach der außer dem königlichen Haus nur ein Teil der Hofbedientesten und Behörden freie Medikamente haben sollten, der andere Teil, darunter z. B. das Collegium medicum, hatte die Medikamente „vor die halbe Bezahlung zu genießen“.

Die Hofapotheker selbst befanden sich in einer Art Beamtenstellung.

Außer der Hofapotheke zu Berlin, für die die vorher er-

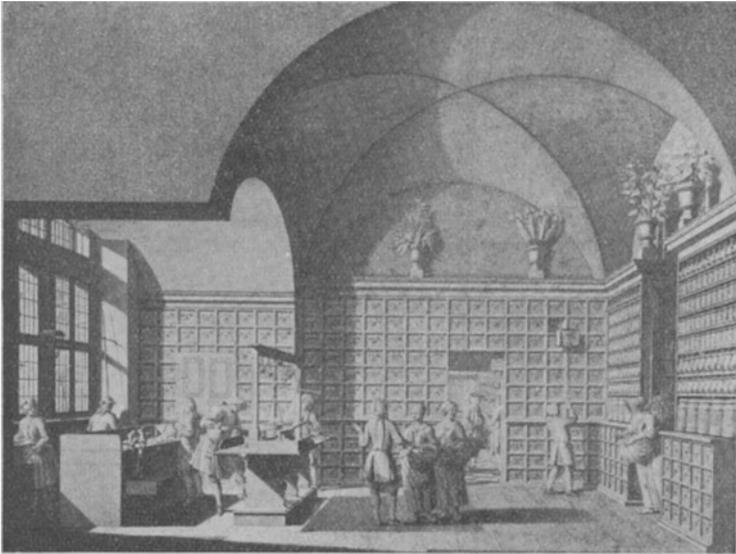


Berliner Hofapotheke im 18. Jahrhundert

wähnten Bestimmungen allein Gültigkeit hatten, gab es in Brandenburg-Preußen noch verschiedene andere Hofapotheken, so z. B. die vom Großen Kurfürst im Jahre 1661 privilegierte Hofapotheke zu K l e v e, ferner die im Jahre 1675 gegründete Hofapotheke zu M a g d e b u r g und die im Jahre 1741 errichtete Hof- und Feldapotheke zu B r e s l a u, die ihr Privilegium F r i e d r i c h dem Großen verdankt. Diese Hofapotheken waren nicht Eigentum des Fürsten, sondern Privateigentum eines privilegierten Apothekers, der in der Regel bezüglich der Abgabe von Medikamenten für den Hof besondere Verpflichtungen auf sich nehmen mußte. So heißt es z. B. in der Urkunde der Hofapotheke zu K l e v e, daß der „Apotheker, so oft Wir mit Unserm Hoffstadt Uns ahhier befinden, unterthänigst aufzuwarten und zur Handt zu

gehen“ hat. Dem Hofapotheker zu Breslau wurde am 1. November 1741 ein vollgültiges Privilegium erteilt „zur Bequemlichkeit des gemeinen Stadtwesens, besonders aber für Unser Königl. Hoff-Stadt und zum Dienst Unserer Guarnison und Soldatesque“. Aus Allerhöchster Gnade wurde dem Empfänger dieses Privilegs, dem Apotheker Johann Gottlieb Rolle, „vergönnt, den Preuss. Adler vor dieser Hoff- und Feldt Apothequen aufzusetzen“⁵³).

In einzelnen Fällen wurde durch besonderen Befehl des Königs Apothekern auf ihr Ansuchen das Prädikat „Hofapotheker“ verliehen.



Berliner Hofapothek, Schneiderraum

Reiseapotheker.

Im 17. und 18. Jahrhundert ließen sich die deutschen Fürsten auf ihren Reisen und Feldzügen durch besondere „Reiseapotheker“ begleiten. Diese Einrichtung bestand auch am brandenburgisch-preußischen Hofe. Aus den noch vorhandenen Bestellungen⁵⁴) eines großen Teiles der bei den Kurfürsten bzw. Königen von

⁵³) Hausarchiv, brandenburgisch-preußisches.

⁵⁴) Im brandenburgisch-preußischen Hausarchiv befinden sich die Bestellungen der Reiseapotheker: Philipp Gessinger (1625), Thomas Wolff (1641), Michael Wildius (1643), Martin Doncke (1666), Anton Böhme (1673), Reichenau (1680), Friedrich Wilhelm Meinhardt (1680), Dietrich Israel (1699), Johann Caspar Conradi (1710).

Brandenburg-Preußen angestellten Reiseapotheker kann man sehen, welche Tätigkeit ihnen oblag. Die am Nikolaustage des Jahres 1625 vom Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg für den Reiseapotheker Philipp Gessinger ausgestellte Bestallung enthält die Bestimmung, daß er nicht nur den Landesherrn auf allen seinen Reisen zu begleiten, sondern auch „in Vnserm Hofflager oder wo wir Vnss sonst Vnserer Gelegenheit nach aufhalten werden, Vleissig auffwarten, Vnss getrew, gehorsamb vnnndt gewertige sein, Vnser bestes vnnndt frommes, besonders schaden vnnndt Nachtheil aber, so viell an Ihm, Verhüten vnnndt abwenden helffen soll“.

Alle Medikamente, die für den Markgrafen und die Seinen gebraucht wurden, hatte er jeder Zeit zur Hand zu haben. Sie mußten gut und nach Apotheker- oder chemischer Kunst präpariert sein. Er durfte mit den Medikamenten keinen Unterschleif treiben und nur mit Genehmigung des Fürsten oder der Ärzte davon etwas abgeben. Im Hoflager hatte er Tags und Nachts zur Verfügung zu stehen. „Wass Ihm aber bey seiner Auffwartung Von Vnsern geheimnissen offenbahret wirdt, soll er bey sich biss in seine sterbliche gruben Verschwiegen behalten“. Zur Bekräftigung hatte er einen besonderen Eid zu leisten.

Für seine Tätigkeit erhielt der Reiseapotheker freien Tisch am Hofe oder das gewöhnliche Kostgeld, ferner „zwey Kleidung oder wenn er die Kleidung nicht bekommen würde, für jede zwanzig Thaler“. Außerdem erhielt er als Besoldung in bar 100 Taler, die vierteljährlich ausgezahlt werden sollten.

Für treue Pflichterfüllung pfl egten die Fürsten dem Reiseapotheker ein Apothekenprivileg zu verleihen; einige wurden auch mit der Leitung der Hofapotheke zu Berlin betraut.

Außer diesen im persönlichen Dienste des Fürsten stehenden Reiseapothekern gab es zur Zeit Friedrichs des Großen neben Oberfeldapothekern auch noch Reise-Feldapotheker in der preußischen Armee, und zwar nach dem am 16. September 1787 erschienenen „Preußischen Feldlazareth-Reglement für die Preußische Armee“ zwei Oberfeldapotheker, vier Provisoren oder Reise-Feldapotheker und 40 Unterapotheker. Nach Errichtung einer ständigen Hauptfeldlazarett-direktion im Jahre 1797 wurde auch ein Generalstabsapotheker angestellt.

Hiermit wird ein besonderes Kapitel des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens berührt, nämlich das der Entwicklung der preußischen Militärpharmazie. Da sich aber Oberstabsapotheker a. D. Dr. Holz vorbehalten hat, in Ergänzung seiner „Erinnerungsblätter aus der Geschichte der preußischen Militärpharmazie bis zur Beendigung des Krieges 1914—1918“⁵⁵⁾ eine Geschichte der preußischen Militärpharmazie zu veröffentlichen, nehme ich davon Abstand, auf diesen Zweig des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens näher einzugehen, und verweise auf das Erscheinen der bereits verfaßten, in Kürze zu erwartenden Geschichte der Militärpharmazie von Dr. Holz.

⁵⁵⁾ Apoth.-Ztg. 1924 Nr. 95.

Ober Collegium medicum.

Bei der Bedeutung, die das Ober Collegium medicum zu Berlin für die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens hatte, erscheint es geboten, der Tätigkeit dieser Behörde noch mit einigen Worten zu gedenken, und dabei besonders auf die Verordnungen einzugehen, die von diesem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Interesse des Apothekenwesens erlassen worden sind, soweit nicht vorher bei anderer Gelegenheit ihrer bereits gedacht worden ist.

Im Anschluß an die am 22. August 1779 herausgegebene Instruktion, „was ein Physicus bei Visitation der Apotheken zu beobachten habe“⁵⁶⁾, erschien am 12. März 1786⁵⁷⁾ eine für alle preußischen Provinzen geltende „Instruktion, wie bei einer Apotheken-Revision zu verfahren sei“.

Wie heute, mußten auch damals zunächst die als Beweisstück für die Apothekengerechsamkeit dienenden Urkunden sowie die Approbation des Besitzers und alle vorgeschriebenen Bücher (Medizinalordnung, Dispensatorium und Medizinaltaxe) sowie die neu hinzugekommenen Verordnungen vorgelegt werden. Dann waren die „Gesellen“ und Lehrlinge zu prüfen, und nunmehr konnte man erst dazu übergehen, die Offizin einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen.

Nach der Offizin sollten das Laboratorium, dann die Materialkammer und der Keller besichtigt werden. Zum Schluß hatte der Apotheker alle in den letzten Monaten verschriebenen Rezepte zur Nachprüfung der Taxe den Revisoren vorzulegen. Über alle Maßnahmen und etwaigen Beanstandungen wurde nach vorgeschriebenem Schema ein Protokoll aufgestellt, das dem Ober Collegium medicum vorzulegen war.

Der Erlaß des Ober Collegium medicum vom 5. Oktober 1787 beschäftigte sich mit dem Anbau von officinellen Pflanzen. Es heißt darin, ihm sei Nachricht zugekommen, daß die Apotheker verschiedenerlei Blumen, Kräuter und Wurzeln unter dem Vorwande aus fremden Ländern bezögen, daß solche in hiesigen Ländern nicht genug zu erhalten wären. Besonders auffallend sei es, daß man sogar Fliedertee verschreiben müsse. Dieser sollte billig hieselbst in großen Mengen kultiviert werden.

In einem späteren Erlasse vom 31. Mai 1788 wurden die Apotheker sogar angewiesen, sich den Anbau solcher zum Arzneibrauche tauglichen Vegetabilien, welche im Lande gut fortkommen, und die Einsammlung der wildwachsenden Arzneigewächse mehr angelegen sein zu lassen, damit es der Einbringung der fremden Gewächse dieser Art nicht weiter bedürfe. Es ist interessant, daß das Ober Collegium medicum schon damals einer Angelegenheit ein großes Interesse gewidmet hatte, die heute wieder von Bedeutung geworden ist.

Am 1. Februar 1793 erschien das vom Ober Collegium medicum ausgearbeitete, bereits besprochene Reglement⁵⁸⁾, wie es künftig

⁵⁶⁾ Magazin für gerichtliche Arzneikunde u. Med. Polizey. II. B. 1784.

⁵⁷⁾ Vater, Preuß. Schles. Civ. Med. und Sanitätsverfassung. 1800.

⁵⁸⁾ Siehe S. 51.

mit der Prüfung der Ärzte, Wundärzte und Apotheker zu halten sei, und im Jahre 1795 wurde vom Ober Collegium medicum eine Sammlung der wichtigsten Verordnungen herausgegeben, welche von dem Königl. Preuss. Ober Collegio medico zu Berlin zu verschiedenen Zeiten an die Apotheker in den Königl. Preuß. Staaten erlassen wurden.

Im Jahre 1797 wurde vom König eine Generalvisitation aller Apotheken in den preußischen Landen mit Ausnahme von Schlesien angeordnet, über deren Ausführung das Ober Collegium medicum dem König am 7. April 1797 eingehenden Bericht erstattete. Dem Berichte war ein noch erhaltenes Verzeichnis⁵⁹⁾ der besichtigten Apotheken angeschlossen, das nach folgenden Gesichtspunkten aufgestellt war: 1. Angabe des Landesteils, 2. Name der Stadt, 3. Ob der Besitzer der Apotheke sie selbst oder durch einen Provisor verwaltet, 4. Ob der eine oder andere und wann approbiert, 5. Durch wen die Visitation geschehe.

Der Bericht selbst wirft ein eigentümliches Licht auf die in den letzten Jahren ausgeübte Besichtigungstätigkeit. Das Collegium medicum muß sogar zugeben, daß manche Apotheken 20 Jahre und länger nicht besichtigt worden seien und daß dies bei dem Stillschweigen der Physicorum seiner Aufmerksamkeit entgangen sei. Es fehle auch nicht an Schwierigkeiten, welche sich den Visitationen entgegengestellt hätten. Die Hauptschwierigkeit läge im Dispensatorium. Es heißt wörtlich: „Obgleich das im Jahre 1781 emanirte Dispensatorium schon viele unbrauchbar gewordene Medicamenta abgeschafft und nützlichere substituiert hat; So finden sich in demselben doch noch unnütze Arzneimittel, deren Anschaffung den Apothekern vergebliche Kosten verursacht und so gibt es mehrere nützliche Medicamenta, die darin nicht aufgenommen sind. Hierzu kommt, daß die alte Medicinal-Taxe bei der mit dem Laufe der Zeit entstandenen Erhöhung der Preise nicht beobachtet wird, auch nicht hat beibehalten werden können, so dass eigentlich keine Medicinal-Taxe für die Apotheker bestehe. In Berlin hat man sich mit einer interimistischen Taxe beholfen⁶⁰⁾. Das Ober Collegium schlug daher vor, umgehend ein neues Dispensatorium und eine Taxe aufzustellen. Der König nahm diesen Vorschlag an und übertrug mit der Order vom 17. April 1797 die Arbeit einer eigenen Kommission, der als Mitglieder angehörten: Obermedizinalrat Sprögel, Geheimer Rat Mayer, General-Feldstabs-Medicus Riemer, Obermedizinalrat Klapproth (Apotheker), Generalstabs-Apotheker Hermbstaedt, Leibmedicus Formey und Assessor der Pharmazie Rose. Im Jahre 1799 wurde die erste preußische Pharmakopoe als *Pharmacopoea borussica* der Öffentlichkeit übergeben.

Das neue Arzneibuch weicht sowohl äußerlich wie innerlich stark von den bisher erschienenen Dispensatorien ab. In der Vorrede erklären die Autoren, daß die im Jahre 1781 veranstaltete letzte Ausgabe des brandenburgisch-preußischen Dispensatoriums

⁵⁹⁾ Preußisches Staatsarchiv Dahlem.

⁶⁰⁾ Wie auch in Magdeburg.

sowohl unter den einfachen als auch zusammengesetzten Arzneimitteln mehrere dem jetzigen Zeitalter wenig angemessene, sondern auch ganz überflüssige enthalte. Neu ist eine Tabula nominum mutatorum. Dafür ist die Designatio medicamentorum, die noch in der letzten Ausgabe enthalten ist, in Fortfall gekommen; die erste preußische Pharmakopoe enthält nur noch eine Selectus medicaminum, quae in officinis minorum oppidorum legitime probantur, mit 478 Mitteln.

Im Anschluß daran erschien im Jahre 1800 die „Königlich Preussische Neue Arznei-Taxe“, die in zwei Teile geteilt war. In alphabetischer Reihenfolge werden im ersten Teile die in der Pharmacopoea Borussica enthaltenen Arzneimittel und im zweiten Teile die darin nicht aufgenommenen nebst einigen Arbeitspreisen gebracht.

Während die oben erwähnten Instruktionen und Erlasse durch spätere Verordnungen überholt wurden, hat die am 7. November 1798 erlassene Kabinettsorder des Königs Friedrich Wilhelm III., in der sich der König gegen den Brauch der Apotheker, Ärzten Weihnachtsgeschenke zu geben, mit strengen Maßregeln wendet, noch heute Gültigkeit. Diese Kabinettsorder wirft auf den Verkehr zwischen Arzt und Apotheker ein eignes Licht. Es dürfte daher notwendig sein, auch im Rahmen dieser Abhandlung auf die Entstehung dieser Unsitte einen Blick zu werfen.

Ursprünglich waren Arzt und Apotheker eine Person⁶¹⁾, und nur langsam vollzog sich die Trennung der Pharmazie von der Medizin. Sie wurde durch die für Süditalien vom Hohenstaufenkaiser Friedrich II. im Jahre 1241 erlassene Medizinalordnung eingeleitet und kam allmählich auch in Deutschland zur Einführung. Aus den ältesten deutschen Medizinalordnungen ist zu entnehmen, daß Arzt und Apotheker aber noch lange Zeit gemeinsame Sache machten. Wir sehen aus ihnen aber auch, daß man schon damals bestrebt war, diese Unsitte abzuschaffen. So wurde in der Stuttgarter Medizinalordnung vom Jahre 1486 dem Apotheker verboten, mit dem Arzt „theil oder gemein zuhaben“. Der Arzt durfte „von keinem Apothecker keyn Schenk noch gab nit nemen“. Nur auf Sankt Martinstag und zu Weihnachten war es gestattet, daß der eine den anderen mit einem Geschenk ehrte. Es durfte aber nicht mehr als ein Pfund Heller wert sein. Das Geben und Nehmen von Martinstag- und Weihnachtsgeschenken galt damals noch als selbstverständlich, wurde noch viele Jahre beibehalten und dürfte wohl auch, solange es in bescheidenen Grenzen blieb, niemandem geschadet haben. Das kann man wohl auch von dem Abkommen sagen, das der Rat der Stadt Brandenburg am 25. Januar 1578 mit dem Arzte M. Lukas Gericke getroffen hatte. Im Artikel 8 setzte der Rat fest, daß der Apotheker dem Medikus nichts geben oder schenken dürfe, woraus ihnen ein Verdacht kommen möchte. „Wollte aber der Apotecker oder medicus etwas essen oder trincken einer dem anderen schencken, doch dass es im ganzen jar nicht über ein fl. wär, das soll zugelassen vndt vergonnet seyn.“

⁶¹⁾ Dr. Adlung. Drei pharmazeutisch-medizinische Miniaturen. Pharm. Ztg. 1929 Nr. 75.

Die innigen Beziehungen, die beide Berufe miteinander verknüpften, kommen auch in der vom Großen Kurfürsten für das Herzogtum Magdeburg erlassenen Ordnung vom Jahre 1688, über die an anderer Stelle bereits gesprochen wurde, zum Ausdruck. In ihr wurde bestimmt, daß der Apotheker nebst seinen Angehörigen von den Ärzten kostenlos behandelt werden mußte, der Arzt dafür aber freie Arznei zu erhalten hatte. Die Sitte, an die Ärzte Weihnachtsgeschenke zu verteilen, muß aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts Formen angenommen haben, die für beide Stände unwürdig waren. Nachdem bereits für die damals noch zu Preußen gehörende Markgrafschaft Ansbach und Bayreuth von der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer ein Erlaß herausgegeben worden war, durch den diese Unsitte für die Markgrafschaft abgestellt wurde, erließ der König Friedrich Wilhelm III. auch für das übrige Preußen eine entsprechende Order. Er sagt darin, daß er ungerne vernommen habe, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach dem die Apotheker den Ärzten mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und anderen ähnlichen Dingen sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in seinen Landen hergebracht sei. So alt diese „Observanz“ auch sein mag, sei sie mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich. Er schaffe sie nicht nur hiermit ab, sondern verbiete auch, den Apothekern zur Weihnachts- oder anderer Zeit derartige Geschenke zu machen.

Jeder Apotheker und jeder Arzt, der überwiesen wird, Geschenke gegeben bzw. angenommen zu haben, werde für jeden Fall mit 20 Talern bestraft. Von dieser Summe solle die Hälfte als Denunziantenteil dem Denunzianten gezahlt werden! Hat ein Physikus Geschenke angenommen, so habe er nicht nur eine Strafe von 20 Talern zu zahlen, sondern verliere auch das Recht der Oberaufsicht über die Apotheke des Geschenkgebers und sämtliche sich daraus ergebenden Vorteile. Die Apotheke eines solchen Apothekers müsse durch den benachbarten Physikus sofort einer außerordentlichen Visitation auf Kosten des Apothekers unterzogen werden.

Den Ärzten werde die Medizinalordnung in Erinnerung gebracht, nach der ihnen ausdrücklich untersagt worden war, einen Apotheker vor den anderen vorzuschlagen oder zu empfehlen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn nach Sachkenntnis des Arztes bestimmte Mittel eine besondere Geschicklichkeit erforderten oder in dieser oder jener Apotheke des Ortes nicht gleich gut verfertigt würden, sei es dem Arzte erlaubt, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen.

Nachdem durch Verfügung vom 13. März 1799 das Ober Collegium Sanitatis mit dem Ober Collegium medicum unter dem Namen Ober Collegium medicum et Sanitatis vereint worden war, erschien am 21. März 1800 eine Instruktion für diese Behörde. Von den zahlreichen Artikeln war für die Pharmazie nur der Artikel 14 von Bedeutung. Nach ihm mußten die Assessores Pharmaciae künftig vor ihrer Einberufung geprüft werden. Wie diese Prüfung zu regulieren sei, habe das Ober Collegium anzuordnen, vor dem der Assessor auch einen besonderen Eid abzu-

legen habe. Mit diesem Eide gelobte er, auf Verlangen des Direktors den Sitzungen des Collegium beizuwohnen, über Sachen seiner Kunst ein unparteiisches Gutachten abzugeben, die ihm vorgelegten Medizinalrechnungen zu prüfen, bei den Prüfungen der Kandidaten der Pharmazie mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit zu verfahren und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem treuen königlichen Diener wohl anstehe und gebühre.

Dem Ober Collegium medicum gehörten zu jener Zeit drei Apotheker an, deren Namen noch heute einen guten Klang haben. Es waren Sigismund Friedrich Hermbstaedt, Martin Heinrich Klaproth und Valentin Rose d. J. Wegen des hervorragenden Einflusses, den diese drei Männer nicht nur auf die wissenschaftliche und praktische Pharmazie, sondern auch auf die Entwicklung des preußischen Apothekenwesens ausgeübt haben, soll ihrer hier besonders gedacht werden, ohne dabei zu vergessen, daß es gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch verschiedene andere preußische Apotheker gegeben hat, die sich gleichfalls eines hohen wissenschaftlichen Rufes erfreuten, wie z. B. Johann Christian Schrader in Berlin, Karl Gottfried Hagen in Königsberg und Johann Friedrich Westrumb in Hameln.

Sigismund Friedrich Hermbstaedt entstammt einer alten Erfurter Familie, die schon im 17. Jahrhundert dort ansässig war⁶²). Er war dort am 14. April 1760 als Sohn des Aktuars und Erfurter Stadtvogts Hieronymus Friedrich Hermbstädt geboren, dessen Vater Johann Hieronymus Hermstädt, gest. am 6. April 1679, gleichfalls Aktuar war⁶³). Der Urgroßvater, Hieronymus Hermstedt, war Schneidermeister in Erfurt.

Sigismund Friedrich Hermbstaedt besuchte in Erfurt die Michaelisschule und im Anschluß daran das Ratsgymnasium, das er im Frühjahr 1774 verließ, um sich der Pharmazie zu widmen. Daneben betrieb er unter Trommsdorffs Leitung eifrig chemische Studien. Nachdem er diese beendet, wurde er Repetent der chemischen Vorlesungen des Apothekers Wiegleb zu Langensalza, der dort eine Art pharmazeutisches Institut gegründet hatte. Er konditionierte darauf eine Zeitlang in der Hamburger Ratsapotheke, übernahm im Jahre 1784 als Nachfolger Klaproths für kurze Zeit die Leitung der Roseschon Apotheke zum Weißen Schwan in Berlin, und verheiratete sich mit Magdalene Rose, der Schwester des damaligen Besitzers Valentin Rose d. J.

Hermbstaedt ging nach seinem Ausscheiden aus der Apotheke auf Reisen und hielt nach seiner im Jahre 1787 erfolgten Rückkehr in Berlin Privatvorlesungen über Chemie, Physik, Technologie und Pharmazie. Im Jahre 1790 wurde ihm

⁶²) Niding, Kurt, Dr., Namensverzeichnis zum Erfurter Verrechnungsbuch 1666/69.

⁶³) Goldmann, Hermann, Die Schüler des Erfurter Ratsgymnasiums von 1650 bis 1820.

die Verwaltung der Hofapotheke in Berlin übertragen. Ein Jahr später erhielt er den Titel eines „wirklichen Königlichen Hof-Apothekers“. Als solcher gehörte er zum Ober Collegium medicum. Im Jahre 1794 wurde er Obersanitätsrat und 1797 Assessor des Manufaktur- und Commerzcollegiums sowie der General-Salz-Administration⁶⁴).

Als im Jahre 1798 eine Neuregelung des preußischen Militär-sanitätswesens erfolgt war, wurde er, nachdem er zuvor sein Amt als Hofapotheker niedergelegt hatte, durch Kabinettsorder vom



Sigismund Friedrich Hermbstaedt

19. Januar 1798 zum Generalstabsapotheker ernannt⁶⁵). Er erhielt die Aufgabe, schon in Friedenszeiten die Beschaffung der medizinischen Vorräte und die Füllung der Feldapotheken vorzuarbeiten, die Apothekenutensilien zu inspizieren und ein Verzeichnis aller im Lande befindlichen Apotheker aufzustellen und zu führen, die im Kriegsfall als Feldapotheker Verwendung finden sollten. Diese Verzeichnisse sind teilweise noch erhalten und befinden sich im Staatsarchiv Dahlem⁶⁶).

⁶⁴) Dann, Georg Edmund, Hervorragende Apotheker des 19. Jahrhunderts.

⁶⁵) Adlung, Dr., Alte Apothekerfamilien und ihre Apotheken, Pharm. Ztg. 1928 Nr. 93.

⁶⁶) Archiv für Sippenkunde und alle verwandten Gebiete 1928, Hefte 5—8.

Während der letzten Erkrankung Friedrich Wilhelms II. hatte er Lebensluft (Sauerstoff) gemacht, die in Ballons gefüllt, in die Nähe des Bettes auf einen Stuhl gelegt wurde. Das Gas trat durch kleine Öffnungen aus. Am Tage wurde Lebensluft nur dann gebraucht, wenn die Fenster wegen schlechten Wetters nicht geöffnet werden konnten (Holz).

1804 wurde Hermbstaedt Geheimer Kriegsrat und 1810 Geheimer Medizinalrat und ordentliches Mitglied der wissenschaftlichen Deputation des Medizinalwesens, Beisitzer der technischen



Martin Heinrich Klaproth

Deputation im Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. Nach der Gründung der Universität Berlin wurde er zunächst außerordentlicher Professor und bereits 1811 ordentlicher Professor. Daneben lehrte er seit 1818 an dem Bergwerkseleveninstitut und später an der Kriegsschule in Berlin. Mit seinen Kollegen Klaproth und Rose gehörte er der Pharmakopoe-Kommission an und mit ersterem war er an der Aufstellung des Entwurfes der Revidierten Apothekerordnung des Jahres 1801 beteiligt. Hermbstaedt starb am 22. Oktober 1833.

Martin Heinrich Klaproth war am 1. Dezember 1743 in Wernigerode als Sohn armer Eltern geboren. Er besuchte nur die dortige Bürgerschule und trat mit 16 Jahren in die Wernigeroder Apotheke als Lehrling ein. Er blieb dort sieben

Jahre und konditionierte darauf von 1766—68 in Hannover und Danzig. Im Jahre 1771 ging er nach Berlin und übernahm nach dem Tode Valentin Roses d. Ä. die Administration der Apotheke zum Weißen Schwan. Nachdem er im Jahre 1779 die Verwaltung der Apotheke aufgegeben hatte, erwarb er im Jahre 1780 die heutige Simons Apotheke, die er bis zum Jahre 1800 besaß. Seit dem Jahre 1782 gehörte er dem Ober Collegium medicum an und wurde im Jahre 1782 Dozent am Collegium medico-chirurgicum und an der Artillerieschule. Er erhielt den



Valentin Rose der Jüngere

Titel Professor und übernahm nach Gründung der Berliner Universität im Jahre 1810 einen ordentlichen Lehrstuhl für Chemie. Mitten im besten Schaffen erlitt er im Jahre 1814 einen Schlaganfall, an dessen Folgen er am 1. Januar 1817 starb.

Der dritte im Bunde, Valentin Rose d. J., war am 30. Dezember 1762 geboren. Er hatte bereits im Alter von neun Jahren seinen Vater, Valentin Rose d. Ä., verloren und wurde von Klaproth, der nicht nur die Leitung der väterlichen Apotheke zum Weißen Schwan, sondern auch die Vormundschaft über die Roseschen Kinder übernommen hatte, erzogen. Mit 16 Jahren trat Valentin Rose beim Apotheker Jacob Salzwedel in Frankfurt a. M. in die Lehre ein, wo er auch nach dem Tode seines Lehrchefs bei dessen Sohn

Peter Salzwedel verblieb. Am 10. April 1782 stellte dieser ihm sein Lehrzeugnis aus. Valentin Rose war nunmehr eine Zeitlang in der väterlichen Apotheke tätig, studierte gleichzeitig am Collegium medico-chirurgicum in Berlin und nahm dort bei Klapproth Unterricht in Experimentalchemie. Im Jahre 1783 war er in Stettin beim Hofapotheker Meyer und im Jahre 1784 in Königsberg beim Hofapotheker und Universitätsprofessor Hagen beschäftigt. Nach Berlin zurückgekehrt übernahm er zunächst am 25. September 1785 die Verwaltung der väterlichen Apotheke. Am 18. Dezember 1790 ging sie durch Kauf in seinen Besitz über. Da er bis dahin noch nicht den durch die Medizinalordnung vorgeschriebenen Kursus gemacht und auch noch nicht sein Examen bestanden hatte, mußte er beides noch nachholen. Am 28. August 1791 erhielt er vom Ober Collegium medicum sein Zeugnis als Apotheker.

Valentin Rose hatte sich am 17. Januar 1791 mit seiner Base Marie Rose verheiratet. Seine hervorragende wissenschaftliche Tätigkeit, über die Dann an anderer Stelle eingehend berichtet hat⁶⁷⁾, hatte zweifellos dazu beigetragen, daß er am 2. Januar 1797 als zweiter Assessor Pharmaciae ins Ober Collegium medicum berufen wurde, wo ihm bald Gelegenheit geboten wurde, bei der Aufstellung der ersten preußischen Pharmakopoe seine Kenntnisse zu verwerten. Als pharmazeutischer Assessor war er abwechselnd mit Klapproth, dem damaligen ersten Assessor Pharmaciae, als Apothekenrevisor und Examinator tätig. Da sein Name unter den Berichten des Ober Collegium medicum vom Jahre 1800 ab nicht mehr erscheint, hat er dieser Behörde anscheinend nur kurze Zeit angehört. Valentin Rose starb am 9. August 1807 unter Hinterlassung mehrerer unmündiger Kinder. Die Apotheke mußte, bis der Sohn sie übernehmen konnte, verwaltet werden.

Revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

Wie aus einem dem Könige vorgelegten Berichte des Ober Collegium medicum zu Berlin vom 21. September 1801⁶⁸⁾ hervorgeht, hatte sich dieses zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingehend mit der Regelung des preußischen Apothekenwesens beschäftigt und bereits einen Entwurf einer neuen Apothekerordnung ausgearbeitet, der auf dem Grundsätze aufgebaut war, daß zum Betriebe einer Apotheke ein landesherrliches Privileg gehöre und daß der Eigentümer einer Apotheke selbst ein gelernter Apotheker sein müsse. Da diese vom Ober Collegium medicum vertretene Auffassung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts stand, sah sich das Collegium genötigt, die Entscheidung des Königs anzurufen. Dies geschah mit dem Berichte vom 21. September 1801. Da dieser Bericht eine Angelegenheit behandelt, die heute wieder im Vordergrund des Interesses steht, und da die in Frage kommenden §§ 1 bis 6 der Apothekerordnung

⁶⁷⁾ Dann, Georg Edmund, Über die Familie Rose. Pharm. Ztg. 1926 Nr. 41.

⁶⁸⁾ Preuß. Staatsarchiv zu Dahlem.

noch Gültigkeit haben, soll der Bericht der vom ganzen Collegium, darunter auch von den beiden Apothekern *Hermbsaedt* und *Klaproth*, unterzeichnet worden war, nachstehend im Wortlaut wiedergegeben werden.

„Den praktischen Apothekern sind bisher die im Jahre 1795 von dem Ober Collegium medicum zum Druck beförderten Vorschriften in der Sammlung der wichtigsten Verordnungen, welche von dem Königl. Preuss. Ober Coll. medic. zu Berlin zu verschiedenen Zeiten an die Apotheker erlassen wurden, bei ihrer Approbation mitgegeben worden. Da die gedruckten Exemplaria vergriffen waren, so fanden wir nöthig, eine Revision dieser Verordnung zu veranstalten; wir bemerkten aber, daß dadurch bei weitem nicht alles erschöpft war, was zur zweckmäßigen Ausübung der Apothekerkunst erforderlich ist und daß es eine den Fortschritten in der Chemie und Pharmazie angemessene Umbildung und Erweiterung der alten im Jahre 1693 emanirten Apotheker Ordnung bedürfe. Dieser Entwurf, eine revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königl. Ländern ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen, ist nun auch soweit gediehen, daß er Euer Königl. Maj. zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden kann; wir glauben aber Euer Königl. Maj. zuvor einige prae-liminair-Punkte zur höchsten Entscheidung unterthänigst vortragen zu müssen, welche auf dem Tit. I § 1 bis 6 unseres Projects, die wir zur geschwinden Übersicht beilegen, Einfluß haben.

Diese gehen von dem bisherigen Gesichtspunkte aus, welcher die Medicinal-Ordnung ao 1725 und das Circular vom 28. Februar 1774 pag. 98 der Edikten Sammlung an die Hand geben. Die Medicinal-Ordnung disponirt nämlich sub Tit. Apotheker § 14,

wir wollen auch, daß künftig keinen anderen als rechten Apothekern, so die Apothekerkunst wirklich erlernt, erlaubt sein soll, bestellte Apotheken anzunehmen, zu kaufen oder wann Leute von anderen Stände und Professionen solche ererbet, zu behalten, sondern vielmehr an einen approbirten Apotheker zu verhandeln,

und in Gemäßheit dieser Stelle ist allen Regierungs-Justiz Collegien excl. Schlesien durch das Zirkular vom 28. Februar 1774 befohlen worden, wenn Apotheken ad hastam kommen, oder die Confirmation derer darüber geschlossenen Kauf-, Tausch- und Erbtheilungskontrakte nach gesucht wird, keine als gelernte Apotheker, so sich darüber durch ein Attestat von dem Collegio medico der Provinz legitimiren können, ad licitandum zuzulassen.

Auf diese gesetzliche Vorschrift haben wir bisher auch gehalten und im Jahre 1779 den *Stahlschen Erben* hieselbst aufgegeben, die auf sie vererbte *Schradersche* Apotheke, wie auch geschehen ist, binnen Jahresfrist an einen gelernten Apotheker zu verkaufen; wir finden aber, daß in dem Allgemeinen Landrecht p. Tit. 8 Abschn. VI § 466 von diesem Gesichtspunkte abgegangen worden, indem, nachdem zuvor sehr richtig bestimmt ist:

daß Niemand als ein von der Medicinal-Behörde approbirter und vereideter Apotheker einer Apotheke vorzustehen fähig sein solle, wie folget:

„wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss, zur Verwaltung einer durch Erbgangrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualifizirten Provisor bestellen.“

Hiernach würde also jedermann eine Apotheke besitzen können, wenn er nur einen vereideten Provisor hält; dies ist aber mit den Medicinal-Gesetzen nicht vereinbar, auch nicht zu rathen, weil das Kunst-Gewerbe immer leidet, wenn der Eigenthümer nicht selbst ein gelernter Apotheker ist und die Observanz bei Witwen und Kindern der Apotheker nur deshalb eine Ausnahme macht, weil die Witwe gewöhnlich wieder einen Apotheker heiratete, von den Kindern aber ein oder anderes so durch Heiraten oder Erlernung der Kunst die Apotheke annimmt.

Wir submittiren daher unterthänigst, ob Eure Königl. Maj. die eigentlichen Medicinal-Gesetze oder die Vorschrift des Allgem. Landrechts hierunter zum Maßstabe befehlen, da wir dann darnach das projectirte Gesetz höchst demselben vorzutragen nicht ermangeln werden. Berlin, den 21. September 1801. Unterschriften.“

Wie aus den noch erhaltenen Akten zu entnehmen ist, hatte die vom Allgemeinen Landrecht abweichende Auffassung des Ober Collegium medicum zu verschiedenen Äußerungen Veranlassung gegeben. So heißt es in einem „Goldbeck“ unterzeichneten Berichte vom 9. Oktober 1801 an den Chef des Medizinalwesens, daß er die in dem Entwurfe einer revidierten Apothekerordnung vorgeschlagene Bestimmung wegen der Qualifikation zum Besitz einer Apotheke ebenfalls für sehr zweckmäßig und in rechtlicher Hinsicht unbedenklich halte. Interessant ist auch die an anderer Stelle stehende Bemerkung, daß der § 466 nur deshalb im Allgemeinen Landrecht Aufnahme finden konnte, weil beide Instanzen vorher nicht genügend miteinander „concertirt“ hätten.

Am 11. Oktober 1801 billigte der König den Bericht des Ober Collegium medicum dadurch, daß er die Revidierte Apothekerordnung, deren handschriftliches Original sich im Staatsarchiv Dahlem befindet, vollzog und für die ganze Monarchie in Kraft setzte.

Die Revidierte Apothekerordnung gilt heute noch in den sogenannten alten preußischen Provinzen, soweit nicht durch Reichs- oder Landesgesetze einzelne Bestimmungen ersetzt oder abgeändert worden sind.

Sie besteht aus drei Teilen (Titeln), von denen Titel I „Von den Apothekern überhaupt“ handelt.

In den §§ 1 bis 2 wird bestimmt, daß zur Ausübung der Apothekerkunst neben dem Approbationspatent ein landesherrliches Privilegium erforderlich ist. Die nur wenige Jahre vorher durch das Preußische Allgemeine Landrecht für Apothekergerechtsamen eingeführte Bezeichnung „Konzession bzw. Erlaubnis“ ist also durch den altgewohnten Ausdruck „Privilegium“ wieder ersetzt worden. Anscheinend haben auch in dieser Hinsicht die maßgebenden Behörden nicht genügend miteinander „concertirt“.

Eine Neuerung ist jedoch für die Ausstellung der Urkunde vorgesehen. Die Verleihung des Privilegs pflegte bis dahin in der Regel durch den Landesherrn selbst zu erfolgen. Von jetzt ab wird es durch das General-Direktorium erteilt. Die Revidierte Apothekerordnung kennt nur zwei Arten von Privilegien. Sie unterscheidet zwischen solchen, die in einem Orte fundiert sind, und solchen, die dem Besitzer nur für seine Person verliehen sind.

Zu den ersteren gehören die subjektiv-dinglichen Rechte, die alten *Privilegia realia*, sowie die bis dahin nur vererblichen subjektiv-persönlichen Rechte, die *Privilegia personalia*, die nunmehr auch verkäuflich sind. Die zweite Gruppe bilden die rein persönlich verliehenen Privilegien, die nach dem Tode des Inhabers erlöschen. Da nur wenige Jahre später, am 10. November 1810 das Preußische Gewerbeedikt in Kraft trat, durch das die Neubildung von Privilegien verboten wurde, ist die Zahl der nach dem 11. Oktober 1801 entstandenen Privilegien sehr gering. Soweit festgestellt werden konnte, sind *Privilegia personalia* überhaupt nicht mehr verliehen worden. Diejenigen persönlich verliehenen Privilegien, die nach Erlaß des Gewerbeediktes noch bestanden, wurden nach dem Tode des Inhabers Realkonzessionen.

Die §§ 3 bis 5 regeln den Besitzwechsel und das Erbrecht im Sinne des am 21. September 1801 dem Könige vom Ober Collegium vorgelegten Berichtes. Es haben also die Witwe und die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Apothekers das Recht, die ihnen im Erbwege zugefallene Apotheke bis zur Wiederverheiratung der Witwe bzw. bis zur Großjährigkeit der Kinder verwalten zu lassen, und es wird dem Sohne die Möglichkeit gegeben, sobald er die Qualifikation erlangt, und der Tochter, sobald sie sich an einen Apotheker verheiratet hat, die väterliche Apotheke gegen eine billigmäßige Taxe zu übernehmen.

Neue Apotheken sollen an Orten, an denen bereits privilegierte Apotheken vorhanden sind, nur nach Prüfung durch die dafür in Betracht kommenden Behörden zugelassen werden. Die nächsten Paragraphen sprechen sich über die Ausbildung der Apotheker aus, erweitern die Zahl der Städte, in denen sich nur kursierte Apotheker niederlassen dürfen und heben den bis dahin in einigen Städten entstandenen Mißbrauch, daß einzelne *Collegia medica* Präliminarprüfungen unter der Bezeichnung Tentamen veranstalteten, auf. Der privilegierte und approbierte Apotheker ist nicht nur berechtigt, seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern auch gleich jedem Materialisten zum Verkauf von Materialien und Spezereien befugt, während die Materialisten kein Recht haben, präparierte Medikamente zu verkaufen. Man hoffte, den Streit zwischen Apothekern und Materialisten durch Aufstellung einer Liste der rohen Arzneiwaren, mit denen die Drogeristen und Materialisten in der darin angegebenen Quantität handeln durften, aus der Welt schaffen zu können. Diese positive Liste kam später in Fortfall. An ihre Stelle trat später eine negative Liste (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901).

Die Ausübung der Apothekerkunst sollte sich nicht auf ärztliche oder chirurgische Verrichtungen erstrecken. Wie bisher durften aber Apotheker an einem Orte, an dem oder in dessen Nähe sich kein Arzt niedergelassen hatte, unter gewissen Bedingungen Kranke behandeln. Andererseits wurde Ärzten und Wundärzten gestattet, an Orten, an denen selbst oder in deren Nähe keine Apotheke vorhanden war, eine kleine Hausapotheke zu halten; sie mußten aber die erforderlichen Arzneimittel, be-

sonders die Präparate und Composita aus einer Apotheke beziehen.

Der nächste Abschnitt des Titels I handelt „Von den Lehrlingen“, deren Vor- und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es wird Wert darauf gelegt, daß bei ihrer Annahme seitens der Apotheker mehr als bisher auf ihre Tauglichkeit geachtet wird und daß die Apotheker sie nicht zu ihrem Privatnutzen einstellen dürfen, sondern um aus ihnen brauchbare und tüchtige „Subjekte“ zu bilden. Zu diesem Zwecke soll in Zukunft die Beurteilung nicht mehr den Apothekern allein überlassen bleiben, sondern es wird ihnen zur Pflicht gemacht, die Lehrlinge vor ihrem Antritt durch den Physikus des Orts prüfen zu lassen und den Lehrbrief erst zu erteilen, wenn der Lehrling nach Ablauf seiner auf vier Jahre bemessenen Lehrzeit im Beisein seines Lehrherrn vom Physikus des Ortes geprüft und als tüchtig befunden war.

In dem Abschnitt „Von den Apothekergehilfen“ werden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit des Apothekergehilfen, die jetzt nicht mehr Gesellen heißen, festgesetzt, darunter auch die Bestimmung, daß der Gehilfe fünf Jahre zu servieren hat. Das Ober Collegium medicum et Sanitatis ist aber befugt, ihm bis zu zwei Jahre zu erlassen, wenn er in Berlin oder anderen Akademien Vorlesungen über Chemie, Botanik, Pharmazie usw. gehört hat und darüber gute Zeugnisse beibringen kann.

Für diejenigen Kandidaten der Pharmazie, die eine Apotheke selbständig leiten, wird nach dem Abschnitt „Von den Provisoren“ der Name Provisor, der allerdings bereits seit langem gang und gebe war, offiziell eingeführt. Der Provisor ist der vorgesetzten Behörde gegenüber für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Apotheke verantwortlich.

Der Titel II „Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken“ enthält gegen die bisherigen Bestimmungen nichts wesentlich Neues. An seine Stelle ist die Anweisung für die amtliche Berücksichtigung von Apotheken vom 18. Februar 1902 getreten.

Das gleiche gilt von Titel III „Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst“. Es ist daher davon abgesehen worden, auf den Inhalt dieser Bestimmungen näher einzugehen.

Die Revidierte Apothekerordnung verkörpert in sich die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Apothekerwesens gemachten Erfahrungen und darf daher als ein für die damalige Zeit vorbildliches Werk angesehen werden. Ganz besonders muß hervorgehoben werden, daß die Unklarheiten, die zu jener Zeit hinsichtlich der Apothekenbesitzrechte bestanden, beseitigt, und daß durch die erhöhten Anforderungen an die Ausbildung der Apotheker in der Chemie und Pharmazie das Handwerkmäßige, das dem Apothekerstande immer noch anhaftete, nunmehr endgültig abgestreift wurde. Ein weiterer Vorzug der Revidierten Apothekerordnung besteht darin, daß sie für alle preußischen Lande, als auch für Schlesien, wo bis dahin die Generalmedizinalordnung vom Jahre 1744 noch Gültigkeit hatte,

erlassen worden war, und daß hierdurch die seit der Königskrönung im Jahre 1701 angebahnte Vereinheitlichung der preußischen Apothekengesetzgebung erreicht wurde.

Wenn auch die Revidierte Apothekerordnung in vollem Umfange infolge der bald nach ihrem Erlaß eingetretenen politischen Ereignisse nur kurze Zeit für die gesamte preußische Monarchie Gültigkeit gehabt hat, kann sie doch als ein Markstein in der Geschichte des brandenburgisch-preußischen Apothekenwesens bezeichnet werden. Mit ihr erreichte der erste Abschnitt, der diesen Betrachtungen zugrunde gelegen hat, seinen Höhepunkt und auch sein Ende, denn kurze Zeit darauf fanden auch in Preußen die aus dem Westen stammenden gewerbefreiheitlichen Bestrebungen Eingang und führten zum Erlaß des Gewerbeedikts vom 10. November 1810, durch das die Revidierte Apothekerordnung in ihrem wichtigsten Theile, den Bestimmungen über die Apothekengerechsamkeiten, eine starke Erschütterung erfuhr. Die bis dahin in Preußen geltenden Privilegien blieben zwar, soweit sie nicht inzwischen während der napoleonischen Fremdherrschaft aufgehoben waren, bestehen, neue derartige Rechte durften aber nicht mehr gegründet werden. Nach vorübergehender Niederlassungsfreiheit wurde für die Gründung neuer Apotheken das Konzessionssystem eingeführt. Es begann für das preußische Apothekenwesen eine neue Zeit. Ob sie als eine bessere bezeichnet werden kann, muß dahingestellt bleiben.

**Verzeichnis
der in Brandenburg-Preußen und in den bis zum Jahre 1801
hinzugekommenen Gebietsteilen gültig gewesenen Apotheker-
Ordnungen, Edikte, Taxen und Dispensatorien.**

Brandenburg-Preußen:

Brandenburgischer Apothekereid	1520
Constitutio criminalis Carolina	1533
Reformation guter Polizei Artikel 33	1548
Reichspolizeiordnung, Artikel 34	1577
Die Apotheker Tax der Stadt Dressden	1553
Brandenburgische Arzneitaxe: Aestimatio Materiae medicae utriusque generis pp.	1574
Taxe oder Wirderung aller Materialien, so inn den Apothe- ken zu Frankfurt a. d. O. verkaufft werden	1609
Taxe Oder Wirderung aller Materialien, so pp. in. Witten- berg verkaufft werden	1611
und spätere Ausgaben	
Leipziger Taxe und Ordnung	1669
Churfürstlich Brandenburgisches Medicinal-Edict vom 12. November	1685
Churfürstliche Brandenburgische Medicinal-Ordnung und Taxa vom 30. August	1693
(erschieden 1694)	
Declaration über die vordem publicirte Medicinal-Ordnung und Taxe vom 30. Mai	1696

Dispensatorium Brandenburgicum seu norma, juxta quam in provinciis Marchionatus Brandenburgici medicamenta officinis familiaria dispensanda ac praeparanda sunt, sowie Neudruck der Taxe vom Jahre 1693: Taxa seu pretium omnium in officinis Marchiae usualium Medicamentorum	1698
Königl. Preussische und Churfürstl. Brandenburgische Medicinal-Edict und Ordnung wie auch erneuerte Apothecker Taxa	1704
Dispensatorium Regium et Electorale Borusso-Brandenburgicum (Neudruck) nebst Taxa seu pretium pp.	1714
Königl. Preussische und Churfl. Brandenburgische Medicinal-Edict und Ordnung, wie auch erneuerte Apothecker-Taxa	1715
Allgemeines und neugeschärftes Medicinal-Edict und Verordnung vom 27. September	1725
Declaration der Königl. Allgemeinen Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 vom 22. April	1727
Dispensatorium Reg. et Electoral. Borusso-Brandenburgicum juxta quod in provinciis Regiis et Electoralibus, medicamenta officinis familiaria praeparanda et dispensanda Auspiciis Sacrae Regiae Majestat. Borussiae Regii Collegii medici pp.	1731
Dispensatorium Reg. et Electorale Borusso-Brandenburgicum juxta quod in Silesia medicamenta officinis familiaria dispensanda et praeparanda pp.	1744
Preussische und Churfürstlich Brandenburgische Medicinal-Taxe vom Jahre	1749
Dispensatorium Reg. et Electorale Borusso-Brandenburgicum nebst General-Medicinal-Ordnung	1758
Dispensatorium Reg. et Electorale Borusso-Brandenburgicum juxta quod in provinciis Regiis pp.	1781
Pharmacopoea Borussica	1799
Königl. Preußische Neue Arzneytaxe	1800
Revidierte Apotheckerordnung vom 11. Oktober	1801

Herzogtum Preußen:

Apotheckerordnung Herzog Albrechts	1555
Privilegium oder Confirmatio vber die Visitation vnnndt Ordnungk der Apothecken	1563
Apotheckerordnung des Kurfürsten Sigismund	1609
Apotheckerordnung nebst Taxe für das Herzogtum Preussen vom 19. November	1683

Herzogtum Magdeburg:

Apothecker-Ordnung Samt der Wahren und Artzneyen Taxa, Welche in pp.	1645
Desgl.	1658
Desgl.	1666
Churfürstl. Brandenburgische Polizey-Ordnung für das Herzogtum Magdeburg vom 3. Januar	1688

Herzogtum Hinterpommern und Bistum Kamin:

Churfürstl. Brandenburgische Tax- und Victual-Ordnung im Herzogthumb Hinter-Pommern und Fürstenthumb Cammin zu Stargard	1681
---	------

Fürstentum Halberstadt:

Älteste Apothekerordnung vom Jahre	1653
Edictum Regiminis Halberstadiensis vom 19. Oktober	1664
Neue Apothekerordnung vom 13. Februar	1662
Apotheken-Ordnung Und Revidirte Taxa vom 17. Februar	1697

Herzogtum Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg:

Utrechter Arzneitaxe und Ordnung.

Herzogtum Vorpommern und Stettin:

Reformatio Pharmacopolorum Stetinensium una cum designatione Valoris sive Taxationis Medicamentorum tam simplicium quam compositorum quae in iisdem prostant pp.	1628
Tax- und Victualordnung	1673

Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz:

Medizinalordnung Kaiser Karls IV., aus den Jahren 1330—	1350
Bresslauer Apotheker-Ordnung und Taxa	1618
Der Stadt Bresslau Apotheker-Ordnung und Taxa	1650
Apotheker-Tax und Ordnung der Stadt Lignitz	1567
Confirmirte Apotheker-Ordnung der Stadt Liegnitz	1604
Neue Revidirte Apothekenordnung und Taxe für das Fürstentum Liegnitz	1662
Neu eingerichtete Apothekenordnung und Taxa der Stadt Brieg	1675
Neu eingerichtete Apothekertaxe der Stadt Strehlen unter dem Fürstentum Brieg	1724
Confirmirte Apothekerordnung Karls VI.	1731
General-Medicinal-Ordnung für das Herzogtum Schlesien vom 14. Mai	1744

Fürstentum Ostfriesland:

Consignatio et taxa omnium medicament. pp. quae in officina pharmaceutica Cellensi prostant	1682
---	------